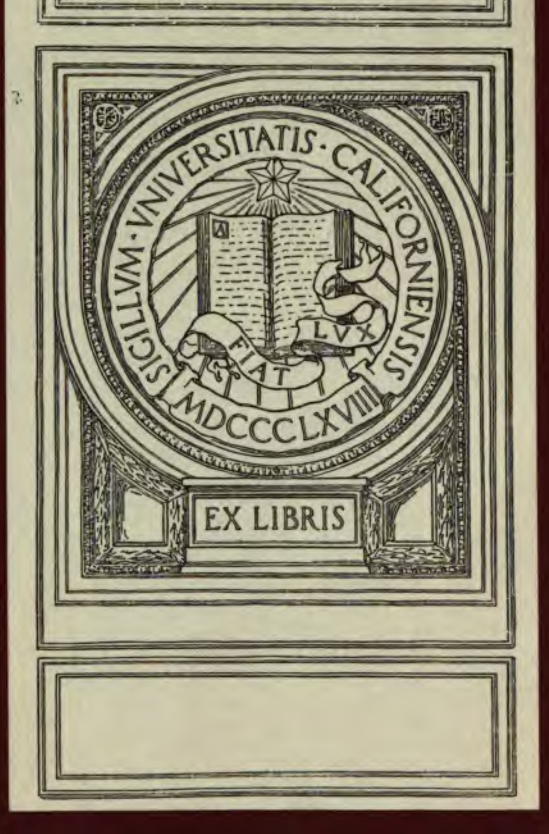



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Die Entstehung

des

Kurfürstencollegiums.

Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung

von

Dr. Ludwig Quidde.

FRANKFURT A. M. 1884.
Carl Jügel's Verlag.
(Moritz Abendroth.)

Von demselben Verfasser erschien im Verlage der **J. G. Cotta'schen Buchhandlung** in Stuttgart:

Die Entstehung

des

Kurfürstencollegiums.

Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung

von

Dr. Ludwig Quidde.



FRANKFURT A. M. 1884.

Carl Jügel's Verlag.

(Moritz Abendroth.)

Separatabdruck aus:

»Zwei historische Abhandlungen, Herrn Justizrat Dr. Euler zum 50. Jahrestage seiner Doctorpromotion gewidmet von Dr. R. Froning und Dr. L. Quidde.«

Die Frage nach der Entstehung des Kurfürstencollegs ist in den letzten Jahren so vielfach erörtert worden, daß eine neue Untersuchung des Gegenstandes kaum auf eine besonders freundliche Aufnahme rechnen darf, zumal da sie der nicht ganz unberechtigten Ansicht begegnen wird, daß eine allseitig befriedigende und allen Zweifeln entrückte Lösung dieser Frage mit dem vorhandenen Quellenmaterial überhaupt nicht möglich sei.

Ist doch der Bestand dieses Quellenmaterials ein ganz eigenthümlicher! Die Aeußerungen des Pabstes Innocenz III. in den Jahren 1200—1203 und die späteren Zustände zeigen klar, daß innerhalb des Reichsfürstenstandes eine Classe bevorrechtigter Wähler schon im 12. Jahrhundert existirt haben muß, und doch fehlen aus dieser Zeit alle und jede Angaben über die Zusammensetzung dieser Wählerclasse, über die Zugehörigkeit irgend eines Fürsten zu derselben; ja nicht einmal die Existenz der Institution ist vor dem Jahr 1200 aus irgend welchen gleichzeitigen Zeugnissen zu erweisen.

Dieses gänzliche Schweigen der Quellen, so auffallend es auf den ersten Blick erscheinen mag, kann aber jenen aus den päbstlichen Briefen und den späteren Zuständen mit zwingender Notwendigkeit sich ergebenden Rückschluß nicht erschüttern.

Was zunächst die Historiographie anlangt, so ist es ja eine bekannte Erscheinung, daß in dieser nicht nur das Zuständliche hinter den wechselnden Begebenheiten zurückzutreten pflegt, sondern daß auch Veränderungen im Gebiete der Rechts- und Verfassungsgeschichte sich der Aufmerksamkeit der literarisch thätigen Zeitgenossen und damit auch unserer Kenntnis sehr viel leichter entziehen, als die äußerlich mehr hervor-

tretenden politischen Ereignisse, die große Menschenmassen in Bewegung setzten oder ihnen wenigstens innere Teilnahme abnötigten. In unserem besonderen Fall ist das Schweigen der Chronisten um so begreiflicher, als es sich nach der älteren Auffassung, wie wir sehen werden, nur um ein für die eigentliche Wahlentscheidung unwesentliches Ehrenvorrecht handelte. Als das anders wurde, als man dem Ehrenvorrecht eine höhere Bedeutung beilegte und als außerdem die Periode der Rechtsbücher eintrat, war auch in der Literatur öfter von den bevorrechtigten Wahlfürsten die Rede. In diesem zwischen der früheren und der späteren Literatur bestehenden Gegensatz liegt durchaus nichts, was uns beirren könnte.

Bedenklicher könnte man es finden, daß nicht nur Chronisten, Annalisten, Poeten etc., sondern auch die Urkunden, soweit sie erhalten sind, uns für das 12. Jahrhundert völlig im Stiche lassen. Einem solchen Bedenken gegenüber wäre aber darauf zu verweisen, daß wir auch über manches andere, z. B. über die Verteilung der Erzämter in dieser Zeit absolut nichts erfahren. In beiden Beziehungen (für die Erzämter wie für die Wahlvorrechte) wird das Bedürfnis nach urkundlicher Bestätigung der erworbenen Rechte und Ansprüche nicht hervorgetreten sein oder wenigstens auf seine Befriedigung verzichtet haben, — vielleicht um nicht eine Opposition wach zu rufen, die, wenn man die Dinge ruhig ihrer natürlichen Entwicklung überließ, in aller Stille, gleichsam schlafend überwunden werden konnte. Man hat offenbar diese Fragen, wie so viele andere im damaligen deutschen Rechts- und Staatsleben, dem sich an der Hand der Einzelfälle bildenden ungeschriebenen Gewohnheitsrechte überlassen.

Trotz des Schweigens der Quellen also, das ist die Quintessenz dieser Erörterung, wird man an der Existenz eines Fürstencollegiums privilegierter Wähler im 12. Jahrhundert nicht zweifeln dürfen. Die Zusammensetzung desselben aber kann nur durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen und aus den gleichzeitigen allgemeinen Verhältnissen ermittelt werden, ebenso der Entwicklungsgang, der zu der späteren Zusammensetzung geführt haben mag. Welche Ansicht man sich über diese Fragen auch bilden mag, dieselbe wird stets eine Hypo-

these sein, aufgestellt zur Erklärung der späteren Erscheinungen, die ihre Berechtigung nach zwei Seiten hin zu erweisen hat; erstens nämlich werden wir von ihr verlangen, daß sie das, was sie erklären soll, erklärt, und zweitens, daß sie mit Allem, was wir sonst über die früheren Zustände wissen, im Einklange steht.

Der Gedanke liegt nahe, es sei zwecklos, sich auf eine Untersuchung von Fragen einzulassen, als deren Lösung man voraussieht, nichts als Vermutungen und Hypothesen bieten zu können; denn was sind Vermutungen, die auch irrig sein können, besseres als das Bekenntnis vollkommener Unwissenheit; was ist mit ihnen gewonnen? — Doch immerhin etwas. Bei einer wolbegründeten und sorgfältig nach allen Seiten hin erwogenen Hypothese dürfen wir zuversichtlich hoffen, wenn auch nicht die ganze Wahrheit gefunden zu haben, so doch ihr nahe gekommen zu sein und eine richtigere Auffassung der in Frage stehenden Verhältnisse und Zeiten gefördert zu haben. Ist es uns aber wirklich gelungen, die Wahrheit zu finden, so wird spätere Forschung bei größerer Klarstellung von Verhältnissen und Ereignissen, die mit unserer Frage in Beziehung stehen, die Bestätigung für unsere Resultate liefern, und diese werden dann zum Range historischer Wahrheiten erhoben werden dürfen. Deshalb wird die Geschichtsforschung auch mit vollem Recht nie davon abstehen, Probleme dieser Art zu behandeln, und darin dürfte auch die Rechtfertigung für die hier vorliegenden Untersuchungen und die in ihnen verfolgte Methode liegen.

Den Anlaß zu denselben gab die preisgekrönte Abhandlung O. Harnack's, »das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nebst kritischem Abdruck der ältesten Ausfertigung der goldenen Bulle«. Diese in mancher Beziehung äußerst wertvolle Schrift schien mir in ihrem ersten Teile »die Entstehung des Kurfürstencollegiums« an einigen sehr wesentlichen Fehlgriffen zu leiden; die negative Kritik führte mich weiter zu eigenen Untersuchungen und positiven Ergebnissen, und wenn ich auch bei Besprechung des Harnack'schen Buches (in der Historischen Zeitschrift) die wesentlichsten Differenzpunkte kurz angedeutet habe, so forderte doch die Bedeutung

des Gegenstandes zur ausführlichen Darlegung der neu gewonnenen Ansicht auf.

Diese Darlegung soll sich nicht direct an Harnack anschließen, wenn sie auch auf ihn vorzugsweise Rücksicht zu nehmen hat, sondern die ganze Frage im Zusammenhang behandeln, d. h. nicht etwa in dem Sinne, daß alle schon genugsam erörterten Punkte wiederum vorgenommen würden, aber doch so, daß ein methodisches und systematisches Fortschreiten der Untersuchung angestrebt wird. Was hier dargeboten wird ist also der Versuch einer positiven Lösung des ganzen Problems. Dieser Versuch ist allerdings weit davon entfernt, grundlegende neue Entdeckungen zu enthalten, ist vielmehr im wesentlichen durchaus auf Fundamenten aufgebaut, die Anderen verdankt werden. Auch Vieles von dem, was sich auf diesen Fundamenten erhebt, ist allbekannt; und doch darf das Ganze vielleicht beanspruchen als etwas Neues zu gelten. Ob es sicher und fest gefügt ist, ist freilich eine andere Frage, die ich der Beurteilung Anderer anheimgeben muß.

Daß ich es unternommen habe, meine Erörterungen zu dem Versuch einer Beantwortung der ganzen Frage auszudehnen, obschon dieselben des völlig Neuen nicht eben viel enthalten, bedarf einer kurzen Motivierung. Es schien mir für die Beurteilung der Einzeluntersuchungen und ihres etwaigen Wertes zweckmäßig, gleich so deutlich wie möglich zu zeigen, wie diese Einzeluntersuchungen mit einander und mit gewissen Hypothesen zusammenhängen, ferner auch, wie sich nach Maßgabe derselben die Ansicht im Ganzen gestaltet.

Trotzdem würde ich wol diese Form noch fallen gelassen und mich begnügt haben, meine Erörterungen in der anspruchsloseren Gestalt von vereinzelten Beiträgen zur Kritik früherer Untersuchungen auftreten zu lassen, wenn ich Zeit gehabt hätte, das Ganze noch einmal von Grund aus umzuarbeiten. Aber der Wunsch, diese Arbeit zu einem bestimmten Tage als Bestandteil einer Festgabe vorlegen zu können, nötigte zu schnellem Abschluß. Das wird sich, fürchte ich, vielleicht auch in manchen Einzelheiten bemerkbar machen, da es mir nicht mehr möglich war, nach Vollendung der eigenen Untersuchungen die ganze Literatur nochmals genau durchzuarbeiten und

sämmtliche Citate etc. sorgfältig zu controlieren. Ferner wurde ich mit der schon 1882 erschienenen Dissertation R. Tannert's, »das Vorstimmrecht unter den Staufen« erst eben vor Beginn des Druckes bekannt, konnte dieselbe also nicht, wie ich es sonst wol gethan hätte, bei Anlage der ganzen Untersuchung, sondern nur noch nebenbei berücksichtigen; werde aber, wenn Raum und Zeit es gestatten, in einem Nachtrage noch auf sie zu sprechen kommen. — Das sind allerdings recht unerwünschte Übelstände, aber doch mehr äußerlicher Natur, und man wird sie, hoffe ich, den obwaltenden Verhältnissen zu gute halten, wenn nur die Untersuchungen selbst nicht als verfehlt erscheinen. Es wäre freilich mehr als kühn, zu erwarten, daß diese die schon so lange schwebende Diskussion überall zum endgültigen Abschluß bringen werden, und ich gebe mich in der That solchen Illusionen nicht hin, wol aber hoffe ich, selbst wenn meine Ansichten in manchen Punkten keine Zustimmung finden sollten, in anderen die Forschung entschieden gefördert zu haben, und glaube dadurch ob der Veröffentlichung dieser Studien trotz der geäußerten Bedenken auf alle Fälle gerechtfertigt zu sein.

---

1. Begründung der Annahme, dass die bei der Wahl von 1257 erscheinende Zusammensetzung des Collegiums nicht die ursprüngliche sei.

Fast alle neueren Historiker begegnen sich in der Annahme, daß der Übergang aus dem älteren Verfassungsrecht, nach welchem der ganze Fürstenstand den Wahlkörper bildete, zu dem Wahlvorrecht der bekannten sieben Fürsten kein plötzlicher, sondern ein allmählicher gewesen sei, nicht nur insofern, als jenes Wahlvorrecht seinem I n h a l t nach an Bedeutung wuchs, indem es sich aus einem bloßen Ehrenvorrecht zum ausschließlichen und alleinigen Wahlrecht umgestaltete, sondern auch in dem Sinne, daß diejenigen Fürstenthümer, die zuerst Wahlvorrechte erwarben, andere waren als jene, die wir Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz antreffen; daß also die Classe privilegierter Wahlfürsten auch in Bezug auf ihre Z u s a m m e n s e t z u n g eine Entwicklung durchgemacht hat.

Daß diese Annahme vollauf berechtigt ist, soll hier nicht bestritten werden; doch wird es sich empfehlen, daß wir uns zunächst Klarheit darüber zu verschaffen suchen, worauf sie sich eigentlich gründet, um auf diese Weise festen Boden zu gewinnen für die folgenden Untersuchungen, die sich mit den Fragen, wer die Vorgänger der späteren Kurfürsten waren und wie ihr Recht an diese überging, beschäftigen sollen.

Es ist bekannt, daß das Kurfürstencolleg in seiner Zusammensetzung, die es dann Jahrhunderte lang unverändert bewahrt hat, zum ersten Mal, so weit wir wissen, bei der Doppelwahl des Jahres 1257 in Function trat und zwar, ohne daß zunächst von irgend einer Seite her gegen die Institution Widerspruch erhoben wurde. Es ist weiter bekannt, daß der um etwa 25 Jahre früher entstandene Sachsenspiegel, der das Wahlrecht noch sämmtlichen Fürsten zuschreibt und als Wahlprivileg nur ein Ehrenvorrecht der ersten Stimmabgabe kennt, dieses Ehrenvorrecht schon mit den nämlichen Fürstenthümern verbindet, nur daß er es Böhmen aus besonderen Gründen bestreitet [1]). Und dieses Zeugniß des Sachsenspiegels, das mit den späteren Zuständen schon so nahe übereinstimmt, ist eines der frühesten von allen, welche wir über die Zusammensetzung des Collegiums überhaupt besitzen; ja man wird behaupten dürfen, daß es das früheste [2]) oder in gewissem Sinne vor der Wahl von 1257 sogar das einzige [3]) einigermaßen glaubwürdige diesbezügliche Zeugnis ist und daß alle abweichenden Mit-

---

[1]) Die Frage, ob die Erwähnung Böhmens im Sachsenspiegel nur geschieht, um die naheliegende (fälschliche) Anwendung der angedeuteten Verbindung zwischen Erzamt und Vorstimmrecht auf Böhmen abzuweisen, oder ob thatsächlich früher erhobene Ansprüche Böhmens vom Autor bestritten werden, bleibt dadurch noch unberührt. Sie wird im 3. Abschnitt erörtert werden.

[2]) Von dem Autor vetus de beneficiis sehe ich hier ab, da er nur die Sechszahl angibt, aber keine Namen nennt. — Betr. Roger von Hoveden und Gervasius von Tilbury vergl. übernächste Anmerkung.

[3]) Wenn man nämlich Albert von Stade (M. G. SS. 16, 367) unberücksichtigt läßt, dessen Angaben aus dem Sachsenspiegel abgeleitet sind. — Die Verse, die man früher dem Reinmar von Zweter zuschrieb, sind vermutlich aus späterer Zeit, s. Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums p. 76—78. — Betr. Matthäus Paris. vgl. nächste Anm.

teilungen sich mit gutem Recht als unzuverlässig bei Seite schieben lassen. [1])

Was wir sonst noch an brauchbaren Nachrichten aus der Zeit vor 1257 besitzen, betrifft nicht die vollständige Zusammensetzung des Collegiums, sondern nur die Zugehörigkeit einzelner Fürsten zu demselben und stimmt bis auf zwei Ausnahmen, die wir gleich erwähnen werden, mit dem späteren Bestande schon überein. — Daß der Erzbischof von Mainz die Wahl leitet und die erste Stimme abgibt, ist schon Brauch, als von einem vorstimmberechtigten Collegium noch nicht die Rede ist[2]); auch 1157 wird ihm vom Kaiser selbst das Recht der ersten Stimmabgabe zugesprochen [3]), ohne daß daraus direct mehr als das Bestehen einer Rangordnung unter sämmtlichen abstimmenden Fürsten zu folgern wäre. Seine und des Pfalzgrafen Abwesenheit wird dann 1198 seitens des Kölner Erzbischofs gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Philipp's geltend gemacht[4]). Aus alledem geht hervor, daß, wenn es über-

---

[1]) Früheren Ursprungs als der Sachsenspiegel ist von diesen Mitteilungen die Angabe des Roger von Hoveden (ed. Stubbs 4,38), wonach die Erzbischöfe von Köln und Mainz, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein bevorrechtigte Wähler sind. Aber die übrigen Behauptungen, (daß diese 4 den König aus 12 von allen Fürsten aufgestellten Candidaten wählen), charakterisieren den Bericht schon als sehr unzuverlässig. Vergl. Cap. 2 gegen Ende. — Vor dem Sachsenspiegel kommt ferner noch Gervasius von Tilbury in Betracht, der frühestens 1214 die Königswahl als electio palatinorum bezeichnet (s. Leibnitz, SS. rer. Brunsv. 1,943), was auch auf einen engeren Kreis innerhalb des Fürstenstandes führen würde, aber ebenfalls sichtlich ungenau ist. (Zur Erklärung vgl. übrigens Harnack p. 36.) — Endlich ist noch Matthäus Paris zu erwähnen, der nach dem Sachsenspiegel aber vor dem Jahre 1259 schrieb. Derselbe (ed. Luard, Bd. 4, 455 Anm.) nennt zum Jahre 1245 als electores imperatorum sieben Fürsten, vier laici, die Herzöge von Oesterreich, Baiern, Sachsen und Brabant, und drei praelati principales, die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg. Daß hier statt des Erzbischofs von Trier offenbar irrthümlich der Erzbischof von Salzburg erwähnt ist, stellt die Glaubwürdigkeit der Liste in ein wenig günstiges Licht, ohne daß sie freilich deshalb allen Wert verlöre. Wegen des Brabanters vgl. Cap. 6. — Über die zu 1257 mitgeteilte Liste des Matthäus vgl. Cap. 2 gegen Ende.

[2]) Vgl. z. B. Wipo's Bericht über die Wahl Konrad's II.

[3]) M. G. SS. 20, 426, 37 f.; Octavausg. Otto's v. Freising Bd. 2, 186.

[4]) Chron. cont. Weing. (Chronogr. Weing.) M. G. SS. 21, 480 lin. 5.

haupt ein Collegium bevorrechtigter Wähler gab, der Erzbischof ihm angehören mußte. — Für den Erzbischof von Köln läßt sich dasselbe mit Bestimmtheit schon deshalb vermuten, weil ihm seit Konrad's II. Zeit das Recht der Königskrönung zustand und weil er, wie die Kölner Annalen berichten [1]), 1198 in Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs zusammen mit dem Trierer einen Wahltag nach Köln ausschrieb. Obendrein aber bezeichnete ihn Pabst Innocenz ausdrücklich als bevorrechtigten Wähler [2]). — Auf eine bevorzugte Stellung des Erzbischofs von Trier weist uns das eben erwähnte Zeugnis der Annales Colonienses hin, das noch unterstützt wird durch den Bericht des Trierer Chronisten [3]) über Otto's Wahl von 1198. Dort ist nämlich betont, daß der Kölner Erzbischof sich bei Vornahme der Wahl speciell auf den consensus Trevirensis (sc. archiepiscopi) beruft. Ferner hatte Erzbischof Albero von Trier bei der Wahl Konrad's III. eine leitende Rolle, etwa entsprechend derjenigen, die sonst dem Mainzer Erzbischof zukam, gespielt. [4]) — Für den Pfalzgrafen ist die oben erwähnte Aeußerung des Erzbischofs von Köln aus dem Jahre 1198 zu beachten; ferner bezeichnet ihn zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Chronicon pontificum et imperatorum [5]) als summus in electione imperatoris. — Für den König von Böhmen läßt sich eine Urkunde Friedrich's II. aus dem Jahre 1212 und der Bericht der Marbacher Annalen über die Wahl von 1237 anführen. [6]) Dieser letztere kommt zugleich auch noch für die Erzbischöfe von Mainz und Trier und für den Pfalzgrafen in Betracht. Was endlich den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Branden-

---

[1]) Annales Colonienses maximi; M. G. SS. 17, 806 lin. 3 ff. und Octavausgabe in den SS. rer. Germ.

[2]) Schreiben von c. Ende 1202; Reg. de neg. imp. nr. 80, bei Baluze epp. Inn. 1,725; Migne Patrologia 216, 1035. Huillard 1, 197; Potthast nr. 1767.

[3]) Gesta Trevirorum M. G. SS. 24, 390 lin. 23. Zur Beurteilung vgl. Harnack pag. 16 Anm. 6.

[4]) S. Bernhardi, Konrad III. pag. 14—15.

[5]) Ed. Pertz im Archiv d. G. f. ält. D. Geschichtskunde 7, 628.

[6]) S. Böhmer Reg. imp. Bd. 5, ed. Ficker nr. 671 bezw. M. G. SS. 17, 178, 28—33. Beide Zeugnisse werden im 3. Capitel näher besprochen werden.

burg anlangt, so ist das erste sichere Beispiel dafür, daß man auf ihre Stimmen besonderes Gewicht legte, allerdings erst etliche Jahre nach Entstehung des Sachsenspiegels, kurz vor der Wahl von 1257, nämlich bei der Anerkennung Wilhelm's von Holland 1252 nachweisbar [1]), aber es handelt sich hier ja auch nicht darum, was diese Nachrichten an sich etwa für Alter und Ursprung der Institution beweisen, sondern nur darum, daß sie mit der Zusammensetzung des Collegiums, wie dasselbe 1257 erscheint, im Einklang stehen und keinen Anlaß geben, die Ursprünglichkeit dieser Zusammensetzung zu bestreiten. — Zu widersprechen scheinen nur, wie bemerkt, zwei Zeugnisse, nämlich: erstens die Aeußerung des Pfalzgrafen Otto, der im Jahre 1239 zu Albert Beham von seinen zwei Stimmen, der Pfälzischen und der Baierischen sprach [2]), und zweitens der Bericht Arnolds von Lübeck [3]) über die Versammlung der Sächsischen Fürsten im Jahre 1208, auf der Otto als König anerkannt wurde. Bei dieser Gelegenheit soll (nach Arnold) dem Erzbischof von Magdeburg die erste Stimme zugesprochen sein. Indessen ist immerhin zuzugeben, daß diese beiden Zeugnisse von zweifelhaftem Werte sind, da es nicht ganz ausgeschlossen ist, daß Pfalzgraf Otto seine Baierische Stimme nur wie die jedes anderen Fürstentums rechnen wollte, und da die Versammlung von 1208, die eine specifisch Sächsische und kein eigentlicher Wahltag war, vielleicht das Ceremoniell Sächsischer Hoftage auf diesen Annerkennungsakt übertrug. Somit wäre es nicht unbedingt erforderlich, um dieser Nachrichten willen eine ältere abweichende Zusammensetzung des Collegiums privilegierter Wahlfürsten anzunehmen.

Ebensowenig nötigen diese Nachrichten, die Entstehung des Collegiums weit über den Beginn des 13. Jahrhunderts zurückzudatieren; denn, soweit von ihnen die Frage nach der Existenz eines aus geistlichen und weltlichen Fürsten zusammengesetzten, mit Wahlvorrechten ausgestatteten Collegiums über-

---

[1]) S. Böhmer (ed. Ficker), l. c. nr. 5066b und 5068.

[2]) S. Höfler, Albert von Beham, p. 16. (Bibl. d. Literar. Vereins in Stuttgart Bd. 16).

[3]) Arn. Lub. Chron. Slav. lib. 7, cap. 13. M. G. SS. 21, 245 lin. 23 und Octavausgabe (SS. rer. Germ.) p. 285.

haupt berührt wird, reichen sie nicht vor die Wahl von 1198 zurück. Bei dieser Wahl ist (in den vielbesprochenen Briefen des Pabstes Innocenz) überhaupt zum ersten Mal, soweit unsere Kenntniß reicht, von bevorrechtigten Wahlfürsten die Rede, ohne daß aber deren Vorrecht seinem Inhalt nach näher bezeichnet wäre und ohne daß (abgesehen vom Erzbischof von Köln) einzelne derselben namhaft gemacht wären. Eine Berechnung indessen, die bei dieser Gelegenheit vom Pabst über Verteilung der bevorrechtigten Stimmen auf die beiden Candidaten angestellt wird, ist, wie wir später sehen werden, mit der Zusammensetzung, die im Sachsenspiegel und bei der Wahl von 1257 hervortritt, recht gut zu vereinen. Also auch nach dieser Seite hin scheint jene Zusammensetzung mit älterer Ueberlieferung nicht im Widerspruch zu stehen.

Was die chronologische Begrenzung der Institution angeht, so fällt weiter doch die Thatsache in die Augen, daß, während aus dem 12. Jahrhundert, wie erwähnt, Zeugnisse für die Existenz einer privilegierten Wählerclasse überhaupt nicht erhalten sind, das äußere Wahlverfahren, das wir im 11. Jahrhundert bei den Wahlen von 1024 und 1077 kennen lernen, eine solche Institution geradezu auszuschließen scheint, da damals zuerst sämmtliche geistliche, dann erst sämmtliche weltliche Wähler ihre Stimmen abgaben[1]). Dem ist dann anzureihen, daß bei den Wahlen von 1125 und 1152, wie uns mehr oder weniger glaubwürdig berichtet wird[2]), allerdings Wahlausschüsse gebildet wurden, aber doch nur für den einzelnen Fall, als ob diesbezügliche Rechtsansprüche nicht existiert hätten.

Dieser Stand der Ueberlieferung scheint zunächst die Annahme außerordentlich nahe zu legen, daß erst gegen

---

[1]) Tannert (das Vorstimmrecht unter den Staufen) ist freilich der Ansicht, daß auch zur Zeit, als Pabst Innocenz von gewissen Fürsten behauptete, ihnen stehe vorzugsweise das Recht, den römischen König zu wählen, zu, ja auch bei den späteren Wahlen, noch die sämmtlichen geistlichen Fürsten vor den Laienfürsten stimmten. Mir scheint dann jedes Kriterium für die Unterscheidung zweier Wählerclassen zu fehlen. In einem Nachtrage denke ich auf Tannert's Ansichten zurückzukommen.

[2]) Die betr. Berichte werden im 4. Capitel erörtert werden.

Ende des 12. Jahrhunderts gewisse Fürsten eine gewisse bevorzugte Stellung bei der Wahl beansprucht haben und daß die Zusammensetzung dieser privilegierten Wählerclasse von Anfang an dieselbe war wie die des späteren Kurfürstencollegiums.

Welche Gründe sind es nun, die diese Annahme trotzdem verwerfen lassen? Es ist eine allgemeine Betrachtung der ganzen politischen und verfassungsrechtlichen Zustände, die zu diesem Resultat hinführt; und außerdem scheinen auch einzelne, wenn auch sehr dürftige thatsächliche Spuren auf eine andere Zusammensetzung des Collegiums zurückzuweisen.

Die Betrachtung, die ich meine und die fast von allen früheren Forschern teils ausdrücklich angestellt, teils stillschweigend vorausgesetzt wird, läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß weder gegen Ende des 12. Jahrhunderts noch auch irgendwann vorher die Stellung der 4 weltlichen Fürstentümer Pfalz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg im Verhältnis zu den übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten eine derartige war, daß man ihnen und zwar gerade ihnen allein und ihnen insgesammt, die Erwerbung eines bis dahin gar nicht existierenden und von niemandem geübten Wahlvorrechtes zutrauen könnte.

Es ist nicht unmöglich, daß schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts die privilegierte Wählerclasse ebenso wie später zusammengesetzt war, aber diese Zusammensetzung wäre nur verständlich als Product einer Entwicklung[1]), entweder in der Art, daß einzelne dieser Fürsten an die Stelle früherer Inhaber des fraglichen Wahlvorrechtes als deren wirkliche oder ver-

---

[1]) Man könnte etwa noch an eine andere Art allmählicher Entwicklung denken, bei der die Ursprünglichkeit der späteren Zusammensetzung gewahrt bliebe, so nämlich, daß bei einigen Wahlen von allen Fürsten nur diese 7 oder ein Teil von ihnen beteiligt gewesen wären, dann bei der nächsten Wahl von ihnen Ansprüche auf erste Stimmabgabe geltend gemacht wären; dem aber widerstreitet, was wir von den einzelnen Wahlen des 12. Jahrhunderts wissen. Es genügt dies wohl, um die Umgestaltung der bevorzugten Wählerclasse zu dem bekannten Siebenercolleg, aber nicht, um die Entstehung dieses Siebenercollegs als eines ursprünglichen Gebildes verstehen zu lassen.

meintliche Rechtsnachfolger getreten wären, oder in der Art, daß ursprünglich ein noch größerer Kreis von Fürsten dieses Wahlvorrecht erworben hätte, dann infolge besonderer Umstände einzelne von diesen ausgeschieden und nur die bekannten sieben übrig geblieben wären, oder drittens endlich in der Art, daß das ursprüngliche Collegium sich auf eine noch kleinere Anzahl von Fürsten beschränkt hätte, und dann diejenigen Mitglieder, deren Vorrecht offenbar späteren Ursprungs sein muß, erst nachträglich in diesen Kreis aufgenommen wären. Daß nicht mindestens die Ansätze und Anfänge zu einem Collegium vorstimmberechtigter Fürsten älter sein sollten als die spätere erkennbare Zusammensetzung dieses Collegiums ist undenkbar.

Diese Betrachtung würde, glaube ich, zwingend sein, auch wenn wir gar keine thatsächlichen Spuren einer anderen Zusammensetzung nachweisen könnten. Solche sind aber, wenn auch äußerst spärlich, doch vorhanden. Es wird in dieser Beziehung zu beachten sein, daß bei der Wahl Rudolph's im Jahre 1273 und dann noch während der Regierung dieses Königs die Wittelsbacher Anspruch auf eine Baierische Kurstimme erhoben; vermuthlich war dieser Anspruch doch durch frühere Verhältnisse irgendwie begründet. Dem ist wol an die Seite zu stellen, daß Pfalzgraf Otto Herzog von Baiern, wie schon erwähnt wurde, im Jahre 1239 dem Vertreter des Pabstes, Albert Beham, gegenüber davon sprach, er sei eventuell (wenn der Pabst den Kaiserthron vergeben wolle) bereit, auf beide Stimmen, die Pfälzische und die herzogliche (Baierische) zu verzichten[1]. Die Ausdrucksweise läßt, wie Harnack[2], im Anschluß an Ficker[3], richtig bemerkt, darauf schließen, daß der Pfalzgraf beide Stimmen als gleichartig betrachtete und daß er für Baiern nicht nur die überhaupt allen Fürsten zustehende Stimme, sondern eine der Pfälzischen gleichwertige Vorstimme beansprucht hat.

---

[1]) »vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus, et dare super hoc ecclesiae pro me et haeridibus publicum instrumentum«; s. Höfler, Albert Beham (in d. Bibl. d. Lit. Vereins, Bd. 16) pag. 16.

[2]) Harnack, Kurfürstencollegium, p. 48 f. und p. 48 nt. 3.

[3]) Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels, p. 116.

Damit ist freilich das auf eine ältere Zusammensetzung des engeren Wahlcollegiums hinweisende Quellenmaterial erschöpft, wenn man nicht etwa noch anführen will, daß im Jahre 1208, als die Sächsischen Fürsten Otto anerkannten, dem Erzbischof von Magdeburg die erste Stimme zuerkannt wurde; aber die beiden erwähnten Thatsachen genügen auch, um die sich aus der Betrachtung der ganzen Zustände ergebende Ansicht zu bestätigen.

---

2. Die frühere Zusammensetzung des Collegiums (aus den [Rheinischen?] Erzbischöfen und den Stammesherzögen).

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, wie diese ältere Zusammensetzung des Collegiums beschaffen war, so sind wir bei dem fast gänzlichen Mangel positiver Quellenangaben wieder auf eine Betrachtung der politischen und verfassungsrechtlichen Zustände angewiesen.

Was die geistlichen Mitglieder des Collegiums anlangt, so scheint eine solche Betrachtung kaum Veranlassung zu geben, in früherer Zeit andere Fürsten als die drei Rheinischen Erzbischöfe als Vorwähler anzunehmen; denn diese nahmen schon von Alters her die hervorragendste Stelle unter den geistlichen Fürsten ein; nur wird man zweifeln können, ob neben ihnen nicht zeitweilig auch die anderen Erzbischöfe (die von Salzburg, Magdeburg, Bremen) ein Vorstimmrecht in Anspruch nahmen.

Bezüglich der weltlichen Mitglieder wird völlig dem beizupflichten sein, was Harnack[1]) in Übereinstimmung mit Phillips[2]), Weiland[3]) und Anderen bemerkt: »Fragen wir, bei welchen weltlichen Fürsten am ehesten die Erwerbung eines solchen Vorzugs (ihre Stimme vor der Masse der übrigen abzugeben)

---

[1]) l. c. pag. 15.

[2]) Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. XXIV und XXVI, dann wieder abgedruckt in Phillips Vermischte Schriften, Bd.. 3.

[3]) Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, in den Forsch. z. D. Gesch. 20, 305 ff.

begreiflich wäre, so kann die Antwort nur lauten: bei den Stammesherzögen«. Diese ragten bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts vor allen übrigen Fürsten weit hervor, und ihnen mußte obendrein die Stellung zu statten kommen, die das ältere Wahlverfahren, wie wir es bei der Wahl Konrad's II. kennen lernen, ihnen schon angewiesen hatte. Die weltlichen Wähler stimmten damals nach Stämmen gesondert, und an der Spitze jedes Stammes doch zweifellos der Stammesherzog.

Daß gerade die Stammesherzöge das Vorstimmrecht erworben hatten, wird auch dadurch bestätigt, daß noch im 13. Jahrhundert die Herzöge von Baiern Ansprüche auf dasselbe erhoben. Damit muß man zusammenhalten, daß auf Ansprüche des Herzogs von Niederlothringen (Brabant) einige, freilich sehr schwache Spuren hinzuweisen scheinen, daß ferner der Herzog von Sachsen und der als Rechtsnachfolger des Frankenherzogs zu betrachtende Pfalzgraf Mitglieder auch des späteren Collegiums sind, daß das Herzogtum Schwaben aber vollständig eingegangen war, ohne daß ein anderer Schwäbischer Fürst in der Art wie in Franken der Pfalzgraf den leer gewordenen Platz eingenommen hätte, daß endlich das Herzogtum Lothringen, das von je her, besonders aber seit der Teilung in Ober- und Nieder-Lothringen gegen die anderen Stammesherzogtümer zurückstand, leicht hatte verdrängt werden können. So bieten der frühere und der spätere Zustand Anknüpfungspunkte genug dar, die, wenn wir einmal einen Umgestaltungsprozeß als vorangegangen annehmen, gerade auf die Stammesherzöge uns zurückweisen; und diese vermutete ältere Zusammensetzung des Collegiums andererseits ist eine derartige, daß sie (wegen der mit den Stammesherzogtümern vorgehenden Umwandlungen) einen Umbildungsprozeß erklärlich, ja notwendig macht.

Es ist ferner zu beachten, daß der Sachsenspiegel bei Aufzählung der vorstimmberechtigten weltlichen Fürsten ihrer Stellung als Erzbeamten Erwähnung thut und zwar so, daß jeder unbefangene Leser den Eindruck erhält, der Autor sehe im Erzamt die Grundlage des Vorstimmrechtes, das deshalb auch dem Könige von Böhmen gebühren würde, wenn er ein Deutscher wäre. Schon sehr bald nach dem Sachsenspiegel tritt dann diese Ansicht, daß das Vorstimmrecht auf dem Erzamt

beruhe, bei verschiedenen Autoren ganz klar und unzweideutig auf. Selbst wenn man nun annimmt — was ich keineswegs für erlaubt halte — daß diese Begründung des Kurrechtes nur ein erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts erfundener theoretischer Notbehelf war, wird man zugeben müssen, daß dieser Notbehelf vermutlich eine Brücke von dem alten zu dem neuen Collegium schlagen sollte, und daß vermutlich die früheren weltlichen Mitglieder zu den Erzämtern in irgend einer Beziehung standen. Das führt nun ebenfalls auf die Stammesherzöge zurück. Zwar wird man Hädicke[1]) und Harnack darin beipflichten müssen, daß die Erblichkeit der Erzämter vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht erweisbar ist, und daß mindestens im 10. Jahrhundert noch nicht bestimmte Erzämter mit bestimmten Herzogtümern verknüpft waren[2]), aber so viel scheint man unseren Quellen doch entnehmen zu dürfen, daß die Stammesherzöge in erster Linie zur Ausübung der Erzämter berufen waren. Auf sie weist uns also die spätere Theorie zurück.

Eine andere Frage ist es, ob auch sie schon als Erzbeamte oder als Stammesherzöge das Vorstimmrecht erworben haben. Man wird in dieser Frage entschieden gegen die extremen Verfechter der Erzämter-Theorie Partei nehmen müssen. Selbst wenn — was nicht nachzuweisen, auch nicht besonders wahrscheinlich, aber immerhin möglich ist — die Stammesherzöge zur Zeit, als sie das Vorstimmrecht erwarben, schon erbliche Inhaber der Erzämter waren, ruhte doch ihre ganze Stellung in der Reichsverfassung auf dem Herzogtum, und dieses war es gewiß, das ihnen auch das Vorstimmrecht verschaffte, nicht das im Vergleich zu der ganzen herzoglichen Machtstellung recht unbedeutende Erzamt, ein Ehrenamt von rein repräsentativem Charakter. Denkbar wäre es ja allenfalls,

---

[1]) Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. (Programm der Fürstenschule zu Pforta.) Naumburg 1872.

[2]) S. Harnack's Erörterung l. c. pag. 43—45. Zu bemerken ist dazu nur, daß die beiden Fälle, in denen die Verteilung der Erzämter uns bekannt ist, in das 10. Jahrhundert fallen; es wäre also immerhin möglich, daß im 11. sich die Erzämter bei bestimmten Herzogtümern festgesetzt hätten, — möglich, aber freilich unerweisbar.

daß dieses letztere bei Begründung des Vorstimmrechtes doch schon geltend gemacht wäre; dann war aber diese Begründung damals gewiß nichts weiter als eine theoretische Fiction, während die thatsächliche Begründung in dem Ansehen und der ganzen Machtstellung der Stammesherzöge enthalten war. Zu irgend einem sichern Resultat darüber, ob die Erzämter-Theorie schon bei der Entstehung der vorstimmberechtigten Wählerclasse mitgespielt hat, läßt sich nicht kommen, — wahrscheinlich ist es nicht der Fall gewesen, sicher aber hat man die factische Grundlage für das Vorstimmrecht gewisser weltlicher Wähler im Stammesherzogtum zu suchen[1]).

Die Beweisführung für diese Ansicht bedarf in einem Punkte noch der Ergänzung. Als wir oben zu dem Resultat gelangt waren, die spätere Zusammensetzung des Kurfürstencollegiums könne nicht die ursprüngliche, sondern müsse das Ergebnis einer Entwicklung sein, sprachen wir von drei Entwicklungsmöglichkeiten, die sich kurz als Substitutions-, als Krystallisations- und als Eliminationsprozeß bezeichnen lassen. Mit unserer Ansicht, daß die Stammesherzöge die ursprünglichen Mitglieder des Collegiums waren, später andere Fürsten in noch näher zu erörternder Weise an ihre Stelle traten, haben wir uns für die erste dieser drei Möglichkeiten entschieden. Liegen aber auch triftige Gründe vor, die andern beiden bisher nicht näher berührten abzulehnen?

Die eine dieser Möglichkeiten, um das noch einmal zu wiederholen, wäre die, daß in dem Kurfürsten-Collegium, wie wir es im 13. Jahrhundert kennen lernen, ein älterer kleinerer Kern enthalten wäre, an den als den Krystallisationspunkt sich später die übrigen Elemente angeschlossen hätten, die andere die, daß das Collegium früher eine größere Zahl von Fürsten, darunter auch schon die späteren alleinigen Mitglieder umfaßt hätte, dann durch Ausstoßung oder Ausscheiden eines Teiles auf den späteren Bestand zusammengeschrumpft wäre.

Gegen beide Ansichten spricht zunächst entschieden die

---

[1]) Auch Waitz war bei seiner Verteidigung der Erzämter-Theorie bereit, das zuzugestehen. Göttinger Gel. Anz. 1859, Bd. I p. 663 f. Übrigens hat er seine Ansicht Forsch. 13, 218 stark modificiert; vgl. hier pag. 24.

später herrschende Erzämtertheorie. Sie weist auf einen früheren Bestand zurück, der an Zahl der weltlichen Wähler von dem späteren nicht verschieden, oder wenigstens nur unbedeutend verschieden war.

Zweitens ist für die Beurteilung beider Hypothesen das Auftreten und die Behandlung der Baierischen Kuransprüche zu beachten. Keineswegs beanspruchten die Baierischen Herzöge eine achte Stimme neben den sieben der andern Fürsten, sondern die siebente, deren Anerkennung den Ausschluß Böhmens bedeutet hätte. Das hätten sie doch gewiß nicht gethan, wenn ihnen das alte Verfassungsrecht die Möglichkeit gegeben hätte, ihre Ansprüche geltend zu machen, ohne die des Böhmenkönigs zu läugnen; denn durch diesen Conflict mit Böhmen wurde die Durchführung ihrer Sache natürlich ganz wesentlich erschwert. Daß mit der Entscheidung Rudolph's zu Gunsten der Böhmischen Kur im Jahre 1290 die Baierischen Ansprüche völlig abgethan sind, spricht dafür, daß in der früheren Zeit nicht Baiern und Böhmen neben einander Mitglieder der vorstimmberechtigten Wählerclasse waren. Andererseits spricht das Auftreten dieser Baierischen Kuransprüche auch gegen die Annahme einer einfachen Erweiterung des älteren, engeren Collegs, bestehend etwa aus Mainz, Köln, (Trier?), Pfalz, (Sachsen?), durch Hinzutreten von Böhmen und Brandenburg oder außerdem auch von Trier bezw. Sachsen. Wie wären dann die Baierischen Ansprüche zu erklären?

Gegen die Bildung des Collegiums durch einen Zusammenschrumpfungs- oder einen Erweiterungsproceß ergibt sich noch ein drittes Argument, wenn man diese Entwicklung zeitlich zu fixieren sucht. Im Jahre 1198 müßte sie schon vollzogen gewesen sein; denn sonst hätte Pabst Innocenz nicht eine zweifelhafte Mehrheit bevorzugter Wähler für Otto herausrechnen können. Vgl. darüber Cap. 5. Wenn das Collegium schon die spätere Zusammensetzung hatte, war das möglich, ebenso wenn noch ausschließlich die Stammesherzöge (incl. des Pfalzgrafen natürlich) als weltliche Mitglieder galten, nicht aber, wenn ein größerer Fürstenkreis, der die späteren Kurfürsten schon in sich einschloß, dazu gerechnet wurde, und ebenso wenig, wenn nur die drei Rheinischen Erzbischöfe (oder zwei von ihnen mit

Ausschluß des Trierers) und der Pfalzgraf sowie etwa noch der Herzog von Sachsen das Collegium bildeten; denn Otto konnte von den angeseheneren Fürsten, den Erzbischöfen, Herzögen und Markgrafen eben nur die Erzbischöfe von Trier und Köln, den Pfalzgrafen und den Herzog von Brabant, dann allenfalls noch den Erzbischof von Mainz für sich anführen, hatte also bei Annahme einer weiteren Ausdehnung des Collegiums entschieden die Minderheit, bei Annahme einer engeren Begrenzung derselben auf drei bis fünf Fürsten (Mainz, Köln, Pfalz und eventuell Trier und Sachsen) ebenso entschieden die Mehrheit. Beide Hypothesen, sowohl die des Eliminations- wie die des Krystallisationsprocesses würden also dazu führen, diese Umgestaltung vor dem Jahre 1198 als vollzogen anzunehmen. Geht man nun aber die Geschichte des 12. Jahrhunderts durch, so wird man der Aufforderung, diese Umgestaltung zu erklären, ziemlich ratlos gegenüberstehen. Ein Collegium vorstimmberechtigter Fürsten, das von Anfang an auch den Markgrafen von Brandenburg und den Herzog von Böhmen umfaßt hätte, müßte doch mindestens die Mehrzahl aller Herzöge und Markgrafen eingeschlossen haben. Wie es nun zugegangen sein sollte, daß z. B. der Herzog von Baiern, der Herzog von Schwaben, der Markgraf von Meißen, der Herzog von Oesterreich ihres Rechtes vor 1198 verlustig gegangen wären, ist absolut unverständlich[1]); und nahezu ebenso unverständlich ist

[1]) Man darf dagegen nicht einwenden, daß nach meiner eigenen, unten zu entwickelnden Ansicht es wahrscheinlich ist, daß der Herzog von Schwaben und der Herzog von Baiern schon vor 1198 durch den König von Böhmen und den Markgrafen von Brandenburg mindestens vorübergehend verdrängt wurden; denn es waren ganz besondere Umstände, die diesen beiden Fürsten gestatteten, die Stelle der zwei Stammesherzöge einzunehmen, und selbst wenn sie nach Wegfall dieser Umstände ihr neuerworbenes Recht gegenüber den nun wieder auftretenden Ansprüchen der zwei Stammesherzöge behauptet hätten, also 1198 statt dieser als vorstimmberechtigte Wähler gezählt wären, so wäre das ganz etwas Anderes, als wenn die beiden Stammesherzogtümer ihr Vorstimmrecht eingebüßt hätten, nur weil sie einmal es auszuüben nicht in der Lage waren, ohne daß nun irgend welche bei dieser Gelegenheit erworbene Ansprüche Anderer der Wiederausübung ihres Rechtes entgegengestanden hätten. Wer einen ihm gebührenden wertvollen Platz unter besonderen Umständen einmal verläßt, wird ihn doch ohne Schwierigkeit wieder einnehmen können, wenn der-

es, wie gerade der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg, aber nicht die Stammesherzöge und andere große Fürsten Aufnahme in das Collegium erreicht haben sollten, wenn sie sich nicht etwa als Rechtsnachfolger anderer Fürsten, also auf dem Wege der Substitution in dasselbe einführen konnten.

Diese Gründe dürften ausreichend sein, um die Annahme eines älteren, zahlreicheren Collegs vorstimmberechtigter Fürsten, das allmählich zu dem Siebenercolleg zusammengeschrumpft wäre, und ebenso die Annahme eines älteren, engeren Kernes, der sich zu dem Siebenercolleg erweitert hätte, wenigstens was den weltlichen Stand anbelangt, zu verwerfen.

Zwei der hervorragendsten Forscher, Waitz und Ficker, haben allerdings noch in neuester Zeit Ansichten vertreten, die unter diese letztere Annahme zu subsumieren sind, und auf die von ihnen vorgebrachten Argumente wird hier noch besondere Rücksicht zu nehmen sein.

Ficker ist der Meinung[1]), daß zunächst nur unter den geistlichen Fürsten die drei Rheinischen Erzbischöfe eine bevorzugte Stellung und besondere Wertschätzung ihrer Wahlstimmen erworben hätten, während im weltlichen Fürstenstande noch Gleichstellung herrschte, daß dann aber von weltlichen Wählern sich zu den drei Erzbischöfen zuerst der Pfalzgraf gesellt habe, daß erst gegen Mitte des 13. Jahrhunderts auch andere weltliche Fürsten als bevorzugte Wähler Anerkennung gefunden hätten.

Ficker entwickelt diese Ansicht bei Betrachtung der fürstlichen Willebriefe und Mitbesiegelungen vornehmlich in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Er findet dort[2]), daß auf Willebriefe und Mitbesiegelung der drei Rheinischen Erzbischöfe besonderes Gewicht gelegt ward, während bei den Laienfürsten auch nur von den ersten Ansätzen eines kurfürstlichen Vor-

---

selbe inzwischen ganz leer geblieben ist; wenn dagegen ein Anderer inzwischen davon Besitz genommen hat, ist ein dauernder Verlust durchaus verständlich.

[1]) Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen in Mitth. des Instituts f. österr. Geschf. Bd. 3 pag. 58.

[2]) S. besonders pag. 30 u. 57.

rechts bezüglich dieser Institutionen nicht die Rede sein kann, indem unter den Ausstellern der uns aus Staufischer Zeit erhaltenen Willebriefe von den späteren Laienkurfürsten nur der Rheinpfalzgraf erscheint, und indem bei Mitbesiegelung von Urkunden K. Wilhelm's die Baierischen Laienfürsten ganz zurücktreten. So treffend diese Bemerkungen sind, so ist doch geltend zu machen, daß erstens das vorhandene Quellenmaterial sehr dürftig ist[1]), daß zweitens die Rheinischen Erzbischöfe durch ihre ganze Stellung — vom Wahlvorrecht ganz abgesehen — hervorragende Berücksichtigung vor allen anderen geistlichen Fürsten verlangten, während die weltlichen Kurfürsten an sich eine gleichartige Stellung innerhalb des weltlichen Fürstenstandes nicht einnahmen, daß drittens speciell für die Zeit Wilhelm's von Holland die politischen Verhältnisse völlig ausreichen, um die erwähnten Erscheinungen zu erklären. Das Alles gibt Ficker auch selbst zu[2]), und auch wol nur zur Unterstützung einer anderweitig gewonnenen Ansicht glaubt er jene Beobachtungen für die Kurfürstenfrage verwerten zu können.

Sein Hauptargument ist wol das[3]), daß bis zum Jahre 1252 jedes Zeugnis zu fehlen scheine, welches den Stimmen des Königs von Böhmen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg in ähnlicher Weise ein ausschlaggebendes Gewicht beilege, wie das für die drei Erzbischöfe und den Pfalzgrafen nachweisbar sei. Dieses argumentum ex silentio wird aber völlig hinfällig, wenn es richtig ist, was hier eben kurz angedeutet wurde und im 5. Abschnitt noch näher ausgeführt werden wird, daß es nämlich 1198 neben jenen vieren (den 4 Rheinischen Kurfürsten der späteren Zeit) schon einige andere vorstimmberechtigte Fürsten, von denen die Quellenzeugnisse aber nicht das mindeste wissen, gegeben haben muß.

Ferner glaubt Ficker einzelne Zeugnisse anführen zu können[4]), welche unmittelbar das Wahlrecht der beiden Classen

---

[1]) Ist doch auch für den Trierer Erzbischof kein Fall von Mitbesiegelung unter Wilhelm von Holland nachweisbar.

[2]) S. l. c. pag. 57 u. 59.

[3]) S. l. c. pag. 58.

[4]) S. l. c. pag. 58—59.

(der geistlichen und weltlichen) als verschieden entwickelt ergeben. Er führt an: erstens das Wählerverzeichnis, das Matthäus Paris bei Besprechung der Wahl von 1257 gibt[1]), und zweitens die Schreiben, durch welche der Pabst am 21. April 1246 die Wahl Heinrich Raspe's betreibt. Jenes Wählerverzeichnis nennt neben den 3 Rheinischen Erzbischöfen 14 Laienfürsten. Ficker meint, es müsse auf eine ältere Aufzeichnung zurückgehen, da auch die in den späteren Zeiten Friedrich's II. ausgestorbenen Fürstenhäuser noch berücksichtigt seien, und er glaubt, die trotz der Namensentstellungen erkennbare Absicht sei, alle weltlichen Reichsfürsten neben jenen nur 3 geistlichen aufzuführen. Mir scheint es vielmehr ziemlich unzweifelhaft zu sein, daß hier eine recht willkürlich zusammengewürfelte Liste vorliegt, die keine Rückschlüsse auf ältere Wahlrechtsverhältnisse gestattet; wird doch auch der Herzog von Braunschweig genannt, was erst nach 1235 möglich ist, in welcher Zeit fraglos auch unter den weltlichen Fürsten schon eine Aussonderung von vorstimmberechtigten stattgefunden hatte, und bezeichnet Matthäus Paris doch auch nicht als seine Absicht, die bevorzugten Wähler, sondern überhaupt die mächtigsten deutschen Fürsten, von deren Willen die Wahl abhängt, namhaft zu machen. Dieser Ausdruck ist doch ebenso gut auf die thatsächlich einflußreichen wie auf die formell berechtigten anzuwenden. Auf den Brief von 1246 brauchen wir nicht näher einzugehen; denn, was Ficker aus ihm folgert (daß nämlich das ausschlaggebende Wahlrecht der drei geistlichen Kurfürsten für den Pabst schon außer Frage stand, während bezüglich der bevorrechtigten Laienfürsten Zweifel herrschten), steht auch mit der Entwicklung, wie sie sich auf Grund unserer Annahmen ergeben wird, durchaus in Einklang.

Wird man die von Ficker vorgebrachten Argumente für nicht stichhaltig erklären müssen, so wird seine Ansicht außerdem noch von einem sehr schwerwiegenden Einwurf getroffen. Sollte zu irgend einer Zeit irgend Jemand im Reich außerhalb Rheinfrankens bereit gewesen sein, den Pfalzgrafen bei Rhein als einzigen vorstimmberechtigten weltlichen Wähler neben den

---

[1]) Matthäus Paris. Chron. maj. ed. Luard 5, 604.

drei Rheinischen Erzbischöfen anzuerkennen? Ficker will, wenn ich ihn recht verstehe[1]), das Vorrecht dieser vier Fürsten so erklären, daß die Rangordnung, wie sie vermutlich auf Hoftagen für Franken bestand, die Wahlordnung beeinflußt habe. Darauf dürfte wol Gewicht zu legen sein, wenn es sich darum handelt, den Vorrang des Pfalzgrafen unter den weltlichen Kurfürsten und die Auszeichnung der drei Rheinischen Erzbischöfe zu erklären. Aber daß bei den Königswahlen, die doch auf Reichsversammlungen und als Reichshandlungen vollzogen wurden, die anderen Stämme sich ganz hätten zurückdrängen lassen, als die Aussonderung einer bevorzugten Wählerclasse sich vollzog, scheint mir unglaublich.

Waitz hat sich bei seiner letzten Erörterung der Frage[2]) zu der Ansicht bekannt, daß zunächst unter den Geistlichen Mainz und Köln, unter den Weltlichen Pfalz und Sachsen die ersten an der Kur gewesen wären. Er beruft sich dafür vornehmlich auf die Angaben, die der englische Historiker Roger von Hoveden bei Gelegenheit der Wahl von 1198 über das übliche Verfahren macht. Wie wenig diese Angaben, für sich allein betrachtet, ins Gewicht fallen, liegt auf der Hand; denn sie enthalten einen Bestandteil, dem der Charakter eines Phantasiegebildes auf der Stirn geschrieben steht (ich meine die Behauptung, daß eine Candidatenliste von 12 Personen aufgestellt werde), und sie sind auch, soweit sie die besondere Stellung jener vier Fürsten betreffen, für das Jahr 1198 nachweislich falsch[3]).

Zur Stütze dieser unzuverlässigen Quelle zieht Waitz dreierlei heran: erstens finde ein Ausschuß von vieren, dem die Entscheidung übertragen wird, sich auch in der Erzählung Gislebert's über die Wahl Friedrich's I.; zweitens sprächen auch andere Umstände dafür, das Vorrecht von Mainz und Köln für älter und unbestrittener als das von Trier zu halten; drittens weise Einzelnes auch auf einen Vorrang des Pfalz-

---

[1]) Darauf scheint eine Bemerkung Ficker's zu Böhmer, Regesta 5 nr. 240c hinzudeuten.

[2]) S. Forsch. z. D. Gesch. 13, 217 f.

[3]) Vergl. Abschnitt 5.

grafen und des Herzogs von Sachsen unter den weltlichen Kurfürsten hin, sie seien später die Reichsverweser für Zeiten der Thronerledigung und ständen im Sachsenspiegel unter den weltlichen Kurfürsten voran. — Die Haltbarkeit dieser drei Stützen ist mehr als zweifelhaft. Gislebert's Bericht ist sagenhaft entstellt und hat obendrein vier Laienfürsten im Auge, worauf im 4. Capitel zurückzukommen sein wird; die Spuren, die das Recht des Kölners und des Mainzers als besser und älter als das des Trierers erkennen lassen sollen, sind in keiner Weise beweiskräftig, beschränken sich eigentlich darauf, daß die Begründung des Rechtes bei jenen beiden für uns leichter erkennbar ist als bei diesem[1]; die Thatsachen endlich, die etwa dafür sprechen, daß der Pfalzgraf und der Sachsenherzog früher Wahlvorrechte erworben haben als der Böhme und der Brandenburger, finden auch bei unserer Ansicht, wonach die alten Stammesherzöge die Vorgänger der Kurfürsten sind, ihre Erklärung.

Gegen die Ansicht von Waitz richtet sich aber letztlich noch die Frage, wie es zu begreifen wäre, daß von den Stammesherzögen nur der Sächsische und der Fränkische, bezw. dessen Nachfolger der Rheinische Pfalzgraf, Wahlvorrechte erworben hätten.

Es liegt also, scheint mir, in den Ausführungen von Ficker und Waitz keinerlei Anlaß, die vorher gewonnene Ansicht aufzugeben. Es ist allerdings zuzugestehen, daß diese nur eine Hypothese ist, die lediglich durch Rückschlüsse aus früheren und späteren Thatsachen, sowie aus den ganzen gleichzeitigen Zuständen gewonnen wurde und die durch keine directen Zeugnisse belegt ist. Aber die beachtenswertesten Umstände haben — ich möchte fast sagen, mit Notwendigkeit — darauf geführt. Fassen wir es noch einmal zusammen: erstens die Stellung, die die Stammesherzöge unter den weltlichen Wählern schon nach dem

---

[1]) Waitz führt l. c. p. 215 an, daß Trier erst später ein Erzcancellariat erwarb. Dem kann man hinzufügen, daß ihm eine bestimmte Function beim Wahlact (so wie Mainz die Leitung der Verhandlungen, Köln das Krönungsrecht besaß) fehlte. Sonst beruft sich Waitz nur noch darauf, daß Albert von Stade das Stimmrecht des Trierers einer besonderen Motivierung für bedürftig hält, und daß Matthäus Paris einmal Salzburg statt Trier nennt.

älteren Wahlverfahren einnehmen, zweitens ihr sie über den ganzen Laienfürstenstand erhebendes Ansehen, das gerade sie und sie allein zur Erwerbung besonderer Vorrechte befähigte, drittens die Spuren eines auch dem Baiernherzog zukommenden Vorstimmrechtes, sowie viertens die Zusammensetzung des späteren Collegiums, zusammengehalten mit dem fünftens in dem Zerfall der Stammesherzogtümer liegenden Motiv zu einer Umbildung desselben; sechstens endlich die Begründung des Vorstimmrechtes der späteren Kurfürsten auf die vermutlich den Stammesherzögen früher zustehenden Erzämter: das sind die Anhaltspunkte für unsere Hypothese. Daß diese nicht willkürlich aufgestellt ist, zeigt sich wol auch darin, daß so verschiedene, gründliche und vagen Combinationen abgeneigte Forscher, wie z. B. Gemeiner, Phillips, Waitz und Weiland sie vertreten haben — denn auch Waitz ist, insofern als er bei seiner früheren Erörterung der Frage in den Gött. Gel. Anz. von 1859 das Kurrecht auf das Erzamt gründen wollte und die früheren Erzbeamten und Vorwähler mit den Stammesherzögen identificierte, hierherzuziehen.

Zum allermindesten dürfte es gerechtfertigt sein, diese Hypothese gleichsam zur Prüfung zuzulassen und zu versuchen, wie wir von ihr ausgehend uns den Übergang in das neue Collegium verständlich machen können.

Es ist nun aber nötig, noch mit ein paar Worten auf die geistlichen Mitglieder des Collegiums einzugehen. Nach Lage der politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse scheint es sehr wol möglich zu sein, daß in dieser Beziehung schon von Anfang an der Bestand des Collegiums unverändert geblieben ist; keine allgemeine Betrachtung nötigt dazu, hier wie bei den weltlichen Kurfürsten einen Entwicklungsprozeß anzunehmen. Andererseits erscheint ein solcher auch nicht ausgeschlossen; es fragt sich nur, ob bestimmte Thatsachen darauf hinweisen.

Man kann wol nur an zwei Entwicklungsmöglichkeiten denken; die eine ist die, daß ursprünglich der Mainzer und der Kölner Erzbischof allein privilegiert waren, erst später sich der Trierer zu ihnen gesellte; die andere die, daß in früherer Zeit sämmtliche Erzbischöfe die bevorrechtigte geistliche

Wählerclasse bildeten, erst allmählich eine Begrenzung derselben auf die drei Rheinischen eintrat. Den ersteren Gedanken haben wir eben schon, als schlecht begründet, zurückgewiesen; für den letzteren läßt sich die dem Erzbischof von Magdeburg im Jahre 1208 zugeschriebene erste Stimme anführen. Dieses Zeugnis ist allerdings nicht entscheidend, wie schon oben [1]) ausgeführt wurde, aber es erhält eine gewisse Unterstützung durch eine Mitteilung des Halberstädter Chronisten [2]) aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts; dieser erzählt nämlich, daß die »electores Saxoniae principes« im Jahre 1198 einen Wahltag ausschrieben, und nach der ganzen Lage der Dinge werden mit diesen »electores Saxoniae principes« wol der Erzbischof von Magdeburg und der Herzog von Sachsen gemeint sein [3]).

Man wird demnach wol vermuten dürfen, daß der Erzbischof von Magdeburg eine bevorzugte Stelle bei der Wahl wenigstens 1198 und 1208 für sich beanspruchte, und es liegt nahe, darin die Spur einer älteren Auffassung zu sehen, nach welcher sämmtlichen Erzbischöfen ein solches Vorrecht zugekommen wäre. Andererseits sieht man deutlich, daß sie damit schon 1198 keinen allgemeinen Anklang mehr fanden. Vielleicht ist schon der Widerspruch, den diese in Sachsen vorgenommene Wahl bei den Rheinischen Erzbischöfen fand, darauf mit zu beziehen [4]); entscheidend sind die Aeußerungen des Pabstes Innocenz mit ihren Berechnungen über die Verteilung der bevorzugten Stimmen [5]).

Zu einer definitiven Entscheidung bieten die erörterten Thatsachen kaum einen genügenden Anhalt; wenn man aber auf Grund derselben etwa geneigt ist, die ursprünglichen privilegierten Wähler geistlichen Standes in sämmtlichen Erzbischöfen zu sehen, und wenn etwa weiterhin sich diese Vermutung noch bestätigen sollte, so würde die Annahme eines Umgestaltungs-

---

[1]) S. pag. 11.

[2]) M. G. SS. 23, 113 lin. 8. Vergl. Ann. Col. max., ibid. 17, 806 lin. 9.

[3]) So hat Winkelmann Philipp p. 66 nt. 3 vermutet, und Schirrmacher, Entstehung des Kurfcoll. p. 40, stimmt ihm zu.

[4]) Die Erzbischöfe von Köln und Trier sind »vehementer indignati eo quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus a b h i i s p r i n c i p i b u s fuisset«; Ann. Col. max. l. c. lin. 17.

[5]) Vergl. Harnack l. c. pag. 28 und hier Abschnitt 5.

processes, der zur Verengung des Kreises führte, dem Verständnis kaum Schwierigkeiten bieten. Waren doch — anders als die weltlichen Kurfürsten — die drei Rheinischen Erzbischöfe unter ihren Genossen stets die ersten an Ansehen, so daß sich schon dadurch wol begreifen ließe, wie die übrigen, auch wenn ursprünglich zur privilegierten Wählerclasse gehörig, von ihnen allmählich zurückgedrängt wurden. Auch würde es nicht an einem treibenden Motiv einer solchen Entwicklung fehlen; denn das ursprüngliche Ueberwiegen des geistlichen Elements im Collegium dürfte leicht entgegengesetzte Tendenzen und Versuche, dasselbe zu beschränken, hervorgerufen haben.

---

3. Ursprung der Böhmischen und der Brandenburgischen Ansprüche auf Wahlvorrechte, sowie der Erzämtertheorie.

Haben wir die Frage nach der älteren Zusammensetzung des Collegiums wesentlich in Uebereinstimmung mit Harnack beantwortet, so werden wir uns den Weg zur Erkenntnis des Umbildungsprocesses durch eine Kritik seiner Ausführungen zu bahnen haben, und dabei — was vorweg bemerkt werden mag — so ziemlich zu dem entgegengesetzten Resultat gelangen.

Nach Harnack ist die neuere Zusammensetzung des Collegs, so weit sie sich von der älteren unterscheidet, wesentlich das Werk des Sachsenspiegels, ohne daß vor Erscheinen des Sachsenspiegels die beiden neu eintretenden Fürsten, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen, schon irgend welche Ansprüche auf das Vorstimmrecht erhoben oder gar bei einer Wahl des 12. Jahrhunderts schon geltend gemacht hätten. Nach Harnack kamen durch die Zersplitterung der alten Stammesherzogtümer, durch die Unregelmäßigkeit der ersten Wahlen des 13. Jahrhunderts und durch die Ungunst Kaiser Friedrich's II. gegenüber der Ausbildung von Wahlvorrechten die Ansichten über die Zusammensetzung der bevorzugten Classe weltlicher Wähler ins Schwanken und in Unklarheit. Diese Unklarheit, meint Harnack, habe eine Reihe von Mutmaßungen und Theorien bezüglich dieser Vorrechte ins Leben gerufen und zu diesen Theorien gehöre auch die damals in Sachsen aufgekommene, aus dem

Sächsischen Particularinteresse heraus erwachsene Ansicht, daß der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, also außer dem Pfalzgrafen zwei Sächsische Fürsten die vorstimmberechtigten Wähler seien. Dieser Ansicht sei es dann durch ihre Aufnahme in ein weit verbreitetes Rechtsbuch und durch die glückliche Möglichkeit, daß sie ihre Bevorzugung zweier Sächsischer Fürsten auf den Besitz zweier Reichsämter, welche sich seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts in deren Händen befanden, begründen konnte, gelungen, in weiten Kreisen Anerkennung zu finden; ja sogar die Curie habe sich schon 1252 zur Sicherung ihres Schützlings Wilhelm von Holland genötigt gesehen, auf diese Theorie Rücksicht zu nehmen. Die Begründung des Kurrechtes auf das Erzamt (die zur Unterstützung jener Sächsischen Theorie aufgebracht war) habe indessen dazu führen müssen, das Kurrecht auch dem vierten Erzbeamten, dem König von Böhmen zuzuerkennen, welchem die Sächsische Theorie dasselbe anfangs aus Gründen des Particularinteresses unter Berufung auf seine nichtdeutsche Abstammung abgesprochen hatte[1]).

So Harnack. Darnach verdankte also der Markgraf von Brandenburg sein Kurrecht einer lediglich von Sächsischem Particularismus aufgestellten, sachlich durchaus ungerechtfertigten Behauptung, der König von Böhmen das seine einer zur Unterstützung dieser Behauptung erfundenen Theorie, deren consequente Anwendung ihm zu gute kommen mußte, diese Theorie endlich, daß das Kurrecht mit dem Erzamt zusammenhänge, wäre ebenso wie das Vorstimmrecht der zwei genannten Fürsten durch keine früheren Vorgänge gerechtfertigt, sondern völlig frei erfunden worden.

Man braucht in der einschlägigen Literatur nicht sehr bewandert zu sein, um sofort zu erkennen, welche schweren Bedenken dieser Auffassung Harnack's entgegenstehen. In den dreißiger Jahren des Jahrhunderts wurde der Sachsenspiegel geschrieben, bei der Wahl von 1257 schon fungiert das Kurfürstencolleg in seiner bekannten Zusammensetzung unangefochten; nicht sehr lange nach Entstehung des Sachsenspiegels finden

---

[1]) S. Harnack, besonders pag. 63 f.

wir dessen Ansicht über diese Frage bald hier, bald dort in der Literatur vertreten, und nicht nur in Sachsen, sondern auch in Süddeutschland mit immer entschiedenerer Betonung der Erzämtertheorie. Wäre das möglich gewesen, wenn jene Ansicht, so weit sie den Markgrafen von Brandenburg, den König von Böhmen und die Bedeutung des Erzamtes angieng, historisch völlig unbegründet war, wenn sie nur dem Sächsischen Particularismus ihre Entstehung verdankte? Hätte sie dann nicht, zumal sie ein einziges Fürstenhaus, das Askanische, so auffallend durch Verleihung zweier Kur- (resp. Vor-) Stimmen begünstigte, auf lebhaften Widerstand stoßen müssen? Mag man den Einfluß und die Autorität des Sachsenspiegels noch so hoch anschlagen, — das wird man doch zu glauben sich kaum verstehen können, daß es ihm gelungen wäre, eine so particularistisch gefärbte Theorie gegen den Particularismus der übrigen Stämme in so kurzer Zeit durchzusetzen, wenn diese Theorie sich auf gar keine früheren Vorgänge stützen konnte.

Welche Gründe sind es nun, die Harnack bewogen haben, doch dergleichen anzunehmen? Er betont (p. 38), daß der Markgraf von Brandenburg uns zum ersten Mal im Sachsenspiegel inmitten sonstiger, wolbekannter Fürsten als bevorzugter Wähler entgegentritt, während bisher noch nicht das Mindeste, weder die Vorgänge bei einer Wahl, noch irgend eine theoretische Bestimmung ihn auch nur ein einziges Mal hat hervortreten lassen. Das kann als in der Hauptsache richtig zugegeben werden, aber Harnack übersieht, daß die Nachrichten, die wir über bevorrechtigte Wähler haben, überhaupt im höchsten Grade spärlich sind, daß die Rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf allerdings seit 1198 als solche in glaubhafter Weise namhaft gemacht werden, daß aber im übrigen die von Harnack vertretene Ansicht über die Zusammensetzung des Collegs (die Zugehörigkeit der Stammesherzöge zu demselben) ebenfalls nicht durch positive Zeugnisse beglaubigt ist, sondern nur auf Rückschlüssen beruht, daß von den Stammesherzögen nur der Herzog von Sachsen einmal, und dieser nur in der fabulösen Wahltheorie Rogers von Hoveden als privilegierter Wähler vorkommt. Die beiden einzigen Quellenangaben, aus denen Harnack direct auf das Vorstimmrecht der Stammes-

herzöge glaubt schliessen zu können, werden wir noch eingehend betrachten, und dann als in dieser Beziehung wertlos erkennen; — aber auch angenommen, sie wären von Harnack richtig gedeutet, so sind sie doch nicht zu den das Vorstimmrecht irgend eines Fürsten direct bezeugenden Nachrichten zu zählen, und es bleibt dabei, daß bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts auch die ehemals (wie Harnack und wir annehmen) vorstimmberechtigten Herzöge von Baiern und Schwaben nirgends in den Quellen als bevorzugte Wähler hervortreten. Das argumentum ex silentio beweist also absolut nichts gegen den Markgrafen von Brandenburg.

Das richtige Verfahren wird nicht sein, zu sagen: »wir haben bis zum Auftreten des Sachsenspiegels keine Spur von einem Wahlvorrecht des Markgrafen entdeckt; der Sachsenspiegel nennt ihn zuerst; folglich haben wir eine damals in Sachsen aufgekommene Theorie vor uns«, sondern man wird vielmehr schließen müssen: »der Sachsenspiegel nennt den Markgrafen als bevorrechtigten Wähler, und sehr bald nachher wird derselbe als solcher allgemein anerkannt; wir können ihn als solchen vorher nicht nachweisen, aber wir wissen über diese Dinge so wenig, daß wir nun erst einmal die früheren Wahlen und die Geschichte der Markgrafen unter dem Gesichtspunkt zu betrachten haben, ob sie nicht wenigstens gewisse Anhaltspunkte bieten, die sich mit der Behauptung des Sachsenspiegels combinieren lassen«.

Für seine Beurteilung der Erzämtertheorie sucht Harnack den Beweis in folgender Weise zu führen. Er zeigt, daß die Angaben, die wir über Verteilung der Erzämter 936 und 986 besitzen, der Annahme einer Erblichkeit dieser Aemter im 10. Jahrhundert widerstreiten, daß der Nachweis der Erblichkeit auch für das 11. und den größeren Teil des 12. Jahrhunderts durchaus nicht zu erbringen ist, daß, so weit wir urteilen können, die Erzämter sich erst in den Händen der späteren Kurfürsten erblich befestigt haben, daß andererseits der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg schon zu einer Zeit, in der von Vorstimmrecht bei ihnen noch nicht die Rede ist, sich im Besitz des Erzamtes befinden. Da somit die Hypothese von der Uebertragung der Reichsämter von

Schwaben und Baiern auf Brandenburg und Böhmen unhaltbar sei, so falle selbstverständlich (schließt Harnack weiter) auch die von der Übertragung des Vorstimmrechtes im Gefolge jener Reichsämter fort. Es sei völlig unmöglich, von einer Verbindung des Reichsamtes mit dem Vorstimmrecht auch noch im Anfange des 13. Jahrhunderts zu reden, ebenso wie von einer festen Verteilung der Reichsämter vor den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts[1]), Eike von Repgow sei der erste, bei dem man die Verbindung des Vorstimmrechtes mit den Erzämtern antreffe, und diese Verbindung sei also nichts weiter als ein zur Unterstützung der Brandenburgischen Vorstimme in Sachsen aufgekommener theoretischer Notbehelf.

An Harnack's Ausführungen dürfte soviel unbedingt richtig sein, daß von einer Übertragung des Vorstimmrechtes im Gefolge der Reichsämter in dem Sinne nicht die Rede sein kann, daß nach der in jener Zeit herrschenden Rechtsanschauung mit dem Reichsamte eo ipso auch das Vorstimmrecht verknüpft, — erworben und verloren wäre. Dem steht unter Anderm die Bekleidung des Schenkenamtes durch Böhmen zu einer Zeit, in der von einem Vorstimmrecht Böhmens nicht die Rede sein kann, zu entschieden entgegen. Mag man nun annehmen, daß Böhmen seit 1114 im Besitz des Schenkenamtes ist, oder daß, nachdem Böhmen die Würde 1114 bekleidet hatte, es dieselbe wieder verlor, und erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wiedererwarb, mit keiner dieser Annahmen ist jene Ansicht, die zugleich Erblichkeit der Erzämter und stete Verbindung derselben mit dem Vorstimmrecht fordert, zu vereinigen. Wann diese Ansicht auch aufgekommen sein mag, sie war gewiß ihrem Ursprung nach nichts mehr als eine theoretische Begründung neu erworbener oder beanspruchter Rechte.

Daß sie aber erst im 13. Jahrhundert und zwar aus Anlaß einer historisch unbegründeten, spezifisch Sächsischen Wahltheorie entstanden sei, ist damit noch nicht gesagt. Die allgemeine Geltung, die sie so schnell auch außerhalb Sachsens erlangt, spricht dagegen. Auch heißt es, meine ich, das Kind

---

[1]) Harnack besonders p. 44—45.

mit dem Bade ausschütten, wenn man jeden Zusammenhang zwischen den alten Stammesherzogtümern und den Erzämtern leugnen will. Unsere Nachrichten über die Verteilung der Erzämter 936 und 986 sprechen doch dafür, daß die Stammesherzöge in erster Linie zur Ausübung dieser Hofämter bei feierlichen Gelegenheiten berufen waren; denn 936 sind alle vier Fürsten, die dieselben versehen, Stammesherzöge, und 986 doch auch drei von ihnen, zu denen nur der Herzog von Kärnten getreten ist. Ferner spricht das bloße Auftreten der Theorie als Stütze für das Vorstimmrecht des Markgrafen dafür, daß auch die älteren Vorwähler irgend etwas mit den Erzämtern zu thun hatten; denn nur dann konnte man mit dem Scheine einer gewissen Berechtigung den Besitz des Erzamtes für den Markgrafen ins Treffen führen, und nur so würde sich allenfalls auch unter der Voraussetzung, daß des Markgrafen Recht historisch ganz willkürlich erfunden war, begreifen lassen, daß diese Theorie Anhänger fand.

Dieses letztere Argument ist wol nicht völlig zwingend, aber Harnack's Gründe sind es noch weniger, und wir dürfen jedenfalls die Aufgabe nicht ablehnen, in der Geschichte der früheren Wahlen nach Anknüpfungspunkten für die Entstehung der Erzämtertheorie zu suchen.

Für seine Ansicht, daß das Recht des Böhmenkönigs noch jüngeren Datums als das des Markgrafen und erst der Erzämtertheorie entsprungen sei, stützt sich Harnack außer auf jenes eben beim Markgrafen erörterte Schweigen der Quellenzeugnisse auf den Autor vetus de beneficiis, der nur »sex principes qui primi sunt in regis electione« kennt. Harnack nimmt mit früheren Forschern an, und man wird ihm das zugestehen können, daß der Autor vetus seine nicht willkürliche, sondern wahrscheinlich sinngetreue Interpretation im Sachsenspiegel findet, daß er also als »primi in electione« die drei Rheinischen Erzbischöfe, den Pfalzgrafen, den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg betrachtet, den König von Böhmen dagegen nicht. Harnack legt (p. 39) besonderes Gewicht darauf, daß »die Feststellung von 6 Vorstimmberechtigten in den Rechtsbüchern früher auftritt als die Beziehung des Vorstimmrechtes auf das Erzamt und die Nennung des

Böhmenkönigs«. Aber die kurze Notiz des Autor vetus gibt uns doch absolut keinen Aufschluß darüber, weshalb bei ihm der Böhmenkönig unberücksichtigt bleibt, ob deshalb, weil er wirklich keinerlei Anrecht besaß, oder ob deshalb, weil im Sächsischen Partikularinteresse oder aus andern Motiven sein bestehendes oder beanspruchtes Recht bestritten wurde.

Wenden wir uns an den Sachsenspiegel, so kommen wir über diesen Punkt auch durch ihn nicht ins klare; denn seinem Wortlaut gegenüber sind zwei Deutungen vollständig gleichberechtigt. Es ist sehr gut möglich, den Sachsenspiegel so aufzufassen, daß er Böhmens Ansprüche auf eine Vorstimme und die Begründung der Vorstimme auf die Erzämter als längst bestehendes Verfassungsrecht vorgefunden hätte, und daß er nun trotzdem aus teils politischen, teils juristischen Gründen das Recht des Böhmen bestritte; es ist allerdings auch möglich, ihn so zu deuten, daß er von keinen anderen weltlichen Vorwählern als dem Pfalzgrafen, dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen etwas gewußt hätte, und daß er nur durch die für deren Recht von ihm beigebrachte theoretische Begründung dazu gekommen wäre, vom König von Böhmen zu sprechen, in der Besorgnis, eine möglicherweise aus dieser Theorie zu ziehende Consequenz im voraus zurückzuweisen. Der König von Böhmen käme dann also in die Liste der vorstimmberechtigten Fürsten, wie Pontius Pilatus ins Credo. Diese letztere Auffassung vertritt Harnack, und wenn wir ihm auch zugestehen, daß sie mit dem Text des Sachsenspiegels völlig vereinbar ist, und daß die lakonische Erwähnung von »sex primi in electione« beim Autor vetus sie einigermaßen zu begünstigen scheint, so ist doch diese Notiz des Autor vetus eben ihres Lakonismus wegen nichts weniger als entscheidend und der Sachsenspiegel an sich durchaus doppelsinnig.

Ebenso wenig beweiskräftig ist der Hinweis auf jene Kette von literarischen Aeußerungen[1]), die dem Böhmen nur ein ge-

[1]) S. Waitz (Forsch. 13) p. 208—209; Schirrmacher l. c. p. 94—98; Weiland (Forsch. 20) p. 309; Harnack p. 61—62. Noch späteren Ursprungs als alle bisher berücksichtigten Zeugnisse ist die Chronik des Ulrich von Richental über das Constanzer Concil von 1414—1418. In den dort gleich zu Anfang stehenden Angaben über das Kurfürstencolleg ist dem Böhmen-

ringeres Wahlrecht als den übrigen Kurfürsten zuerkennen, in der Art, daß er nur im Falle des Dissenses der übrigen als Schiedsrichter mit seiner siebenten Stimme hinzutritt; denn je nachdem man den Sachsenspiegel interpretiert, wird man diesen Vorgang verschieden deuten, entweder als Spur der früheren Nichtberechtigung des Königs, oder als Nachwirkung des von Sachsen aus unternommenen Versuchs, ihn seines Rechtes zu berauben.

Daß dieses Recht doch zur Anerkennung gelangt, und trotz der sich dawider erhebenden Baierischen Ansprüche behauptet wird, spricht entschieden für letztere Auffassung und hält dem Autor vetus de beneficiis mindestens das Gleichgewicht. Auf jeden Fall verdienen deshalb etwaige vom Sachsenspiegel unbeeinflußte Zeugnisse, die dem Böhmen ein Wahlvorrecht zuschreiben, die sorgfältigste Beachtung. Und wenigstens ein derartiges Zeugnis existiert allerdings, ist nur von Harnack in, wie ich glaube, ungerechtfertigter Weise bei Seite geschoben.

Ueber die Wahl Konrad's IV., des zweiten Sohnes Kaiser Friedrich's II. finden wir in den Marbacher Annalen folgenden Bericht: »Anno 1237 imperator .... venit ad civitatem Wiene .... ubi etiam Chuonradum filium suum de uxore transmarina genitum eligi fecit in regem. quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis et rex Boemie et dux Bavarie, qui et palatinus comes Reni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis«[1]). Hier wird also zwischen dem Wahlrecht von 4 Fürsten, unter denen sich auch der König von Böhmen befindet und dem der übrigen Fürsten ein Unterschied gemacht: nur jene vollziehen eigentlich die electio, diese geben den consensus.

Wie steht es nun mit der Glaubwürdigkeit dieses Berichtes? Die Marbacher Annalen enden mit dem Jahre 1238 und sind in ihrem letzten Abschnitte entweder mit den er-

---

könig auch kein volles Wahlrecht, sondern nur Entscheidung bei etwaiger Zwiekur zugesprochen. S. Ausgabe der Chronik in der Bibliothek des Literarischen Vereins Bd. 158 pag. 16. Die älteren Drucke sind mir im Moment nicht zur Hand.

[1]) M. G. S.S. 17, 178, 28—32.

zählten Ereignissen ganz oder doch nahezu gleichzeitig geschrieben. Die Möglichkeit zur Controle ihrer Angaben über die Wahl ist nur in sehr beschränktem Maße geboten; denn genauere und auf Details eingehende Berichte über diese fehlen ganz. Deshalb ist es auch durchaus nicht wunderbar, daß über die Ausübung von Wahlprivilegien seitens gewisser Fürsten anderweitig nichts überliefert ist, und gegen die Marbacher Annalen kann dieses Schweigen nichts beweisen. Für die Prüfung derselben kann man, so viel ich sehe, an die übrigen Quellen nur die eine Frage stellen, ob sie mit den Marbacher Annalen darin übereinstimmen, daß die von diesen allein namhaft gemachten Fürsten bei der Wahl überhaupt zugegen waren, und daß im übrigen die Beteiligung sich auf eine kleine Anzahl von Fürsten beschränkte. Und die Antwort auf diese Frage fällt ohne jede Einschränkung und ohne jedes Bedenken bejahend aus. Alle vier Fürsten sind nicht nur durch Zeugenreihen von kaiserlichen Urkunden[1]) als zur Zeit der Wahl in Wien anwesend nachweisbar, sondern alle 4 gehören auch zu jenen 11 Fürsten, die gemeinsam eine schriftliche Bekanntmachung der von ihnen vollzogenen Wahl ergehen ließen[2]). Andererseits sind diese 11 Fürsten offenbar die einzigen, die bei der Wahlhandlung mitwirkten[3]). Soweit steht also die Sache für den Annalenbericht sehr günstig. Es erübrigt noch, ihn vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus auf seine innere Glaubwürdigkeit hin zu prüfen.

Daß bei der Wahl von 1237 überhaupt eine Classe vorstimmberechtigter oder sonst im Wahlverfahren irgend wie privilegierter Wähler in Function trat, ist an sich in hohem Grade wahrscheinlich. Man kann dabei von dem Zeugnis des angeführten gleichzeitig entstandenen Sachsenspiegels ganz absehen, man braucht sich nur zu erinnern, daß um die Wende des Jahrhunderts nach der Wahl von 1198 seitens der einen Partei und des Pabstes der Versuch gemacht war, die Stimmen

[1]) S. Böhmer, Regesten 5 (ed. Ficker) nr. 2222. 2226 etc.

[2]) Gedruckt u. a. M. G. L. L. 2, 322; Regest Böhmer l. c. nr. 4386.

[3]) Außer ihnen ist von Fürsten nur der Patriarch von Aquileja in Wien nachweisbar. Wegen dessen Stellung vgl. Winkelmann, Fr. II 2, 140; Ficker, Entsteh. 105 f. Harnack 34 nt. 3. H.'s Einwurf trifft F.'s Vermutung nicht.

der bevorzugten Wähler für die besonders, ja allein beachtenswerten auszugeben[1]), daß nach der Wahl Heinrich's (VII), des ersten Sohnes Kaiser Friedrich's II., der kaiserliche Kanzler in einem Schreiben an den Pabst die mit Wahlvorrechten ausgestatteten Fürsten geradezu electores nannte und ihre vota von denen der übrigen Fürsten unterschied[2]), daß dann 20 Jahre nach der Wahl von 1237 die privilegierten Wahlfürsten sich als fast völlig allein berechtigte Wähler gerierten, ohne Widerspruch zu erfahren. Daß im Jahre 1237 alle anwesenden Fürsten unterschiedslos ein ganz gleichartiges Wahlrecht ausgeübt hätten, erscheint in diesem Zusammenhang doch undenkbar.

Man könnte zur Erklärung eines solchen Zickzackweges der Entwicklung, so viel ich sehe, nur anführen, daß es, wie Schirrmacher, Wilmanns, Weiland und Harnack angenommen haben[3]), die Politik Kaiser Friedrich's gewesen sei, sich der Bildung einer Fürsten-Aristokratie, wie sie die Vorwählerclasse im Keime enthielt, zu widersetzen. Es ist ganz richtig, daß, wo Friedrich II. vom Wahlrecht spricht, er es stets der Gesammtheit der Fürsten zuschreibt, daß auch in jenem Schreiben des kaiserlichen Kanzlers, das zuerst der electores Erwähnung thut, den übrigen Fürsten, ja sogar den Magnaten allem Anscheine nach ein volles Wahlrecht zuerkannt wird. Man wird annehmen dürfen (auch darin bin ich mit den genannten früheren Forschern einverstanden), daß Friedrich's Aeußerungen in einem bewußten und beabsichtigten Gegensatz zu der im Jahre 1200 von der Curie vertretenen Auffassung stehen, wonach die Stimmen der Vorwähler die eigentlich entscheidenden wären. Keineswegs aber stehen die Aeußerungen Friedrich's auch nur im allergeringsten Gegensatz zu jener Lehre vom Inhalt des Vorstimmrechtes, wie sie im Sachsenspiegel vor-

---

1) Vgl. Capitel 5.

2) Schreiben Bischof Konrad's von Metz und Speier 31. Juli 1220; Auszug bei Raynald a. 1220 § 15; gedruckt Theiner cod. dom. 1, 55 f. nr. 81; Regest bei Böhmer l. c. sub nr. 3847 e. Daß in diesem Briefe mit den electores die vorstimmberechtigten Fürsten gemeint sind, war bisher herrschende Annahme und scheint mir unzweifelhaft trotz Tannert's Einwendungen. Ich komme darauf im 7. Capitel zurück.

3) Schirrmacher l. c. p. 20; Wilmanns l. c. p. 38; Weiland l. c. p. 335 ff.; Harnack l. c. p. 32 f.

getragen wird. Auch der Sachsenspiegel betonte ja sehr entschieden, daß das Wahlrecht bei der Gesammtheit der Fürsten ruht, daß die vorstimmenden Fürsten ein bloßes Ehrenrecht beim ceremoniellen Act der electio ausüben. Diese oder eine sehr ähnliche Anschauung wird auch Kaiser Friedrich vertreten haben, und der Marbacher Annalist hat also schwerlich in seinem Sinne geschrieben, wenn er die Wahlhandlung in die electio seitens der 4 Fürsten und den consensus seitens der übrigen zerlegt. Aber es war doch auch sehr leicht möglich, von dem ceremoniellen Wahlact, wie wir ihn uns nach dem Sachsenspiegel zu denken haben, in diesen Ausdrücken zu sprechen, und wir können sogar gar nicht wissen, wie weit die Auffassung des Kaisers und des Sachsenspiegels in der Praxis befolgt wurde, ob nicht die privilegierten Fürsten es verstanden, ihr Vorrecht beim Wahlact als ein besonderes erscheinen zu lassen und die übrigen Fürsten in den Hintergrund zu drängen. Geben wir aber auch zu, daß die Ausdrücke »elegerunt« und »consentientibus« wahrscheinlich die Vorgänge in schiefer Beleuchtung darstellen, so bleibt doch die Annahme, daß 1237 gewisse Fürsten bei dem Wahlakt ihre diesbezüglichen, vielleicht rein formalen Prärogativen ausübten, eine solche, die durch den bekannten verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsgang außerordentlich nahe gelegt wird, und die mit keiner Thatsache, auch nicht mit der vorausgesetzten Politik Kaiser Friedrich's im Widerspruch steht.

Harnack allerdings behauptet, nachgewiesen zu haben, daß bei der Wahl von 1237 überhaupt kein vorstimmender Ausschuß in Thätigkeit getreten, vielmehr jede Spur eines solchen verwischt sei, indem wieder, wie im 11. Jahrhundert, erst sämmtliche geistliche, dann sämmtliche weltliche Wähler ihre Voten abgegeben hätten. Diese seine Ansicht stützt sich lediglich auf die vorher erwähnte Bekanntmachung über die Wahl, das sogenannte Wahldecret, und speciell auf die Reihenfolge, die dort bei Aufzählung der Fürsten beobachtet ist. Als Wähler nennen sich: der Erzbischof von Mainz, der Erzbischof von Trier, der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Bamberg, der Bischof von Regensburg, der Bischof von Freising, der Bischof von Passau, der Pfalzgraf (zugleich Herzog von Baiern),

der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen, der Herzog von Kärnten. Daß in dieser Liste der Pfalzgraf dem König von Böhmen vorangeht, ist eine Abweichung von der sonst stets beobachteten Rangordnung, die dem König von Böhmen als König die erste Stelle unter allen weltlichen Fürsten anweist. Diese Abweichung, meint Harnack[1]) im Anschluß an Ficker[2]), ist offenbar aus dem Wahlverfahren zu erklären, da der Pfalzgraf schon lange als erster weltlicher Wähler angesehen wurde. Es sollte also, schließt Harnack weiter, bei Aufzählung der wählenden Fürsten gerade die Reihenfolge, die bei der Wahl beobachtet ward, wiedergegeben werden, und da sämmtliche geistliche Fürsten entsprechend dem sonstigen Brauch vor den weltlichen erscheinen, haben sie auch vor diesen ihre Stimmen abgegeben, und jede Spur eines vorstimmenden, gemischten Ausschusses erscheint als beseitigt, die ganze Entwicklung des Kurcollegiums vernichtet.

Man wird leicht erkennen, daß diese Argumentation nichts weniger als zwingend ist. Sehen wir auch davon ab, daß die ungewöhnliche Stellung des Pfalzgrafen vor dem König vielleicht nur Zufall ist, geben wir den recht plausibeln Zusammenhang mit dem Wahlverfahren als bewiesen zu, so reicht doch unsere Kenntnis nicht so weit, um behaupten zu können: »da die Kanzlei in diesem Punkte dem Wahlverfahren Rechnung trug, so würde sie es auch bezüglich der geistlichen Fürsten gethan haben, wenn diese nicht sämmtlich vor sämmtlichen weltlichen Wählern abgestimmt hätten; es sind keine Motive denkbar, die sie bestimmt haben könnten, inconsequent zu sein«. In diesem Sinne argumentiert Harnack in der That; er sagt, die Kanzlei hätte auch bezüglich der geistlichen Fürsten ungewöhnlich verfahren können, wenn sie gewollt hätte, und er nimmt stillschweigend an, der Grund ihres Nichtwollens könne nur der sein, daß eben in der Abstimmungsreihenfolge gar kein Anlaß gegeben war, von der gewöhnlichen Voranstellung der geistlichen Fürsten abzusehen. Zu einem solchen Schlusse sind wir doch bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten nicht

---

[1]) l. c. pag. 33.
[2]) Entstehungszeit des Sachsenspiegels pag. 106.

berechtigt; denn gerade die allerintimsten Vorgänge pflegen für solche Fragen des Ceremoniells zu berücksichtigen zu sein. Wäre nicht z. B. möglich, daß der König von Böhmen in dieser Etiquettenfrage nachgiebiger gewesen wäre als die geistlichen Fürsten, und daß die kaiserliche Kanzlei diese letzteren nicht dadurch kränken wollte, daß sie gegen ihren Widerspruch von der sonst üblichen Reihenfolge abwich? Wir wissen nichts darüber, und ich bin weit davon entfernt, etwas derartiges bestimmter zu behaupten; nur zeigen will ich, daß der Wille der Kanzlei auch durch andere Umstände als das Wahlceremoniell bestimmt sein kann. Eines läßt sich übrigens zur Erklärung der im Wahldecret beobachteten Reihenfolge noch beibringen, ohne in willkürliche und frei erfundene Vermutungen zu verfallen; es läßt sich nämlich begreiflich machen, daß man sich eher zur Umstellung des Pfälzgrafen und des Königs als zur Versetzung eines Teiles der geistlichen Fürsten hinter den Pfalzgrafen (bezw. hinter Pfalzgrafen und König) entschloß.

Keine Regel wurde bei Gruppierung der Zeugenreihen etc. unverbrüchlicher beobachtet als die, daß sämmtliche geistliche Fürsten sämmtlichen weltlichen voranzugehen hatten. Nur Könige erscheinen häufig ihnen vorangestellt. Sonstige Ausnahmen kommen nur ganz vereinzelt vor[1]). Im Vergleich zu der in diesem Punkte herrschenden Gleichmäßigkeit erscheint die innerhalb des weltlichen Fürstenstandes beobachtete Reihenfolge schwankend[2]). Zwar haben speciell die Könige ihren festen Platz an der Spitze aller weltlichen Fürsten, ja sie werden, wie bemerkt, häufig sogar vor den geistlichen genannt, und es ist, so viel ich sehe, kein anderes Beispiel bekannt, daß der König von Böhmen einem andern weltlichen Reichsfürsten mit Herzogs- und Pfalzgrafen- oder auch Markgrafen-Titel nachgestellt wäre; aber die überhaupt in Betracht kommenden Fälle sind doch auch nicht eben sehr zahlreich, und ein Platzwechsel zwischen dem König und dem Pfalzgrafen war nicht etwas so allen fortwährend geübten Kanzleigewohnheiten Widerstrebendes wie eine Versetzung weltlicher Fürsten mitten in die Reihe der geistlichen.

---

[1]) S. Ficker, Reichsfürstenstand § 118 ff.
[2]) S. Ficker § 129.

Jedenfalls is es nicht möglich, aus dem Wahldecret von 1237 irgend sichere Schlüsse zu ziehen, und es ist durchaus unstatthaft, auf Grund dieses Wahldecrets, das keine Spur eines aus geistlichen und weltlichen Fürsten gemischten vorstimmenden Ausschusses zeigt, die so bestimmt auftretenden und gut beglaubigten Angaben der Marbacher Annalen zu verwerfen.

Die näheren Angaben, die die Annales Marbacenses über die Persönlichkeiten der electores machen, finden ebenfalls in der Verfassungsgeschichte eine vortreffliche Stütze. Es ist zweierlei zu beachten. Erstens die vier Fürsten, die der Annalist nennt, sind sämmtlich Inhaber von Fürstentümern, die wir 1257 im Kurfürstencolleg vertreten finden; zweitens: unter den bei der Wahl von 1237 beteiligten Fürsten ist außer diesen vieren kein einziger, der (sei es nach der späteren, sei es nach der früheren Zusammensetzung des Collegs) zu den vorstimmberechtigten Fürsten zu rechnen wäre. Die Liste der Annales ist in dieser Beziehung durchaus vollständig, steht also mit der 20 Jahre später nachweisbaren Zusammensetzung in denkbar vollkommenster Uebereinstimmung.

Da nun der Bericht der Marbacher Annalen als nahezu gleichzeitig zu betrachten ist, also nicht spätere Verhältnisse auf diese Wahl übertragen haben kann, da ferner der im Elsaß schreibende Annalist doch gewiß noch nicht durch das zur selben Zeit erst in Sachsen entstandene Sächsische Rechtsbuch beeinflußt ist, fällt diese Uebereinstimmung seiner Angaben mit dem 20 Jahre später nachweisbaren Verfassungsrecht sehr schwer für seine Glaubwürdigkeit in die Wagschale, und seine Erwähnung des Böhmenkönigs beweist, wenn wir sie mit dem früher Erörterten zusammenhalten, unausweichlich, daß der Anspruch dieses Fürsten auf ein Wahlvorrecht älter ist als der Sachsenspiegel, und daß wir den Sachsenspiegel also in jenem Sinne zu interpretieren haben, daß dort ein schon existierender und dem Verfasser bekannter Anspruch des Böhmenkönigs bestritten wird[1]).

---

[1]) Diese Bekämpfung der Böhmischen Ansprüche leitet Weiland (l. c. pag. 306 ff.) aus politischen Interessen her, die indirect auch den Verfasser des Sachsenspiegels beeinflußt hätten. Schuster vertritt in einem

Haben wir nun den Nachweis geführt, daß das Recht des Böhmenkönigs älteren Datums ist und nicht erst im Gefolge der vom Sachsenspiegel angedeuteten Erzämtertheorie beansprucht wurde, so werden wir auf unsere früheren Ausführungen über den vermutlich ebenfalls weiter zurückliegenden Ursprung der Erzämtertheorie und des Brandenburgischen Vorstimmrechts wieder zurückgewiesen. Wir werden diese mit Recht jetzt sehr viel stärker betonen dürfen; denn, wenn unsere Beweisführung für das Böhmische Vorstimmrecht durchschlagend war, so ist damit ja dargethan, daß die Umbildung in der Zusammensetzung des Collegs schon zur Zeit Kaiser Friedrich's nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis vollzogen oder mindestens im Vollzuge begriffen war, und das Resultat unserer früheren Betrachtung wird dadurch glänzend bestätigt. Diese gieng ja dahin, daß die allgemeine Anerkennung, die dem Rechte des Brandenburgers und der Erzämtertheorie schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu teil wurde, nur dann verständlich sei, wenn diese Anschauungen sich auf Vorgänge bei früheren Wahlen stützen konnten, nicht aber, wenn sie als eine willkürlich erfundene particularistische Idee ins Leben traten.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wie weit die Ansprüche des Markgrafen und des Böhmenkönigs wol zurückreichen mögen, in welchen Ereignissen der Anlaß zum Auftreten dieser Ansprüche wol gelegen haben mag, so drängen sich bezüglich des Brandenburgers einige Erwägungen auf, die entweder überhaupt nicht angestellt, oder nicht genügend in ihre Consequenzen verfolgt sind. Nach unserer Annahme, die wol auf Zustimmung rechnen kann, gehörte der Herzog von Sachsen, seit es überhaupt vorstimmberechtigte Wähler gab,

---

Aufsatz »Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels« (Mitteil. d. I. f. österr. Geschichtsf. 3) die Ansicht, daß der Sachsenspiegel nur die volkstümliche Rechtsanschauung im Gegensatz zu dem von den Fürsten aus politischen Gründen umgestalteten Staatsrecht zum Ausdruck bringe, wenn er dem Böhmen das Vorstimmrecht, weil er kein Deutscher sei, bestreite. Die Wahrheit liegt vielleicht in der Mitte. Die Politik ließ wol erst die Rechtsanschauung wirksam werden, und letztere war im 13. Jh. schwerlich noch allgemein geteilt. Wegen der staatsrechtlichen Stellung des Böhmischen Herzogtums vgl. Tannert l. c. pag. 22 nt. 5.

dem Kreise derselben an[1]). Das Herzogtum Sachsen war seit 1180 dauernd in den Händen der Askanier, die zugleich Brandenburg besaßen. Ist es glaublich, daß die Markgrafen von Brandenburg Erzamt und Vorstimmrecht erworben haben zu einer Zeit, in der ihre Vettern als Herzöge von Sachsen schon dem Collegium der Vorwähler und der Erzbeamten angehörten? Würde der Versuch, für ein bisher nicht vorstimmberechtigtes Fürstentum dieses bedeutungsvolle Ehrenrecht zu gewinnen und zu seinen Gunsten also das geltende Recht zu ändern, nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sein, wenn dadurch eine Cumulierung zweier Vorstimmen in einem Fürstenhause eingetreten wäre? Man wird, denke ich, sagen dürfen, daß höchst wahrscheinlich Brandenburgs Ansprüche sich auf Vorgänge gründen, die älter sind, als die Erwerbung Sachsens durch die Askanier, also auf Vorgänge, die vor dem Jahre 1180 liegen. Eine Bestätigung erhält diese Annahme dadurch, daß im Jahre 1184 anscheinend der Markgraf das Erzamt wirklich verwaltete[2]).

Verfolgen wir die Geschichte der Brandenburgischen Markgrafen weiter, so ist keine Thatsache gewiß für unseren Zweck so beachtenswert wie die, daß Albrecht der Bär zeitweilig (1139 bis 1142) das Herzogtum Sachsen besessen hatte und dasselbe, als Konrad III. sich mit den Welfen aussöhnte, an Heinrich den Löwen zurückgeben mußte. Aus diesem zeitweiligen Besitz Sachsens ließen sich, wie aus keiner anderen Thatsache, An-

---

[1]) Auch Tannert ist, was die frühere Periode bis Ausgang des 12. Jahrhunderts anlangt, dieser Ansicht, bestreitet das Sächsische Vorstimmrecht aber p. 39 für den Anfang des 13. Jahrhunderts. Doch kommt er gleichzeitig (und zwar nach der von ihm befolgten Methode mit Notwendigkeit) zu demselben Resultat für Brandenburg, s. bei ihm p. 39—40. Gibt man nun zu, daß die Angaben des Sachsenspiegels sich an irgend welche Thatsachen anschließen müssen, so wird man auch auf diesem Wege dazu geführt, diese Thatsachen im 12. Jahrhundert zu suchen, und dann gilt, was hier oben bemerkt ist. Wie weit Tannert zuzustimmen ist, wird im 7. Capitel zur Sprache kommen.

[2]) Das »marchiones« in dem Bericht Arnold's von Lübeck über den Mainzer Tag von 1184 (M. G. SS. 21, 152 lin. 6 f.) wird in der Regel auf ihn bezogen. Vgl. über diese Stelle Weiland l. c. pag. 316 und Harnack l. c. pag. 44.

sprüche herleiten, und die Billigkeit gebot, bei der nächsten sich darbietenden Gelegenheit Albrecht für seinen Verzicht zu entschädigen. So werden wir darauf geführt, daß man entweder Albrecht schon damals, als ihm Sachsen genommen wurde, Erzamt und Vorstimmrecht gelassen, resp. übertragen hat, oder daß ihm beides zugeteilt wurde, als Heinrich der Löwe außer Sachsen 1156 auch Baiern wieder zurückerhielt und er nun zwei Erzämter und Vorstimmen in seiner Hand vereinigt haben würde. Auf die erstere Gelegenheit hat Waitz[1]), auf die letztere Weiland[2]) die Aufmerksamkeit gelenkt. Mir scheint Weiland's Ansicht entschieden den Vorzug zu verdienen; doch läßt die Frage natürlich keine ganz sichere Antwort zu.

Unser Resultat bezüglich Brandenburgs ist also folgendes: Brandenburg ist höchst wahrscheinlich vor dem Jahre 1180, vermutlich entweder 1142 oder 1156 in den Besitz des Erzamtes gelangt, und in dieselbe Zeit reichen vermutlich auch seine Ansprüche auf eine Stellung in der bevorzugten Wählerklasse zurück; beide Ansprüche werden auf den zeitweiligen Besitz Sachsens, der Anspruch auf die Vorstimme vielleicht auch noch auf den Erwerb des Erzamtes gestützt sein. Ein zwingender Beweis läßt sich für diese Ansicht allerdings nicht führen; sie ist nur eine Vermutung, aber, wenn ich nicht irre, eine solche, die sich bei vorurteilsloser Betrachtung der uns bekannten Entwicklung ziemlich von selbst ergibt.

Böhmens Zugehörigkeit zum Collegium der vorstimmberechtigten Fürsten haben wir oben für die Wahl von 1237 nachgewiesen. Eine Aeußerung Kaiser Friedrich's II. gestattet uns, zunächst noch 25 Jahre weiter zurückzugehen. Kaiser Friedrich sagt in der Arenga jener Urkunde, in der er die von seinem Oheim K. Philipp geschehene Erhebung des Böhmenherzogs zum Könige bestätigt[3]): »attendentes .... quod illustris rex eorum Ottocarus a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegerit et nostre electionis perseverantie diligenter et utiliter astiterit«. Es ist natürlich in dieser Stelle nicht etwa gesagt, daß König Ottokar

[1]) Gött. gel. Anz. 1859, pag. 666.
[2]) Forsch. 20, 323.
[3]) Gedruckt Huillard 1, 216—218 und öfter; Böhmer, Reg. 5 nr. 671.

bei dem formellen Wahlakt seine Stimme zuerst abgegeben habe; das liegt in den Worten gewiß nicht, und obendrein war Ottokar bei der Wahl gar nicht zugegen. So weit stimme ich ganz mit Harnack überein. Aber wollte Friedrich nur sagen, daß Böhmen unmittelbar nach der Aufforderung des Pabstes sich für ihn erklärt, ihn anerkannt und ihn implicite gewählt habe? Der Ausdruck »pre ceteris« ist mit dieser Deutung (daß allein von der Frühzeitigkeit der Böhmischen electio die Rede sei), auch schon schlecht zu vereinen; noch weniger aber das Wort »specialiter«. Was soll es heißen, daß der König von Böhmen Friedrich specialiter gewählt habe? Wir werden dadurch sehr lebhaft an jene Aeußerungen des Pabstes Innocenz III. erinnert, in denen von den Fürsten die Rede ist[1]: »ad quos principaliter spectat imperatoris electio« und in denen von dem Erzbischof von Köln gesagt ist:[2] »persona ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat«, ferner auch an das Schreiben Urban's IV. vom Jahre 1263[3]), in welchem Bezug genommen wird auf den Vorbehalt der Englischen Gesandten zu Gunsten der Rechte des Reichs und seiner »principum, ad quos specialiter spectat Romani regis electio«. Mit ziemlicher Sicherheit glaube ich die Vermutung wagen zu dürfen, daß der Ausdruck »specialiter eligere« oder auch »specialiter pre ceteris eligere« kurz andeuten soll, daß der Böhmenkönig als vorstimmberechtigter Fürst Friedrich anerkannt, resp. gewählt hat[4]). Ich sehe nicht, welche andere Erklärung des Wortes möglich wäre; und die hier vertretene stimmt ja völlig mit dem 1237 nachweisbaren Vorstimmrecht des Königs überein.

Habe ich Recht, so wäre 1212 schon seitens Friedrich's dieses Vorstimmrecht anerkannt worden, und die Ansprüche

[1]) S. die Deliberatio von Ende 1200, Registrum de negot. imp. nr. 29, gedruckt bei Baluze, Migne, Huillard und sonst, speciell Migne l. c. pag. 1023 unten.

[2]) S. pag. 10 Anm. 2.

[3]) Raynald a. 1263 § 51.

[4]) Nachträglich bemerke ich, daß Tannert pag. 31 Anm. 5 schon dieselbe Ansicht vertreten hat.

auf dasselbe würden vermutlich ins 12. Jahrhundert zurückreichen.

Von Ereignissen, an die diese Ansprüche angeknüpft haben könnten, weist die Geschichte Böhmens die Erwerbung des Schenkenamtes und die Erwerbung der Königswürde auf. Als Schenken finden wir den Böhmenherzog schon 1114 erwähnt; dann wieder zwischen 1158 und 1173; endlich scheint er auch 1184 dieses Amtes gewaltet zu haben[1]. Daß schon 1114 Böhmen das Vorstimmrecht besessen hätte, ist ausgeschlossen durch die ganze damalige Stellung Böhmens inmitten der Reichsverfassung und durch die einfache Erwägung, daß das Collegium damals, wenn überhaupt schon vorhanden, noch in seinen ersten Anfängen war. Ob dann das Schenkenamt Böhmen wieder verloren gegangen ist, so daß mit dem späteren Wiedererwerb die Ansprüche auf das Vorstimmrecht zusammenhängen könnten, läßt sich nicht angeben. Wahrscheinlicher ist ein Zusammenhang mit der Erwerbung der Königswürde. Diese wurde dem Herzog Wladislaw im Jahre 1158 von Friedrich Barbarossa verliehen[2]. Sie ging aber nach seinem Tode nicht an seinen Nachfolger über, wurde erst nach Philipp's von Schwaben Wahl von diesem an Ottokar aufs neue übertragen[3]. Die Erhebung zum König stellte den Böhmenherzog in gewisser Weise an die Spitze aller deutschen Fürsten, erhob ihn so sehr in Rang über alle Herzöge, daß er nun häufig bei Anordnung der Zeugenreihen etc. sogar allen geistlichen Fürsten vorangestellt wurde. Was wäre natürlicher gewesen, als daß bei der nächsten Gelegenheit auch Ansprüche auf Wahlvorrecht sich daran angeschlossen hätten; und welcher andere Umstand ließe sich aufführen, der das Eindringen dieses Fürsten in das Collegium so begreiflich machte? Seit dem Jahre 1158 also dürfen wir erwarten, Böhmische Ansprüche auf Vorstimmrecht auftauchen zu sehen.

Die Brandenburgischen und Böhmischen Ansprüche müssen nun bei irgend einer Wahl hervorgetreten sein, und man muß,

---

[1] Die Belegstellen s. bei Weiland l. c. pag. 316—317 und bei Harnack pag. 43—44 citiert.

[2] S. Stumpf, Reichskanzler nr. 3795; Böhmer nr. 2386.

[3] S. Böhmer, Reg. 5, nr. 20.

da später diese Ansprüche ziemlich allgemein als berechtigt anerkannt werden; annehmen, daß es einem jeden von ihnen auch bei irgend einer Wahl gelungen ist, diese Ansprüche durchzusetzen.

Gehen wir nun die sämmtlichen Wahlen von 1156 (oder 1142?) resp. 1158 bis in die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts durch, so finden wir nur eine einzige, so viel ich sehe, die für beide Fürsten zugleich geeignet gewesen wäre, solche neue Rechtsansprüche mit Erfolg vorzubringen; das ist diejenige Kaiser Heinrich's VI. von 1169; während für den Brandenburger außerdem noch die Wahlen von 1147 und 1152 in Betracht zu ziehen sind.

Es ist das Verdienst Weiland's, zuerst auf die bei diesen Wahlen obwaltenden Verhältnisse hingewiesen zu haben. Er hat gezeigt[1]), wie sowol 1147 bei der Wahl des jungen, bald verstorbenen Heinrich, des Sohnes Konrad's III, wie 1152 bei der Wahl Friedrich's I. Albrecht der Bär zugegen war, während aller Wahrscheinlichkeit nach der Herzog von Baiern beide Male dem Wahlact fern blieb. Es ist also sehr leicht möglich, daß schon bei diesen beiden Wahlen Albrecht seine dereinstige Stellung als Herzog von Sachsen geltend gemacht hat, um unter die Zahl vorstimmender Wähler aufgenommen zu werden.

Wichtiger aber ist noch die 1169 in Bamberg vollzogene Wahl König Heinrich's VI. In der einzigen damals ausgestellten Urkunde[2]) werden als zu Bamberg anwesend genannt: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Magdeburg, Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, Pfalzgraf Konrad, Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg, Markgraf Otto von Meißen, Markgraf Dietrich von der Ostmark, Landgraf Ludwig von Thüringen. Außerdem ist die Anwesenheit König Wladislaw's von Böhmen durch eine chronicalische Nachricht glaubhaft bezeugt[3]).

---

[1]) l. c. pag. 320 und 322.

[2]) Stumpf, Reichskanzler nr. 4102; Böhmer nr. 2532.

[3]) Magnus v. Reichersberg, M. G. SS. 17, 489—490. — Tannert bekämpft pag. 20—22 die von Weiland aufgestellte Vermutung, daß König Wladislaw an der Wahl von 1169 teilgenommen habe. Er macht geltend, daß damals Wladislaw durch die von seinem Sohne, Erzbischof Adalbert

Sowol der Markgraf wie der König waren also in der Lage, an der Wahl teil zu nehmen, und zwar unter Umständen, die das Geltendmachen etwaiger Ansprüche auf bevorzugte Stellung so sehr wie irgend möglich begünstigen mußten. Die Stammesherzogtümer Sachsen und Baiern waren damals in der Hand Heinrich's des Löwen vereinigt und dieser konnte doch, da es sich nicht um Abstimmungen im modernen Sinne, sondern um einen rein ceremoniellen Act der Nennung des erwählten Königs handelte, nur einmal als vorstimmender Wähler auftreten. Die eine der beiden Vorstimmen ruhte also, ebenso die des Herzogtums Schwaben, da dieses damals dem zweiten, noch unmündigen Sohne Kaiser Friedrich's, Friedrich mit Namen, verliehen war. Günstiger konnten die Verhältnisse doch gar nicht liegen.

Und nun müssen wir bedenken, daß diese Wahl die erste nach jenen Ereignissen von 1156 bezw. 1158 ist, auf die wir oben, ohne diese Wahl von 1169 zu berücksichtigen, die Ansprüche Brandenburgs und Böhmens glaubten zurückführen zu sollen. Es ist doch anzunehmen, daß diese Ansprüche, wenn sie auf den von uns vorausgesetzten Grundlagen beruhen, nicht erst nach längerer Zwischenzeit, sondern bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit geltend gemacht worden sind.

Wahrscheinlich haben dieselben, wie wir früher schon ausführten, damals eine gewisse Anerkennung gefunden, mochte diese auch, wie so oft in solchen Fällen, durch Rechtsverwah-

von Salzburg eingenommene kirchliche Stellung mit dem Kaiser verfeindet war. Aber es bleibt doch zweifelhaft, wie weit und wie lange dieses Zerwürfnis bestand, und der Bericht des Magnus wird sich ungezwungen nur dahin verstehen lassen, daß Wladislaw an der Wahl teilnahm. Denselben gar so zu deuten, wie Tannert will, daß Wladislaw ebenso wie Adalbert nicht vorgelassen sei, heißt doch den Worten Gewalt anthun. Die Stelle bei Magnus lautet: »Imperator celebravit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg —. ubi ex consensu et collaudatione omnium principum qui aderant imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit. archiepiscopus Salzburgensis, antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc cum patre suo rege Boemorum et presentiam imperatoris et audientiam curiae expostulasset, admissus non est«. Daß das »cum patre suo« nicht noch für das »admissus non est« gilt, ist doch wol zweifellos. Jede unbefangene Interpretation wird den rex Boemorum zu den omnes principes rechnen, die der Erhebung Heinrich's zustimmen.

rungen etc. verclausuliert sein. Ohne eine solche Anerkennung wäre die spätere Durchführung der Ansprüche kaum verständlich. Sie konnte, auch wenn man die Möglichkeiten der einstigen Trennung Baierns und Sachsens und des Wiederhervortretens von Schwaben ins Auge faßte, wenig bedenklich erscheinen, da damals alle Voraussicht dafür sprach, es werde gelingen, die Krone im Hohenstaufischen Hause erblich zu befestigen, in welchem Falle das in Frage stehende Recht der ersten Stimmabgabe ein politisch ziemlich bedeutungsloses Ehrenvorrecht, fast nur ein Gegenstand höfischer Etiquette gewesen wäre.

Ob schon 1169 bei Begründung der Brandenburgischen und Böhmischen Ansprüche von den Erzämtern die Rede war, muß dahin gestellt bleiben. Wenn 1169, wie wir wohl annehmen dürfen, die vorstimmenden weltlichen Wähler schon mit den Erzbeamten identisch waren, und wenn zugleich die Erzämter damals erblich wurden, so lag es außerordentlich nahe, beide Ehrenvorrechte mit einander in Verbindung zu bringen und das Vorstimmrecht durch Hinweis auf den Besitz der Erzämter theoretisch zu stützen[1]). Wenn nicht schon 1169, so doch vermutlich bald darnach wird die Erzämtertheorie entstanden sein, und wol jedenfalls nicht ohne Rücksicht darauf, daß die früheren vorstimmberechtigten weltlichen Wähler, die Stammesherzöge, in älterer Zeit, als die Erzämter sich noch nicht erblich in festen Händen befanden, in erster Linie zur Verwaltung derselben berufen waren.

Auf dem Punkte, auf dem wir jetzt angelangt sind, wird es angemessen sein, uns den Charakter der bisher erreichten Resultate zu vergegenwärtigen. — Es ist an das zu erinnern, was dieser ganzen Arbeit einleitend vorangeschickt wurde. Was dort über Methode und Berechtigung der hier vorgetragenen Untersuchungen gesagt wurde, gilt besonders auch für die eben

[1]) Eine sehr ähnliche Ansicht über die ursprüngliche Bedeutung der Erzämtertheorie vertritt in seinem späteren Aufsatz (Forsch. z. D. Gesch. 13, 218) auch Waitz, wenn er sagt, daß sich an den Pfalzgrafen und den Herzog von Sachsen die 2 anderen Erzbeamten angeschlossen hätten. Es ist nicht richtig, was Harnack p. 3 behauptet, daß Waitz unverrückt an seiner ersten Ansicht festgehalten hätte, und im Grunde genommen dürfte die Ansicht von Waitz sehr viel richtiger als die von Harnack sein.

erörterten Fragen. Für die hier gewonnene Ansicht, daß das Kurrecht des Markgrafen von Brandenburg und das des Königs von Böhmen bis auf Ereignisse, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts stattfanden, zurückzuführen sei, und daß insbesondere der Wahl 1169 für die Entwicklung dieses Wahlvorrechtes beider Fürsten große Bedeutung zukomme, können wir kein einziges directes Zeugnis anführen, lediglich durch eine Kette von Schlüssen sind wir dahin gelangt; wir dürfen unsere Ansicht also für nichts mehr als eine Vermutung und Hypothese ausgeben, aber die Erwägungen, die dahin führen, sind — hoffe ich — so einleuchtend, daß man es fast wagen könnte, diese Hypothese als beglaubigte Thatsache hinzustellen, ohne fürchten zu müssen, durch etwaige neue Quellenzeugnisse oder Untersuchungen in der Hauptsache Lügen gestraft zu werden.

---

4. Die ersten Anfänge eines mit Wahlvorrechten ausgestatteten Fürstencollegiums.

Wenn 1169, oder, was den Brandenburgischen Markgrafen anlangt, sogar schon 1147 und 1152, Ansprüche Böhmens und Brandenburgs sich geltend gemacht haben, so muß die Institution von Wahlvorrechten gewisser Fürsten natürlich noch weiter zurückreichen.

Ueber den Inhalt und die Form dieser Wahlvorrechte wird uns Kunde natürlich erst im 13. Jahrhundert. Aus den Briefen des Pabstes Innocenz, die durch Aeußerungen von Wählern der Ottonischen Partei bestätigt werden[1]), ersehen wir, daß man dem Votum der bevorrechtigten Fürsten bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Wahl eine höhere Bedeutung beilegte; es läßt sich aber nicht bestimmen, ob hier nicht etwa eine bloße Parteiauffassung überliefert ist, welche allerdings dann die spätere Entwicklung beeinflußt hat, aber nicht für die früheren Zeiten Geltung beanspruchen kann.

Die einzige brauchbare Angabe ist die des Sachsenspiegels[2]),

---

[1]) Im 5. Capitel werden diese Briefe und Aeußerungen besprochen werden.

[2]) Landrecht III. 57, 2.

wonach das Vorrecht der bevorzugten Wähler sich darin äußerte, daß sie bei dem ceremoniellen Act der Kur, dem die Einigung der gesammten Wählerschaft (also die factische Wahl in unserem modernen Sinne) vorausgehen mußte, den Vortritt hatten, ohne daß dadurch die übrigen Fürsten von der Kur ausgeschlossen waren. Es liegt wol absolut kein Grund vor, zu bezweifeln, daß der Sachsenspiegel uns in diesem Punkte alte Gewohnheit überliefert hat; denn sein Eintreten für das Recht der übrigen Fürsten entspricht ja sichtlich dem älteren Staatsrecht, und andererseits macht das äußere Verfahren, das er schildert, es sehr erklärlich, wie man dazu kommen konnte, die Stimmen der bevorrechtigten Fürsten für die eigentlich maßgebenden zu halten.

Versuchen wir, für die Entstehung eines mit dem Vorstimmrecht ausgerüsteten Collegiums geistlicher und weltlicher Fürsten einen festen terminus post quem zu gewinnen, so bietet die Wahl von 1024, dann auch die von 1077 einen solchen dar. Wipo's Bericht über die Wahl Konrad's II.[1]) läßt, wie schon erwähnt wurde, keinen Zweifel darüber, daß damals erst nach der gesammten geistlichen Wählerschaft die weltliche, vermutlich nach Stämmen gesondert, die Kur vollzog. — Etwas weniger klar und unzweideutig ist der Bericht Berthold's[2]) über die Wahl Rudolf's von Rheinfelden; doch führt eine ungezwungene Interpretation zu der Auffassung, daß auch damals, ebenso wie 1024, der Wahlkörper sich bei der Kur lediglich nach den zwei Ständen, in Cleriker und Laien, sonderte.

Die Abänderung der Wahlordnung muß sich also nach der Wahl von 1077, d. h., wenn das Eingangs dieses Capitels Bemerkte berücksichtigt wird, zwischen dem Ende des 11. und der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzogen haben. Diese Abänderung hätte darin bestanden, daß einige besonders hervorragende weltliche Wähler (nach unserer Meinung die Stammesherzöge) das Recht erhielten, gleich nach den hervorragendsten geistlichen Fürsten (den Erzbischöfen, oder auch nur den Rheinischen Erzbischöfen), vor der Masse der übrigen, den zum

---

[1]) Wiponis vita Chuonradi cap. 2; M. G. SS. 11, 259; Separat-Ausgabe pag. 35.

[2]) Berth. ann. M. G. SS. 5,292 lin. 23—32.

König Bestimmten zu küren. Sowol die geistliche wie die weltliche Wählerschaft wäre dadurch in zwei Classen zerlegt worden. Von dem Moment, in welchem diese Veränderung des äußeren Ceremoniells vor sich gieng, könnte man wol mit Harnack sagen, daß in ihm der Grund zum späteren Kurfürstencollegium gelegt wurde.

Diesen Moment mit voller Sicherheit noch näher als es geschehen zu bestimmen, wird kaum möglich sein; was uns aber jetzt obliegt, ist, die in dem eben abgegrenzten Zeitraum vollzogenen Wahlen darauf hin zu prüfen, ob bei ihnen irgend welche Vorgänge zu bemerken sind, die mit der Bildung eines Collegiums bevorrechtigter Fürsten in Beziehung stehen. Solche Vorgänge werden wir, glaube ich, in der Bildung von Wahlausschüssen sehen dürfen, über die uns bei der Wahl Lothar's von 1125 und (weniger zuverlässig) bei der Wahl Friedrich's von 1152 Berichte erhalten sind.

Ich weiß wol, daß ich damit eine Ansicht wieder aufnehme, die jetzt ziemlich allgemein verworfen wird und in ziemlich schlechtem Ansehen steht, auch bin ich mir bewußt, mich bei Erörterung der uns hier interessierenden Fragen bezüglich der Wahlvorgänge sowohl von 1125 wie von 1152 auf sehr unsicherem Boden zu bewegen, ich glaube aber doch mit dem Versuch, hier den Zusammenhang mit den späteren Zuständen herzustellen, nicht zurückhalten zu sollen.

Zunächst, ehe wir an die Quellenkritik herantreten, wird es gut sein, einige principielle Einwände zu beseitigen. Man könnte versuchen die folgenden Erörterungen a limine durch die Bemerkung abzufertigen, unsere Quellen berichteten uns sowol 1125 wie 1152 von einer Erwählung des Wahl-Ausschusses, von einer Einsetzung für den einzelnen Fall, bewiesen also gerade, daß damals ein Collegium besonders berechtigter Fürsten noch nicht existierte. Das ist zuzugeben, verträgt sich aber durchaus mit dem Versuch, diese Ausschüsse mit dem vorstimmberechtigten Collegium in Verbindung zu bringen; denn die wiederholte Einsetzung kann eben Quelle des durch diese Präcedenzfälle sich bildenden Rechtsanspruches sein. — Ferner könnte man geltend machen, die Ausschüsse von 1125 hätten ganz andersartige Befugnisse als die späteren

bevorzugten Wähler, nicht das Ehrenrecht der ersten Stimmabgabe habe man ihnen erteilt, sondern gewisse für die materielle Entscheidung wesentliche Functionen, Aufstellung einer Candidatenliste oder gar die Bestimmung der Person des neuen Königs, also factisch die eigentliche Wahl. Aber auch dieser Einwand trifft unseren Versuch nicht, denn es ist sehr wol möglich, daß das bei der Reihenfolge der Abstimmung geltende Ehrenvorrecht sich im Gefolge sachlich vorwiegenden Einflusses entwickelt hat, ja dies ist an und für sich im höchsten Grade wahrscheinlich, da solche Ehrenrechte bei ceremoniellen Acten doch nicht etwas Primäres, sondern der Ausdruck practisch sehr wesentlicher Vorrechte oder Machtstellungen zu sein pflegen.

Bekanntlich wird in der Hauptquelle über die Wahl Lothar's in der »Narratio de electione Lotharii«[1]) erzählt, daß gleich zu Beginn des Wahlgeschäftes »omnes regni principes decem ex singulis Bawariae, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt«. Schon sehr vielfach ist die Frage erörtert worden, wie die Zahlangabe zu verstehen sei, ob je 10 Fürsten aus den 4 Stämmen oder ob im Ganzen 10 den Ausschuß bildeten. In letzter Zeit hat sich die große Mehrzahl der Forscher entschieden für die Zahl 40 ausgesprochen[2]).

Unter den dafür angeführten Gründen scheint zunächst einer ganz besonders schwerwiegend, ja für sich allein schon entscheidend zu sein. In einer anderen Quelle, der Geschichte des Ordericus Vitalis wird ebenfalls von einem Ausschuß berichtet und die Zahl der Mitglieder desselben auf 40 angegeben. Bernhardi bemerkt dazu[3]): »Ordericus Vitalis, der mit der Narratio auch nicht im entferntesten Zusammenhang stehen kann, beweist durch die directe Angabe »»quadraginta««, daß »»decem ex singulis . . . . . provinciis«« nur so verstanden werden

---

[1]) M. G. SS. 12; 510—512; auch Böhmer Fontes 3, 570—574.

[2]) So Jaffé, Phillips, Waitz, Giesebrecht, Bernhardi und manche Andere. Auf der anderen Seite stehen Wichert, Hädicke, Schirrmacher. Vgl. Harnack, pag. 10 Anm. 4.

[3]) Lothar von Supplimburg, pag. 30 Anm. 74.

kann, daß aus jedem der 4 Stämme immer je 10 ausgewählt werden sollen. Es ist undenkbar, daß eine derartige Harmonie zwischen Ordericus und der Narratio durch Zufall entstanden sein könnte«. Diese Argumentation ist gewiß einleuchtend, unter der Voraussetzung, daß die Narratio und Ordericus Vitalis wirklich nicht im entferntesten Zusammenhange stehen können. Ist dagegen der Bericht des Ordericus direct oder indirect auf die Narratio zurückzuführen, ohne daß für die fraglichen Angaben selbständige Nachrichten anderen Ursprungs hinzukämen, erklären sich die Abweichungen als Mißverständnisse, Ausschmückungen etc., so steht die Sache ganz anders; denn dann sind wir berechtigt, die Angabe des Ordericus als bloße, vielleicht irrthümliche, Interpretation der doppelsinnigen Angabe der Narratio zu betrachten. Es wird nötig sein, die beiden Berichte im einzelnen mit einander zu vergleichen.

Nach der Narratio wurden von dem Ausschuß 3 Candidaten in Vorschlag gebracht, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Leopold von Oesterreich, Herzog Lothar von Sachsen, von denen die Versammlung einen wählen sollte. Markgraf Leopold und Herzog Lothar erklärten, daß sie eine Wahl nicht annehmen würden und baten, von einer solchen abzusehen, Herzog Friedrich war nicht zugegen. Folgenden Tages, als auch Friedrich in der Versammlung erschienen war, verlangte der Erzbischof von Mainz zuerst von den 3 Candidaten das Versprechen, daß ein jeder von ihnen dem Gewählten ohne Widerspruch gehorchen werde. Lothar und Leopold leisteten dieses Versprechen und wiederholten ihren Wunsch, nicht gewählt zu werden. Der Erzbischof von Mainz forderte nun von Friedrich eine gleiche Erklärung (also nicht nur das Versprechen des Gehorsams, sondern auch Ablehnung der Krone), Friedrich aber erwiderte ausweichend, daß er erst mit seinen nicht anwesenden Freunden Rücksprache nehmen müsse. Die Versammlung sah darin einen Beweis seines Ehrgeizes und trotzigen Anspruches auf die Krone und beschloß von seiner Wahl abzusehen. Als man am nächsten Tage wieder zusammenkam, verlangte der Erzbischof von Mainz von Lothar und Leopold Verzicht auf das ihnen durch die Designation gewordene Anrecht, gewählt zu werden, und, nachdem dieser

Verzicht ausgesprochen war, stand die Versammlung also der Frage, wer zu wählen sei, wieder ganz frei gegenüber. Während man nun beriet, versuchten einige Laien Lothar in tumultuarischer Weise zu erheben, erregten aber den Widerspruch besonders Baierischer Bischöfe, die die Versammlung zu verlassen drohten. Auch nachdem der Tumult gestillt war, weigerten sich diese, ohne ihren Herzog etwas über die Wahl zu beschließen. Herzog Heinrich von Baiern nämlich war gleich Herzog Friedrich von Schwaben dieser Versammlung ferngeblieben. Der Versuch der tumultuarischen Erhebung Lothar's würde in aller Form desavouiert und Herzog Heinrich von Baiern zur Teilnahme an den Beratungen aufgefordert. Nachdem er gewonnen war — durch welche Mittel wird nicht gesagt — erfolgte dann (vermutlich erst an einem späteren Tage) die einstimmige Wahl Lothar's.

Nach dem Bericht des Ordericus Vitalis dagegen[1]) vollzieht sich die Wahl in folgender Weise. Der Erzbischof von Mainz beruft die Erzbischöfe, Bischöfe und Großen des Reichs zusammen und verhandelt mit ihnen über die Einsetzung eines Kaisers. Vorher hat er sich die Reichsinsignien verschafft und hält nun eine Rede, in der er die Erwählung eines Ausschusses von 40 Personen in Vorschlag bringt, der Vollmacht haben soll, den Herrscher zu wählen. Die versammelte Menge (mehr als 60,000) wartet den Ausgang der Beratung dieser 40 ab; diese kehren, nachdem sie einen ganzen Tag beraten haben, zurück und erklären, daß sie drei Fürsten, Herzog Friedrich von Schwaben, Herzog Heinrich von Lothringen und Herzog Lothar von Sachsen als Candidaten empfehlen. Der Erzbischof von Mainz fordert nun diese drei auf, einen aus ihrer Mitte zum König zu wählen, bedroht denjenigen, der sich der Entscheidung nicht fügt, mit Enthauptung. Die drei gehen seitwärts ab, und nach längerem Schweigen ergreift Herzog Heinrich das Wort und wählt seinen Schwiegersohn Lothar, Friedrich wagt aus Furcht vor der angedrohten Strafe nicht zu widersprechen. Darauf kehren die drei zur Versammlung zurück und Heinrich verkündet, daß sie Herzog Lothar von Sachsen gewählt hätten.

---

[1]) M. G. SS. 20, 76—77.

In zwei Punkten, das ist von vornherein zuzugestehen, ist der Bericht des Ordericus im Verhältnis zur Narratio (wie sie uns überliefert ist) durchaus selbständig und anscheinend aus einer anderen guten Quelle abgeleitet. Die Mitteilung, daß der Erzbischof von Mainz sich in den Besitz der Reichsinsignien gesetzt hat, die sich in der Narratio nicht findet, ist anderweitig gut beglaubigt [1]); die Zahlenangabe von 60,000, die der Narratio ebenfalls fehlt, begegnet uns wenigstens in einer anderen Französischen Quelle, den Gesta Ludovici [2]), ist also, wenn auch schwerlich ganz zuverlässig, doch auch nicht willkürliche Zuthat unseres Autors. Im übrigen aber glaube ich dessen Bericht als eine durch Mißverständnis und Ausschmückung entstandene Entstellung der Narratio auffassen zu dürfen. Die Berührungspunkte sind folgende: die Leitung der Verhandlungen durch den Erzbischof von Mainz, der bei Ordericus nur etwas früher auftritt als in der Narratio, die Bildung eines Ausschusses von 40 bezw. decem ex singulis provinciis, die Aufstellung von drei Candidaten, die namentliche Bezeichnung dieser Candidaten (da, wie wir noch sehen werden, hinter dem fabelhaften Herzog Heinrich von Lothringen Markgraf Leopold von Oesterreich verborgen ist), die an die Candidaten gestellte Forderung, einer nicht auf sie fallenden Wahl sich zu fügen, endlich das Widerstreben Herzog Friedrich's von Schwaben.

Daß Ordericus den Erzbischof von Mainz eine Rede halten läßt, von der die Narratio nichts weiß, wird nicht weiter zu beachten sein; denn daß hier eine ganz willkürliche Ausschmückung mindestens vorliegen k a n n, ist selbstverständlich. Die wesentlichste Abweichung ist die, daß die drei Candidaten beauftragt werden, sich über einen aus ihrer Mitte zu einigen, und daß in diesem Zusammenhange die Forderung, sich der Entscheidung zu fügen, an sie gestellt wird, — daß weiter dann die Einigung unter diesen dreien Dank jener Forderung trotz des Widerstrebens Friedrich's zu Stande kommt und

---

[1]) Durch Otto von Freising und die Annales Stadenses, s. Bernhardi Lothar p. 23 Anm. 58.

[2]) S. Bernhardi l. c. p. 24 Anm. 61.

damit die Wahl entschieden ist. Daß hier die Erzählung des Ordericus ganz falsch und verwirrt ist, daß sie auch keine andere Quelle benutzt zu haben braucht, sondern indirect auf die Narratio zurückgehen kann, scheint mir einleuchtend zu sein.

Zieht man den Bericht der Narratio dahin zusammen, der Erzbischof von Mainz habe von den Candidaten vorherige Unterwerfung unter die zwischen ihnen zu treffende Entscheidung verlangt, zwei von ihnen seien dazu bereit gewesen, der dritte, Friedrich, habe widerstrebt, schließlich sei doch Lothar gewählt worden, so ist damit das Mittelglied zur Darstellung des Ordericus gegeben; ein leichtes Mißverständnis genügte dann, um diesen auf die Vorstellung zu führen, die Auswahl unter den drei Candidaten sei diesen selbst übertragen, womit dann für ihn die Aufforderung gegeben war, die weitere Erzählung so wie er es gethan pragmatisierend auszugestalten[1]). Indirect also ist die Erzählung des Ordericus, wie mir scheint, sehr gut auf die Narratio oder eine mit ihr verwandte Quelle zurückzuführen. Richtig ist die Erzählung des Ordericus, das muß man erwägen, ja gewiß nicht, sie zeigt aber unverkennbare Berührungspunkte mit dem wirklichen Verlauf der Ereignisse, wie ihn die Narratio darstellt und muß durch Mißverständnis einer richtigen Darstellung entstanden sein. Da liegt es doch wol am nächsten, an die uns bekannte Narratio zu denken, die, wenn ich nicht irre, ganz den Eindruck macht, als sei sie bestimmt gewesen, als politische Denkschrift, als eine Art von Flugblatt zur Rechtfertigung der Wahl, zur Bekämpfung der Hohenstaufischen Opposition zu dienen, und als sei sie mit der Absicht geschrieben, ihr in weiten Kreisen Verbreitung zu geben.

Wie ist aber der Herzog Heinrich von Lothringen bei Ordericus zu erklären? Ein Fürst dieses Namens hat in der damaligen Zeit überhaupt nicht existiert, es muß also ein Miß-

---

[1]) Hatten die drei sich auf einen aus ihrer Mitte zu einigen, und strebte Friedrich selbst nach der Krone, wurde aber nicht er sondern Lothar gewählt, so folgte von selbst, daß der dritte jener drei (d. i. des Ordericus fabelhafter Herzog Heinrich von Lothringen) für Lothar entscheiden mußte. — Die Androhung der Todesstrafe charakterisiert sich selbst als willkürliche Ausschmückung.

verständnis vorliegen. Ich glaube nun gerade in diesem Punkte indirecte Ableitung aus einer mit der Narratio übereinstimmenden Quelle nachweisen zu können. Der dritte der Candidaten war nach der Narratio Markgraf Leopold von Oesterreich. Zwischen diesem und dem Herzog Heinrich von Lothringen scheinen zunächst alle Berührungspunkte zu fehlen; allein der Umstand, daß Odericus Lothar als Schwiegersohn jenes Heinrich's bezeichnet, weist uns den Weg, um diesem Letzteren weiter nachgehen zu können. Lothar's Gemahlin Richenza war die Tochter Heinrich's des Fetten von Nordheim und der Gertrud aus dem Hause der Brunonen; Heinrich von Nordheim war schon 1101 gestorben, nach seinem Tode hatte Lothar's Schwiegermutter Heinrich I. von Wettin, Markgrafen v. d. Ostmark geheiratet, aber auch dieser war freilich schon 1103 gestorben[1]). Auf einen dieser beiden Heinriche werden wir durch die Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses bei Ordericus hingeführt. Zwischen Heinrich von Nordheim und Markgrafen Leopold scheinen uns alle Verbindungsglieder zu fehlen, nicht so zwischen Heinrich von Wettin und Leopold; denn ein jeder von ihnen nannte sich »marchio orientalis«, der eine als Markgraf der Sächsischen, der andere als der der Baierischen Ostmark. Andrerseits ist auch verständlich, wie Markgraf Heinrich von der Ostmark sich in einen Herzog Heinrich von Lothringen umwandeln konnte; denn dieser Letztere führte neben dem Herzogs- auch den Markgrafentitel, der Erstere aber konnte auch als Markgraf von der Lausitz bezeichnet werden, und Lusatia oder Losatia kann der französische Autor leicht in Lotharingia umgedeutet haben. Der Stammbaum des Herzogs Heinrich von Lothringen wäre also etwa folgender: 1) Leopoldus marchio orientalis, der 2) kurz ohne Namen marchio orientalis genannt und wol von einem Norddeutschen Autor als Markgraf der Sächsischen Ostmark gedeutet, zugleich in Folge von Unkenntnis über die Person des 1125 regierenden Markgrafen und in dunkler Erinnerung, daß ein Markgraf Heinrich Lothar's Schwiegervater war, zu 3) Henricus marchio Losatie und Schwiegervater Lothar's gemacht, dann von einem Französischen Autor, der, Losatia nicht kennend, glaubte, es sei

---

[1]) S. Grote, Stammtafeln p. 42 u. 47.

wol Lothringen gemeint, in 4) Henricus dux Lotharingiae, aber unter Beibehaltung des Verwandtschaftsverhältnisses, verwandelt wird. Die Compliciertheit dieser Genealogie wird sie vielleicht als willkürliche Combination erscheinen lassen; man erwäge aber noch einmal: der Ausgangs- und der Endpunkt dieser Reihe, Markgraf Leopold von Oesterreich und der nicht existierende Herzog Heinrich von Lothringen stehen fest, die Bezeichnung Lothar's als Schwiegersohns des Letzteren führt uns auf 2 Heinriche und einer von diesen qualificiert sich vorzüglich zum Bindeglied zwischen jenen beiden Punkten. Es bleibt wohl kaum noch Raum zu Zweifeln übrig. Wir sehen nun aber, wie Ordericus Vitalis seinen Bericht über die Wahl aus dritter oder vierter Hand erhalten hat, wie er durch eine Reihe von Mißverständnissen entstellt ist, wie er aber andrerseits doch auf die Narratio zurückgeführt werden kann.

Es wird also nicht zu bestreiten sein, daß auch bei seiner Angabe über die Zahl der Ausschußmitglieder ein Mißverständnis obwalten kann, zu dem die doppeldeutige Ausdrucksweise der Narratio leicht geführt haben könnte. Es wird also gerechtfertigt sein, bei Interpretation der Narratio von einer Angabe so sehr zweifelhaften Wertes, wie die des Ordericus ist, abzusehen.

Übrigens ist der Bericht des Ordericus auch sonst schon in diesem Sinne beurteilt worden. Abgesehen von Wichert, der ja den Zehnerausschuß vertritt, hat auch Harnack, der sich für 40 entscheidet, auf das Zeugnis »des hier ganz verworrenen Ordericus Vitalis« kein Gewicht legen wollen[1]).

[1]) Harnack pag. 10 Anm. 4. — Sehr wichtig für die Beurteilung des Ordericus ist es, ob man annimmt, daß die Angabe, es seien 3 Candidaten aufgestellt, unrichtig ist. Otto v. Freising (Chron. lib. 7 cap. 17; Mon. G. S.S. 20, 256; Separatausg. p. 314) nennt ausdrücklich 4 in Mainz in Vorschlag gebrachte Candidaten, nämlich außer den dreien, die die Narratio kennt, noch den Grafen Karl v. Flandern. Es ist leicht möglich, daß dieser nur, weil er abwesend war und nicht weiter in Betracht kam, von der Narratio übergangen wurde (wie Harnack annimmt). Dann würde also ein Irrtum der Narratio bei Ordericus wiederkehren, was für die Annahme einer, wenn auch indirecten, Abhängigkeit sehr ins Gewicht fallen würde. Aber die Entscheidung der Frage ist doch zu unsicher. Auch eine Englische Quelle nennt nur 3 Candidaten, s. Bernhardi Lothar p. 33 nt. 70. Möglicherweise ist freilich auch sie von der Narratio beeinflußt.

Halten wir uns nun allein an die Narratio, so wird zugestanden werden müssen, daß an sich beide Deutungen, die auf eine Gesammtzahl von 10 und die auf eine von 40 Ausschußmitgliedern, möglich sind, wenigstens hat bisher noch Niemand behauptet, daß nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nur eine Interpretation zulässig sei. Die Entscheidung muß also nach inneren Gründen erfolgen.

Für die Zahl 40 hat man angeführt, daß bei einer Gesammtsumme von 10 die 4 Stämme eine ungleiche Vertretung fänden. Diesem auf den ersten Blick recht plausibeln Argument kann man durch den naheliegenden Einwand, man könne die 10 Stimmen auf die 5 Stämme gleichmäßig verteilen, kaum begegnen, da die Narratio gerade 4 Stämme bei dieser Gelegenheit namhaft macht und die Lothringer übergeht, d. h. sie wol teils zu den Franken, teils zu den Schwaben oder auch ganz zu den Ersteren rechnet[1]). Mit besserem Recht dagegen läßt sich geltend machen, daß die Stammeseinteilung doch nicht das allein maßgebende Princip für solche Wahlen gewesen sein wird, daß besonders innerhalb des geistlichen Fürstenstandes die hierarchische Gliederung in Betracht kam, so daß auch ein Ausschuß, der unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse zusammengesetzt war und in dem die Stämme keine ganz gleichmäßige Vertretung fanden, keinen Anstoß zu erregen brauchte.

Und daran schließt sich eine sehr schwer gegen die 40-, für die 10-Zahl ins Gewicht fallende Betrachtung an. Ist es nicht sehr viel wahrscheinlicher, daß die Zusammensetzung des Ausschusses nach Maßgabe irgend welcher Standesverhältnisse erfolgte, als daß er in moderner Weise gewählt wurde? Nimmt man an, daß jeder Stamm je 10 Vertreter in den Ausschuß senden sollte, so hätten diese innerhalb jedes Stammes

---

[1]) Man hat es auffallend gefunden, daß die Narratio, wo sie von der Lagerung der Stämme spricht, Franken und Lothringer übergeht. Eine sehr nahe liegende Erklärung dafür ist, daß bei dieser Schilderung des Lagers schon das Interesse an den 3 weiter unten erwähnten Candidaten mitspielt und deshalb nur Sachsen, Baiern, Schwaben erwähnt werden, wobei unter den Baiern Mf. Leopold von Oesterreich (einer der 3 Candidaten) hervorgehoben wird.

doch durch eine umständliche Wahl ernannt werden müssen. Wenn dabei auch nicht durch Stimmzettel und Stimmenzählung, sondern in freierer Weise, schließlich vielleicht durch Acclamation, entschieden wurde, so mußten doch behufs Auswahl der Personen Verhandlungen vorangehen, die leicht eine Unzahl von Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten hervorrufen konnten, schwerlich ganz glatt und anstandslos verliefen. Ich kann mich nicht entschließen, an ein solches Verfahren zu glauben, bin vielmehr der Ansicht, daß es sehr viel mehr den ganzen Verhältnissen entspricht, wenn man sich die Einsetzung des Ausschusses in der Weise denkt, daß nicht die einzelnen Persönlichkeiten, sondern gewisse Classen von Persönlichkeiten, die Inhaber gewisser hoher geistlicher oder weltlicher Würden, dazu bestellt wurden. Dann können natürlich nicht 10 aus jedem Stamm, sondern nur zusammen 10 Fürsten ausersehen sein[1]), und die natürlichste, ja, so viel ich sehe, allein mögliche Deutung wäre die, daß die anwesenden Erzbischöfe und Stammesherzöge als Ausschußmitglieder zu betrachten sind. Drei Erzbischöfe (die von Mainz, Köln und Salzburg) und drei Stammesherzöge (die von Schwaben, Baiern, Sachsen) sind als anwesend nachweisbar, von keinem der übrigen ist, so viel ich sehe, das Gegenteil erweislich oder nur wahrscheinlich, es können also recht wohl 6 Erzbischöfe und 4 Herzöge zugegen gewesen sein, oder wenn man den vermutlich anwesenden Herzog von Oberlothringen[2]) als Stammesherzog gelten ließ, 5 Erzbischöfe und 5 Herzöge. Die Aeußerung der Narratio, daß decem ex singulis provinciis gewählt sein, läßt sich damit recht gut vereinigen; denn die singulae provinciae sind ja in diesem Zehnerausschuß gleichmäßig, eine jede durch ihren Stammesherzog, vertreten.

Diese Auffassung des Wahlausschusses, die meiner Ansicht nach die natürlichste und zwangloseste, jedenfalls aber durchaus möglich ist, findet nun in den Resultaten unserer Untersuchung über die Entstehung des Kurfürstencollegs eine

---

[1]) Denn ein einheitliches Auswählungsprincip würde natürlich nicht für jeden Stamm zu der gleichen Zahl von gerade 10 Fürsten geführt haben.

[2]) S. Bernhardi l. c. pag. 25 Anm. 63.

Stütze. Wir müssen annehmen, daß die Anfänge zu einem Collegium mit Wahlvorrechten ausgestatteter Fürsten in diese Zeit zurückreichen, wir finden von einem Wahlausschusse berichtet, der wahrscheinlich ähnlich oder gar genau so wie dieses Collegium zusammengesetzt war, wir werden, denke ich, berechtigt sein, diese beiden Ergebnisse zu combinieren und durch einander zu erläutern.

Ob die Mitglieder des Wahlausschusses bei der schließlichen feierlichen Ceremonie der electio zuerst ihre Stimmen abgegeben haben, geht aus den Berichten über die Wahl von 1125 nicht hervor. Es ist ja sehr wohl möglich, daß dergleichen damals schon geschehen ist; denn es ist nichts plausibler als die Annahme, daß die Aenderung des Ceremoniells eine Folge von practisch bedeutsamen Neuerungen im Wahlverfahren war. Daß eine solche Neuerung gerade bei der Wahl von 1125 eintrat, ist übrigens sehr begreiflich und charakteristisch. Gab es doch damals, nach dem Aussterben des Salischen Kaisergeschlechtes, zum ersten Mal seit langer Zeit eine wirkliche Wahl, die zugleich legitim und frei vollzogen wurde.

Ist es richtig, daß der Ausschuß von 1125 aus 10 Personen bestand, so kann er natürlich nicht nur aus den 3 Rheinischen Erzbischöfen und den 4 Stammesherzögen zusammengesetzt gewesen sein; man wird vielmehr, wie es hier oben schon geschah, sämmtliche Erzbischöfe dazu zu zählen haben. Daß dann aber schon sehr bald die übrigen Erzbischöfe von den drei Rheinischen zurückgedrängt wurden, ist leicht erklärlich. Wir fassen die Factoren dieser Entwicklung, von denen am Schluß des 2. Capitels schon einmal die Rede war, an dieser Stelle nochmals ins Auge. Allen drei Erzbischöfen kam erstens das vorwiegende Ansehen des Fränkischen Stammes zu gute, sowie der Umstand, daß die Königswahl herkömmlich auf Fränkischem Boden vollzogen werden sollte. Dadurch mochten wol auch Ceremoniell und Rangordnung auf den Wahlversammlungen beeinflußt werden. Gerade bei der Königswahl besaßen aber auch zwei der Rheinischen Erzbischöfe besondere Befugnisse, die sie über die anderen erheben mußten; der Mainzer Erzbischof hatte die Berufung des Wahltages, die

Leitung der ganzen Verhandlungen; dem Kölner kam das Recht der Krönung zu. Jener bekleidete obendrein die Würde des Erzkanzlers für Deutschland, dieser die des Erzkanzlers für Italien. Der Trierer Erzbischof behauptete sich wol durch die enge Interessengemeinschaft, die zwischen den drei Rheinischen Erzbischöfen bestand, und durch das seinem Stuhle, als dem ältesten Deutschen Bistum geschenkte Ansehen an der Seite seiner beiden Genossen, während die übrigen Erzbischöfe bei Seite geschoben wurden. Beschleunigt wurde dieser Ausscheidungsprozeß vermutlich durch das Bestreben der weltlichen Fürsten, das Uebergewicht des geistlichen Elements zu beseitigen; denn, wenn es auch im Collegium der bevorzugten Wähler keine eigentlichen Abstimmungen mit Stimmenzählung gab, so hatte doch die Mehrheitsentscheidung immer ein gewisses moralisches Gewicht, und es war deshalb nicht unwesentlich, ob das Verhältnis der geistlichen zu den weltlichen Fürsten sich wie 6 : 4 oder wie 3 : 4 stellte.

Hatte man 1125 zur Erleichterung der Wahlentscheidung einen Wahlausschuß gebildet, der der Ausgangspunkt für die Entwicklung eines mit Wahlvorrechten ausgestatteten Fürstencollegiums werden konnte und vermutlich geworden ist, so lagen bei den zwei nächsten Wahlen, derjenigen König Konrad's III. von 1138 und der Friedrich's I. von 1152 die Verhältnisse für die Weiterbildung dieser Institution ganz anders. Konrad wurde, während eine allgemeine Reichsversammlung schon nach Mainz ausgeschrieben war, mit Verletzung des ordnungsmäßigen Verfahrens von einer Heinrich dem Stolzen feindlichen Fürstenpartei in Coblenz erhoben, nachher auf einem Tage zu Bamberg von den übrigen anerkannt[1]. König Heinrich wurde auf einem Reichstage zu Frankfurt bei Lebzeiten seines Vaters vor dessen Aufbruche nach dem Orient von den Fürsten zum Nachfolger bestellt[2]. Sowol 1147 zu Frankfurt wie 1138 zu Coblenz und zu Bamberg war eine Entscheidung über die Personenfrage nicht zu treffen, diese stand vielmehr von vornherein fest, und es lag also auch keine Ver-

[1]) S. Bernhardi, Konrad III. pag. 14 ff. und 38 ff.
[2]) S. ibid. pag. 545 f.

anlassung vor, einen Wahlausschuß zwecks Aufstellung eines Candidaten oder einer Candidatenliste zu bilden. Unsere Quellen wissen deshalb auch von einem solchen Ausschuß nichts. Dagegen werden wir annehmen dürfen, daß bei dem ceremoniellen Act der electio damals gewisse geistliche und weltliche Fürsten einen Vorrang vor den übrigen beansprucht haben. Sind doch, wie wir oben zeigten, 1169 allem Anschein nach schon Böhmen und Brandenburg in den Kreis der bevorzugten Fürsten eingetreten, und sind wir demnach doch genötigt, die Institution als bei den nächstvorhergegangenen Wahlen schon bestehend vorauszusetzen. Das Schweigen der Quellen beweist gegen diese Ansicht nichts; denn an ausführlichen Wahlberichten fehlt es uns überhaupt, und außerdem gehören die äußeren Formen eines solchen ceremoniellen Actes nicht zu den Dingen, über die wir unterrichtet zu werden pflegen.

Ueber den Besuch des Coblenzer und des Bamberger Tages wissen wir wenig, können also auch nicht vermuten, wie das äußere Verfahren sich damals gestaltet hat. Beachtenswert ist nur, daß der Erzbischof von Trier in Coblenz eine leitende Rolle spielte, also seine Stellung im Wahlausschuß, wenn ein solcher damals anfing stehende Institution zu werden, befestigte.

Im Gegensatze zu dem Parteitage zu Coblenz, der Konrad III. erhob, ist die Versammlung zu Frankfurt, auf der 1147 Konrad's Sohn, Heinrich, gewählt wurde, eine allgemeine gut besuchte Reichsversammlung. Die drei Rheinischen Erzbischöfe, Herzog Friedrich von Schwaben, Herzog Heinrich von Sachsen, Hermann Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog Konrad von Zähringen, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Konrad von Meißen können wir als anwesend nachweisen.

Im Jahre 1147 war also volle Gelegenheit zur Entfaltung des äußeren Ceremoniells gegeben. Der Rheinische Pfalzgraf wird damals an die Stelle des Fränkischen Herzogs in den Kreis der vorstimmenden Wähler eingetreten sein; denn ein selbständiges Herzogtum Franken gab es damals nicht, und Pfalzgraf Hermann wurde obendrein durch seine verwandtschaftschaftliche Stellung zum Könige (er war dessen Schwager) emporgehoben. Möglicherweise trat damals auch schon Albrecht der Bär als ehemaliger Herzog von Sachsen mit Ansprüchen

auf eine Vorstimme auf[1]). Sehen wir von ihm aber ab, so haben wir als Mitglieder des vorstimmenden Collegiums etwa die drei Rheinischen Erzbischöfe, den Pfalzgrafen, den Herzog von Schwaben und den Herzog von Sachsen zu denken[2]); der von Baiern fehlte.

Auch im Jahre 1152 stand es wol von Anfang an fest, wer gewählt werden würde[3]), aber die Dinge lagen doch auch nicht so wie 1138 oder gar 1147, und wenigstens den äußeren Schein wird man gewahrt haben, als sei die Bestimmung der Persönlichkeit noch Gegenstand ernstlicher Erwägung. Es kann deshalb nicht überraschen, wenn bei dieser Gelegenheit wieder von einem Wahlausschuß berichtet wird. Allerdings begegnet uns dieser nur in einer einzigen sagenhaft gefärbten Quelle, in der Erzählung des Giselbert von Mons[4]). Es hatte sich über die Wahl von 1152 eine Friedrich feindliche antistaufische Tradition gebildet, und von dieser ist Giselbert offenbar beeinflußt, aber er verbindet sie in eigentümlicher Weise mit der Erzählung, daß die Wahl an einen Ausschuß übertragen sei. Dieser Ausschuß ist sonst in der sagenhaft entwickelten antistaufischen Tradition nicht anzutreffen; Giselbert muß die Kunde von ihm anderswoher haben, und, obschon es möglich ist, daß hier ein bloßes Phantasiegebilde vorliegt, scheint mir doch auch nichts der Annahme zu widersprechen, daß in diesem Punkte Giselbert an eine richtige Thatsache anknüpft. Der Ausschuß, den Giselbert von Mons erwähnt, soll nun aber nur 4 Mitglieder gehabt haben. Wie stimmt das zu dem Zehnerausschuß von 1125 einerseits und zu dem späteren Siebenercolleg andererseits? Daß von den bevorrechtigten Fürsten nur vier zugegen gewesen wären, ist ausgeschlossen. Zur Erklärung der Angaben Giselbert's scheint mir wiederum Weiland den richtigen Weg gewiesen zu

---

1) Der Umstand, daß er damals in der Rangordnung noch nicht den hervorragenden Platz wie unter Friedrich I. einnimmt (s. Tannert, pag. 12), spricht einigermaßen dagegen, ohne völlig entscheidend zu sein.

2) Vgl. Weiland, pag. 320 f.

3) Vgl. über die Wahl den Aufsatz von Peters in den Forsch. zur D. Gesch. 20, 451 ff.

4) Gisleberti Chron. Hanoniense M. G. SS. 21, 516, 35 ff., Octavausgabe pag. 88 unten bis 89.

haben, wenn er meint[1]: »Steckt in dem bekannten merkwürdigen Berichte Giselbert's über die Wahl Friedrich's ein historischer Kern, so möchte es am ersten der sein, daß man 1152 auf vier Laienfürsten, unter denen sich Friedrich selbst befand, compromittiert hat. Unwahrscheinlich ist aber, daß nur vier Laienfürsten den Ausschuß bildeten; die geistlichen werden darin auch vertreten gewesen sein.« — Diese Vermutung läßt sich aus Giselbert's Bericht näher begründen. Es heißt dort, man habe auf vier Fürsten, von denen Friedrich einer war, compromittiert; von diesen habe jeder nach der Krone gestrebt, Friedrich aber habe, indem er jedem einzeln versprochen habe, für ihn zu stimmen, die anderen drei sämmtlich bewogen, ihm ihre Stimme zu übertragen, dann sich selbst gewählt. Es ist klar, daß Giselbert sich alle vier Mitglieder des Ausschusses als Laienfürsten denkt, denn Geistliche konnten ja den Besitz der Krone nicht erstreben. Damit aber documentiert sich Giselbert's Bericht selbst als ungenau; denn, daß ein Ausschuß ausschließlich aus Laienfürsten, ohne die Erzbischöfe von Mainz und Köln gebildet wäre, ist ganz unglaublich. Fällt mit dem Nachweis dieser Ungenauigkeit aber nicht alle und jede Glaubwürdigkeit der Ausschußerzählung? Ich denke, doch nicht ganz; denn es ist leicht einzusehen, wie in Giselbert's Erzählung gerade die geistlichen Fürsten bei Seite geschoben werden mußten. Für die ganze Pointe der Erzählung, für die Tendenz, Friedrich's Wahl als Ergebnis seiner hinterlistigen Machinationen darzustellen, kamen ja nur die Laienfürsten in Betracht; wie diese von Friedrich bethört waren, das sollte erzählt werden; über die Gewinnung der Geistlichen wußte die von Giselbert benutzte Quelle kein ähnliches Stückchen beizubringen; sie wurden deshalb bei Seite gelassen, und die vier Laienfürsten konnten dann leicht als einzige Mitglieder des Ausschusses angesehen werden.

So wäre es verständlich, wie ein etwa 1152 gebildeter Wahlausschuß, dem dann wol die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, die Herzöge von Schwaben und Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein und möglicherweise der Markgraf von Brandenburg

---

[1] l. c. pag. 322.

angehört hätten[1]), sich bei Giselbert in einen Viererausschuß von lauter Laienfürsten verwandelt hätte.

Ich bin nun weit entfernt davon, auf Grund der Erzählung Giselbert's mit Sicherheit zu behaupten, daß 1152 ein solcher Wahlausschuß niedergesetzt worden sei, aber ich glaube doch gezeigt zu haben, daß dies an sich sehr wol möglich und nach der Angabe Giselbert's ziemlich wahrscheinlich ist, glaube ferner dargethan zu haben, wie dieser Ausschuß sich als ein Glied in die Kette der Entwicklung einfügt, und wie derselbe (wenn man einen solchen anzunehmen hat), vermutlich mit der Ausbildung eines Collegiums vorstimmberechtigter Fürsten zusammenhängt.

Die Wahl Heinrich's VI. von 1169 ist in eine gewisse Parallele zu setzen zu derjenigen Heinrich's, des Sohnes Konrad's, von 1147. Es wurde der Sohn bei Lebzeiten des Vaters zum König erhoben und damit als Nachfolger anerkannt; Verhandlungen über die Person des zu Wählenden werden auch nicht einmal der Form halber gepflogen worden sein. Ein Wahlausschuß in der Art wie 1138 und 1152 ist damals also gewiß nicht gebildet worden, und eben so wenig ist das, so viel wir wissen, später je wieder geschehen. Die vielleicht aus Uebertragung factischer Wahlbefugnisse 1125 entsprungene bevorzugte Stellung gewisser Fürsten äußerte sich also 1169 und weiterhin wol nur noch in dem Ehrenvorrecht der ersten Stimmabgabe; — denn das Wahl*recht* stand, wie gar nicht zu bezweifeln ist, sämmtlichen Fürsten, wenn nicht gar einem noch weiteren Kreise zu. Erst auf Grundlage jenes Ehrenvorrechts ist dann wieder vorwaltender Einfluß auf die Wahlentscheidung beansprucht worden, wie er dem Ausschuß von 1138 und dem von 1152, aber nur für den betreffenden einzelnen Fall, zugestanden war.

---

[1]) Vgl. Weiland l. c. pag. 321 f. — Die Anwesenheit des Pfalzgrafen ist allerdings, wie Tannert p. 17 nt. 3 bemerkt, nicht erwiesen, aber doch wahrscheinlich, mindestens nicht unwahrscheinlich.

---

5. Entwicklung des Collegiums seit dem Auftreten der Böhmischen und Brandenburgischen Ansprüche bis zu der Doppelwahl von 1198 und dem Eingreifen des Pabstes Innocenz III.

Daß bei der Wahl von 1169 Böhmen und Brandenburg Aufnahme in den Kreis der vorstimmberechtigten Wähler gesucht und gefunden haben, wurde im 3. Capitel nachzuweisen gesucht. Jetzt ist es unsere fernere Aufgabe, zu prüfen, wie sich nach der Wahl von 1169 die Verhältnisse weiter gestaltet haben müssen, bezw. gestaltet haben können.

Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen 1180 wurden Baiern und Sachsen wieder getrennt; Sachsen kam in die Hände der Askanier, Baiern in die der Wittelsbacher. Zur selben Zeit ungefähr erhielt auch Schwaben wieder selbständige Bedeutung. Das ältere Collegium stand also wieder vollzählig da, und die neuerworbenen Ansprüche Brandenburgs und Böhmens mußten zweifelhaft werden. Zu einer entschiedenen und vollkommenen Beseitigung derselben waren aber die Verhältnisse auch kaum angethan; denn die beiden Herzogtümer Sachsen und Baiern erlitten damals an ihrer bisherigen Machtstellung eine erhebliche Einbuße, die bei Baiern freilich bald ausgeglichen wurde, bei Sachsen aber eine dauernde war. Ueberhaupt schwand die alte bevorzugte Stellung der Herzöge dahin. Es bildete sich ein neuer Fürstenstand, indem einerseits nach unten hin ein engerer Abschluß, andererseits nach oben hin eine gewisse Nivellierung erfolgte, und dieser neuere Fürstenstand war entschieden besser als der alte befähigt, dem Emporkommen einer engeren Fürstenaristokratie Widerstand zu leisten[1]).

[1]) Wer die im Mittelalter bezüglich der Deutschen Königswahl geltenden staatsrechtlichen Grundsätze und deren Entwicklung darstellen will, wird natürlich auch darauf einzugehen haben, wie der größere Wahlkörper nach unten hin abgegrenzt war, wie ferner der Anteil, der den nicht eigentlich wahlberechtigten Ständen an der Wahl vergönnt war, in den verschiedenen Epochen aufzufassen ist, wie weit endlich die Umwandlung des Reichsfürstenstandes im 12. Jahrhundert auch für das Wahlverfahren Bedeutung hatte. Eine Untersuchung über Entstehung des Kurfürstencollegs wird dagegen diese Fragen bei Seite lassen dürfen oder sich begnügen können, sie nur zu streifen. Man wird es deshalb, hoffe ich,

Wenn diese Umgestaltung der Verfassung die Entwicklung von Wahlvorrechten auch nicht dauernd hemmen oder gar rückgängig machen konnte, so hatte sie doch gewiß die Tendenz dazu, und außerdem mußte sie die Wiederaufnahme der aus dem Stammesherzogtum abgeleiteten Vorrechte einigermaßen erschweren. War man deshalb vielleicht geneigt, die jüngeren Ansprüche Brandenburgs und Böhmens zu respectieren, so konnten doch weiter Zweifel entstehen, ob nun der Sachsen- oder der Baiernherzog als Rechtsnachfolger Heinrich's des Löwen in bezug auf Erzamt und Vorstimmrecht zu betrachten sei.

Jedenfalls also gab es, als die nächste Wahl, die des unmündigen Friedrich, des späteren Kaisers, des Sohnes Kaiser Heinrich's VI., im Jahre 1196 vollzogen wurde, zweifelhafte und bestrittene Ansprüche. Die Wahl selbst aber war nicht geeignet, diese Zweifel auszutragen. Anwesend war gewiß Herzog Philipp von Schwaben, der Bruder Kaiser Heinrich's, wahrscheinlich auch Pfalzgraf Heinrich, sein vertrauter Freund. Ob der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Baiern zugegen waren, wissen wir nicht; vom Sachsen und Brandenburger ist es zu vermuten, vom Baiern kaum. Der Böhmenherzog fehlte sehr wahrscheinlich. Wenn dasselbe vom Herzog von Baiern oder auch nur vom Brandenburger oder vom Sachsen gilt, so leuchtet ein, daß die Anwesenden das Vorstimmrecht ausüben konnten, ohne

gerechtfertigt finden, wenn ich darauf nicht näher eingehe. Nur die allgemeine Bemerkung möchte ich hier anschließen, daß man bei Verwertung der Ausdrücke »eligere« und »consentire« sehr vorsichtig sein muß. Von bloßen Edlen wird öfter gesagt, daß sie gewählt hätten, während es andererseits von Fürsten, deren Wahlrecht unzweifelhaft ist, selbst wenn sie bei einer Wahl anwesend waren, wol heißt, sie hätten derselben zugestimmt. Beide Ausdrücke können eben, wie leicht einzusehen ist, in einem so weiten Sinne gebraucht werden, daß sie sich fast decken, beide aber auch, wie schon das Schreiben der Wähler Otto's von 1198 (vgl. Cap. 6) zeigt, in einem engeren, mehr technischen. Ferner wird man nicht umhin können, anzunehmen, daß manches in diesen Verhältnissen stets unklar und verworren war. — Was speciell die Umbildung des Fürstenstandes im 12. Jahrhundert und die Frage, ob, wie weit, und wann die Magnaten vom Wahl- und Kurrecht ausgeschlossen wurden, anlangt, so findet man einige beachtenswerte Bemerkungen bei Tannert l. c. p. 4 nt. 2 u. 3.

miteinander notwendig in Conflict geraten zu müssen. Der Anspruch der Abwesenden wäre dann wol in den Hintergrund gedrängt, aber nicht direct zurückgewiesen worden[1]).

Ebenso war es auch bei der Doppelwahl von 1198. Ueber die Wahl Otto's sind wir sehr schlecht unterrichtet. Von den bevorrechtigten Wählern war vermutlich nur der Erzbischof von Köln zugegen, der zugleich anscheinend auch die Stimme des Erzbischofs von Trier zu führen bevollmächtigt war. An der Wahl Philipp's nahmen von solchen Fürsten der Herzog von Baiern und Sachsen teil. Ob der Markgraf von Brandenburg anwesend war, ist sehr zweifelhaft, noch mehr gilt dies bezüglich des Böhmen. Also auch 1198 wird es ohne Conflicte unter den Anwesenden abgegangen sein[2]).

Es ist aber immerhin zu beachten, daß, soweit unsere dürftigen Nachrichten einen Schluß gestatten, die Wahlen von 1196 und 1198 den Brandenburgischen und Böhmischen Ansprüchen recht ungünstig waren. Ausgeglichen wurde dies indessen für Böhmen durch die neuerworbene Königswürde und durch Beteiligung an der zweiten Wahl Philipp's, die der Krönung im Sept. 1198 zu Mainz vorangieng[3]).

Bemerkenswert ist die Wahl Philipp's noch deshalb, weil bei ihr anscheinend der Erzbischof von Magdeburg eine leitende Rolle spielte[4]). Wie bei dieser Doppelwahl sich überhaupt ein gewisser Gegensatz des Ostens gegen den Westen geltend machte, so scheint man auch das ausschließliche Vorrecht der drei Rheinischen Erzbischöfe bestritten zu haben, wobei man wol an ältere Vorgänge anknüpfen konnte.

Bei Gelegenheit der Doppelwahl von 1198 treten bekanntlich die ersten actenmäßigen Belege für die Existenz einer Classe bevorrechtigter Wahlfürsten auf. Pabst Innocenz III. spricht in seinen Erlassen wiederholt von den »principes ad quos principaliter spectat imperatoris electio« oder ähnlich. So weit seine Aeußerungen für die Entwicklung des Rechtes dieser

---

1) Vgl. Weiland l. c. p. 323 f., ferner Toeche, Heinrich VI. p. 443.

2) Vergl. Weiland p. 324, ferner Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. Bd. 1 pag. 55 ff., besonders 68—69 und 83 Anm. 1.

3) Vergl. Winkelmann l. c. p. 136—138. 4) Vergl. pag. 27.

Wähler in Betracht zu ziehen sind, werden wir später auf sie zurückzukommen haben, hier interessiert uns zunächst nur, welche Fürsten Innocenz dabei im Sinne hatte. Es sind neben der ausdrücklichen Erwähnung des Erzbischofs von Köln[1]) drei Stellen, die für diese Frage in Betracht zu ziehen sind. In seiner etwa zu Ende des Jahres 1200 entstandenen »deliberatio« erwähnt Innocenz bei Abwägung der Gründe, die für Philipp und für Otto sprechen: zu Gunsten des Letzteren, obschon er »a paucioribus electus« sei, müsse man beachten: »cum tot vel plures ex his ad quos principaliter spectat imperatoris electio in eum consensisse noscantur quot in alterum consenserunt«[2]). In seinem Schreiben an den Herzog v. Zähringen vom Frühjahr 1202[3]) (der vielgenannten Decretale »Venerabilem«) sagt Innocenz, er treffe seine Entscheidung für Otto »non tam propter studia eligentium quam propter merita electorum, quamvis plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem promovendum de jure ac consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibeantur in ipsum regem Ottonem«. In seinem Schreiben an die Lombarden endlich vom 11. December 1203 erklärt er: »intelleximus quod licet major pars principum in electione ipsius (i. e. Philippi) ab initio convenisset, plures tamen ex iis ad quos imperatoris spectat electio convenerunt postmodum in Ottonem«[4]). Die Unterscheidung zwischen den beiden Stadien »ab initio« und »postmodum«, wie sie in der dritten Stelle gegeben ist, bezieht sich, wie kaum näher auseinandergesetzt zu werden braucht, jedenfalls nicht auf Ereignisse, die zwischen den beiden ersten Schreiben und dem dritten gelegen wären, sondern darauf, daß eine Anzahl fraglos bevorzugter Fürsten zur Zeit der Wahlen auf dem Kreuzzuge war, also die Berechnung, für wen die Mehrzahl bevorzugter Wähler sei, sich erst nach deren Rückkehr anstellen ließ[5]). Als

---

[1]) Vergl. pag. 10 Anm. 2.

[2]) Reg. de negot. imp. nr. 29; vgl. pag. 45 Anm. 1 und pag. 79 Anm. 1.

[3]) Ibid. nr. 62; gedruckt Baluze 1, 715, Migne Patrol. 216, 1065—67, und sonst; Regest Potthast nr. 1653. — Eine hier übersehene Aeußerung von c. Ende 1201 s. gegen Schluß dieses Capitels pag. 83.

[4]) Ibid. nr. 92; gedruckt Baluze 1, 730, Migne l. c. 1097—1100, und sonst; Regest Potthast nr. 2040.

[5]) Vgl. Harnack pag. 26.

die »deliberatio« des Pabstes verfaßt wurde, war dieser Moment schon eingetreten. Daß 1202 und 1203 die bevorzugten Wähler von 1200 sich in die allein berechtigten verwandelt haben, kann hier zunächst bei Seite bleiben; denn es ist klar, daß in allen drei Aeußerungen dieselben bevorzugten Wähler gemeint sind. Von diesen rechnet Innocenz Ende 1200 die Hälfte oder gar die Mehrheit, im Frühjahr 1202 und Ende 1203 ohne Einschränkung die Mehrheit für Otto.

Harnack hat nun behauptet, diese Berechnung beweise stricte und unwiderleglich, welche Fürsten Innocenz zu den bevorzugten Wählern gezählt habe; denn sie sei nur mit einer einzigen bestimmten Zusammensetzung der bevorzugten Wählerclasse vereinbar. Harnack will als weltliche Vorwähler im Sinne des Pabstes die Stammesherzöge betrachtet haben und rechnet für Philipp den Erzbischof von Trier, die Herzöge von Sachsen und Baiern, für Otto die Erzbischöfe von Mainz und Köln, den Pfalzgrafen bei Rhein und außerdem den Herzog von Brabant als Vertreter des Lothringischen Herzogtums, dessen Vorstimmrecht zweifelhaft sein konnte. Ohne diesen letzteren würde Stimmengleichheit, mit ihm die Mehrheit für Otto sein, wonach der Ausdruck »tot vel plures« sehr gerechtfertigt wäre.

Gegen Harnack's Berechnung lassen sich nun aber verschiedene Einwände erheben, deren erster sofort das ganze Gebäude über den Haufen wirft und die Möglichkeit zu ganz anderen Constructionen, sofern diese sonst statthaft sind, eröffnet. Harnack stellt den Erzbischof von Trier für Philipp in Rechnung; die Sachlage ist aber nach den eigenen Angaben des Pabstes[1]) die, daß der Erzbischof sich seinem Kölner Collegen gegenüber verbindlich gemacht hatte, denjenigen Fürsten, den dieser als König aufnehmen würde, auch seinerseits anzuerkennen, daß er also implicite Otto mitgewählt hatte und erst etliche Zeit nach der Wahl eidbrüchig, wie der Pabst es auffaßt, zu Philipp übertrat. Es scheint mir doch auf der Hand zu liegen, daß vom Standpunkt des dem Welfen geneigten Pabstes aus

---

[1]) Pabst Innocenz an den Erzb. von Trier c. Dec. 1200; Registrum nr. 26, Potthast nr. 1233. — Vgl. dazu pag. 10 Anm. 3.

dieser Abfall zu Philipp für die rechtliche Beurteilung der electio ganz irrelevant war und der Erzbischof von Trier unbedenklich zu den Wählern Otto's gezählt werden konnte. Dann aber müssen die Angaben des Pabstes auf andere Fürsten gedeutet werden und sie sind unter anderem mit der späteren Zusammensetzung des Collegiums vorstimmender Wähler sehr wol vereinbar. In Harnack's Berechnung scheint mir nämlich ein zweiter Fehler der zu sein, daß er den Erzbischof von Mainz unbedenklich für Otto in Anspruch nimmt, während die Haltung dieses Kirchenfürsten doch eine durchaus vermittelnde war[1]), nur vielleicht mit einer gewissen Hinneigung zur Ottonischen Partei. Es würden also die Erzbischöfe von Köln und Trier und der Pfalzgraf auf Otto's Seite stehen, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen auf derjenigen Philipp's, der Erzbischof von Mainz würde allenfalls noch für Otto in Beschlag zu nehmen sein, so daß »tot vel plures« allerdings auf Otto's Seite zu finden sein würden.

Indessen, ist diese Deutung möglich, so ist sie doch nicht die einzig mögliche, und auch auf der Grundlage der älteren Zusammensetzung des Collegiums könnte man, obschon in etwas anderer Weise als Harnack, zu dem Resultate des Pabstes gelangen. Hat Harnack den Erzbischof von Trier fälschlich auf Philipp's Seite gesetzt, so hat er andererseits, was unter Voraussetzung seiner Ansicht über die weltlichen vorstimmenden Wähler unstatthaft sein dürfte, die Stimme Philipp's selbst, des Schwabenherzogs, ignoriert, hat ferner, wie bemerkt, den Erzbischof von Mainz unberechtigter Weise ohne Einschränkung zu den Wählern Otto's gezählt und endlich als zweifelhafte vierte Stimme für diesen auch den Herzog von Brabant mitgerechnet, dessen Befugnis, als Vertreter des alten Stammesherzogtums Lothringen ein Vorstimmrecht auszuüben, so unsicher sein dürfte, daß man ihn recht gut auch ganz bei Seite lassen kann. Berücksichtigen wir diese Factoren, so würde

---

1) S. Winkelmann, Philipp pag. 165 ff. — Die Nachricht, daß der Kölner Erzbischof vom Mainzer bevollmächtigt gewesen sei, auch in dessen Namen Otto zu wählen, ist gewiß falsch.

sich nach der älteren Auffassung von der bevorzugten Wählerclasse die Rechnung folgendermaßen stellen: für Philipp: Sachsen, Baiern, Schwaben, für Otto: Köln, Trier, Pfalz und zweifelhaft Mainz.

Gegen diese Berechnung wie gegen die vorige ließe sich wol ein Bedenken geltend machen. Die Stellung Erzbischof Konrad's von Mainz, der im Sommer 1199 aus dem heiligen Lande zurückgekehrt und am 20. Oktober 1200 verstorben war, blieb während der ganzen Zeit eine so unentschiedene, daß der Pabst eigentlich, selbst mit Andeutung eines Zweifels, wie er in dem »tot vel plures« liegt, die Mainzische Stimme nicht für Otto in Anspruch nehmen konnte. Wir werden dann doch auf Harnack's Annahme zurückgeführt, daß als Inhaber der einen unsicheren Stimme für Otto, die man nach des Pabstes Angabe voraussetzen muß, der Herzog von Brabant (und Niederlothringen) zu betrachten sei. Mit der älteren Auffassung, daß die Stammesherzöge bevorzugte Wähler seien, würde diese Annahme sich ja vereinigen lassen. Die Vermutung, daß der Brabanter Herzog zu den vorstimmberechtigten Wählern gehörte, werden wir, um den Zusammenhang hier nicht zu unterbrechen, weiter unten im 6. Capitel erörtern; wir können hier aber wohl das Resultat vorweg nehmen, daß ein bestimmter Nachweis für das Recht des Herzogs, wie ihn Harnack geführt zu haben glaubt, nicht zu erbringen ist, daß aber in der That die Annahme, der Herzog habe diesbezügliche Ansprüche erhoben, ziemlich nahe liegt. Rechnet man den Herzog von Brabant, dessen Recht zweifelhaft sein mochte, zu den privilegierten Wählern Otto's und läßt man den Erzbischof von Mainz dafür fort, so haben wir abermals »tot vel plures« für Otto, nämlich Köln, Trier, Pfalz, Brabant gegen Sachsen, Baiern, Schwaben.

Es liegen also drei Möglichkeiten vor, die Aeußerung des Pabstes von Ende des Jahres 1200 zu deuten, von denen die letzte vielleicht die plausibelste ist, ohne daß wir aber eine bestimmte Entscheidung treffen könnten.

Wird diese nun vielleicht gegeben, wenn wir die Schreiben von 1202 und 1203 vergleichend mit heranziehen? In diesen heißt es nicht mehr, daß »tot vel plures«, sondern uneingeschränkt,

daß »plures« für Otto seien[1]). Es ist ja möglich, daß diese Aenderung bedeutungslos ist und daß nur, wie die bevorzugten Wähler sich 1202 und 1203 in alleinige Wähler verwandelt haben, so auch die zweifelhafte zu einer sicheren Mehrheit gesteigert wäre, ohne daß die Thatsachen sich geändert hätten. Vielleicht aber hat die Modification des Ausdruckes auch ihre Begründung in einer Aenderung des Sachverhaltes. Und in der That ist zwischen dem Ausgange des Jahres 1200 und dem Frühjahr 1202 eine solche eingetreten. Nach dem Tode Erzbischof Konrad's war in Mainz eine zwiespältige Wahl erfolgt; der eine der beiden Candidaten, Siegfried von Eppenstein, hatte im Herbst 1201 die Anerkennung des Pabstes gefunden, war vom päbstlichen Legaten zum Erzbischof geweiht und hatte sich für Otto erklärt[2]). Die Mainzische Stimme, die, so lange Konrad lebte, gleichsam noch ausstand, konnte nun also, da Siegfried für den Pabst rechtmäßiger Bischof war, unbedenklich für Otto gerechnet werden, und eine zweifellose Majorität war für Otto vorhanden, einerlei, welche der eben aufgestellten Berechnungen den Pabst im Jahre 1200 zu seinem Resultate »tot vel plures« geführt hatte.

Sind nun diese drei aufgestellten Berechnungen die einzig möglichen? Ich möchte nicht einmal das unbedingt behaupten. Zunächst wäre es möglich, in jene erste Berechnung, welche die Zusammensetzung von 1257 resp. 1169 adoptiert, statt Sachsen Baiern einzusetzen, also damit dem Zweifel Rechnung zu tragen, ob damals Sachsen oder Baiern die einst von Heinrich dem Löwen geführte Stimme ererbt hätte, ohne das Endresultat dadurch zu ändern. Ferner aber muß ich zugeben, daß es, wenn auch h ö c h s t u n w a h r s c h e i n l i c h, doch nicht a b s o l u t

---

[1]) Harnack hat diese Abweichung übersehen. Die Erwartung, die ich in meiner Recension seines Buches (in der Hist. Z.) aussprach, die Beobachtung dieses Unterschiedes werde das Resultat beeinflussen, hat sich allerdings nicht in dem Sinne erfüllt, daß nun alle Zweifel über die Berechnungsweise beseitigt wären. Doch wird man jetzt sagen dürfen, daß Pabst Innocenz allem Anschein nach Ende des Jahres 1200 die Stimme des Mainzer Erzbischofs nicht als eine unbestritten für Otto zu zählende in Rechnung gestellt hat.

[2]) S. Winkelmann, Philipp pag. 223—226.

unmöglich ist, daß der Pabst den Erzbischof von Trier für Philipp in Rechnung gestellt und daß er die Stimme Philipp's von Schwaben, weil dieser selbst einer der Gewählten war, ignoriert hätte. Harnack's Berechnung, die diese beiden einzeln schon sehr unwahrscheinlichen Annahmen enthält, außerdem den Erzbischof von Mainz schon Ende 1200 ohne Einschränkung für Otto rechnet, wäre allerdings wol unbedenklich zu verwerfen, wenn theoretisch auch nicht ganz und gar unmöglich. Nur unter Benutzung der einen von diesen unwahrscheinlichen Voraussetzungen könnte man auch zu dem Resultate kommen, daß Innocenz zugleich die alten Stammesherzöge und neben ihnen den König von Böhmen und den Markgrafen von Brandenburg mit ihren jüngeren Ansprüchen als bevorzugte Wähler betrachtet habe; denn dann würden sich für Philipp vier Stimmen ergeben: Baiern, Sachsen, Böhmen, Brandenburg, denen für Otto mit Zurechnung der beiden unsicheren Stimmen von Brabant und Mainz fünf entgegenzustellen wären: Köln, Trier, Pfalz, Brabant und Mainz. Auch diese Berechnungsweise, die auf Seite Philipp's Schwaben nicht gelten läßt, auf Seite Otto's aber eine gewiß bestrittene und eine ganz unentschiedene Stimme mitzählt, dürfen wir wol zurückweisen.

Ist das Resultat dieser Untersuchung nun wirklich nur ein rein negatives, haben wir mit einem non liquet (unter Hinneigung zu der dritten vorher aufgestellten Berechnung) zu schließen?

Wir werden dieses Resultat doch, wenn ich nicht irre, noch in gewisser Weise zu modificieren haben. Bedenken wir, daß im Jahre 1198, wenn unsere früheren Erörterungen richtig sind, Zweifel über die Zusammensetzung des Collegiums bevorrechtigter Wähler herrschen mußten, daß es bestrittene ältere und neuere Ansprüche gab, daß eben hieraus unsere Zweifel fließen, wie Pabst Innocenz 1200, 1202 und 1203 wol gerechnet haben mag, daß aber sowol nach der älteren wie nach der neueren Auffassung das Ergebnis seiner Berechnung gerechtfertigt werden kann, so werden wir uns doch die Frage vorlegen, ob die Curie die mindeste Veranlassung hatte, zu den herrschenden Zweifeln und Unklarheiten ihrerseits eine bestimmte Stellung zu nehmen. Ich glaube, daß ganz im Gegen-

teil ihren Interessen dieser Zustand sehr dienlich war, und daß sie es vermieden haben wird, in die Entwicklung der schwebenden Fragen ohne bestimmten Anlaß und ohne die Nötigung, ihre eigenen Interessen irgendwie zu wahren, einzugreifen. Hat doch auch Pabst Innocenz in der Decretale »Venerabilem«, wo er sich über den Kreis derjenigen, die er als Wähler betrachtet, ausspricht, nicht etwa bestimmte Fürsten namhaft gemacht, sondern ausweichend erklärt: »unde illis principibus jus et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus, ut debemus, ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere«. Ich glaube der Meinung des Pabstes also am nächsten zu kommen, wenn ich seine Berechnung von 1200 etwa folgendermaßen motiviere: Mag man sich zu den obwaltenden Streitfragen stellen wie man will, drei unbestreitbare Vorstimmen, Köln, Trier, Pfalz sind sicher für Otto zu zählen, und, mag man nun nach der alten Anschauung die Stammesherzöge als weltliche Vorwähler betrachten oder mag man Brandenburgs und Böhmens jüngere Ansprüche gelten lassen, mag man im ersteren Falle Brabant eine Stimme zusprechen oder nicht, und mag man im letzteren Falle den Herzog von Sachsen oder den von Baiern als Nachfolger Heinrich's des Löwen im Collegium ansehen: auf jeden Fall repräsentieren diese drei Stimmen die Hälfte, und mit Zutritt des zweifelhaften Brabant oder des formell unentschieden gebliebenen Mainzer Erzbischofs machen sie die Mehrheit aus.

Damit sind wir allerdings zu einem Ergebnis gelangt, nach welchem den Aeußerungen des Pabstes weder für die damalige Zeit und die historische Entwicklung, noch auch für die heutige Forschung ein besonderer Wert beizumessen wäre, soweit es sich nämlich um die Entscheidung der Frage handelt, wer Anspruch darauf hatte, zu dem Collegium bevorzugter Wähler gerechnet zu werden. Eine um so höhere Bedeutung kommt diesen Aeußerungen aber zu für die Bestimmung des rechtlichen Inhalts des jenen Wählern eingeräumten Vorzuges und für die Fortbildung der Institution zu dem die Wahl mit Ausschließlichkeit beherrschenden Kurfürstencollegium.

Wo in den päbstlichen Schriftstücken die bevorzugten Wähler erwähnt werden, da wird ihren Stimmen zugleich für

die Beurteilung der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Wahl ein besonderes Gewicht beigelegt. Wenn wir diese Aeußerungen des Pabstes richtig verstehen und beurteilen wollen, so werden wir uns zunächst mit der, wie mir scheint, unrichtigen Auffassung Harnack's auseinanderzusetzen haben. Harnack[1]) behauptet, daß Innocenz seine Entscheidung über die Wahl auf keinen der von den beiden Gegnern und ihren Anhängern vorgebrachten Punkte gegründet habe, sondern auf einen Grundsatz, der dem Deutschen Verfassungsrechte bisher fremd gewesen, der ein völlig neues Wahlprincip aufstellte. Er habe Otto zur Krönung berufen, weil die Mehrzahl der bevorzugten Wähler auf ihn übereingekommen seien; diese Entscheidung involviere zwei Hauptgedanken: erstens werde die ausschlaggebende Wahlstimme nur noch einer Gruppe von Fürsten zugeschrieben, zweitens werde auch innerhalb dieses Kreises nicht, wie bisher in Deutschland geschehen, die Einmütigkeit, sondern nur die Bildung einer Majorität zu einer rechtsgültigen Wahl für erforderlich gehalten. Harnack führt dann weiter aus, wie Pabst Innocenz in Berücksichtigung der päbstlichen Interessen und veranlaßt durch die für die Pabstwahl geltenden Vorschriften zur Aufstellung dieser Grundsätze gekommen sei. Harnack scheint mir hier in doppelter Beziehung irre zu gehen, einmal indem er die Urheberschaft der in Frage stehenden Grundsätze zu ausschließlich beim Pabste sucht, und ferner, indem er diesem die Vertretung des Majoritätsprincipes in unserem Sinne zuschreibt. — Wir werden beide Punkte gesondert zu betrachten haben.

Es ist unrichtig, daß Innocenz auf den angegebenen Grundsatz der Majoritätswahl seine Entscheidung gründet. Er betont verschiedene Male sehr nachdrücklich, daß es nicht ausschließlich oder auch nur vorzugsweise auf die Entscheidung der Wähler ankomme, sondern daß vor allem auch die Persönlichkeit der Gewählten in Betracht zu ziehen sei, und daß ihm, dem Pabste, unter allen Umständen die Prüfung dieser Persönlichkeiten zustehe. Auf Grund einer solchen Prüfung, weil Philipp als Kirchenfeind, Meineidiger und Excommunicierter

---

[1]) S. Harnack l. c. pag. 23—24.

untauglich, Otto dagegen in jeder Beziehung tauglich sei, gelangt er zu dem Resultate, daß der Letztere zur Krönung zu berufen sei[1]). Auf die Entscheidung der bevorzugten Wähler kommt er zunächst nur ganz nebenbei zu sprechen, eigentlich nur um das für Philipp vorgebrachte Argument, daß dieser von der Mehrzahl der Fürsten gewählt sei, zu entkräften[2]). Auch wo Innocenz später von der Otto günstigen Mehrheit der (bevorzugten) Wähler spricht[3]), thut er es niemals so, als ob durch diese Stimmenzählung die Wahl definitiv entschieden wäre. Innocenz ist demnach sehr weit davon entfernt, das Princip der Majoritätswahl in unserem heutigen Sinne in das Deutsche Staatsrecht einführen zu wollen. Man erkennt ja auch leicht, wie sehr dies dem Interesse der Römischen Curie entgegen gewesen wäre. Die Möglichkeit, ihren Einfluß geltend zu machen, war ja in weit höherem Grade vorhanden, wenn die principielle Forderung der Einmütigkeit bestehen blieb und der Mehrheit nur wie manchen anderen Momenten bei zwiespältigen Wahlen ein gewisses nicht genau meßbares Gewicht beigelegt wurde. Man wird behaupten dürfen, daß die Einführung des Majoritätsprincipes bei der Deutschen Königswahl, weit entfernt, von der Curie gefördert zu werden, vielmehr im allerschroffsten Gegensatze zu ihren Interessen und zu ihrer Politik sich vollzog. Das geschah aber erst im 14. Jahrhundert, als das Kurfürstencolleg schon lange bestand, und liegt somit außerhalb des Bereichs unserer Betrachtung.

Ist es unrichtig, daß Pabst Innocenz in dem eben erörterten Sinne einen neuen Grundsatz in das Deutsche Staatsrecht hat einführen wollen, so muß man ferner auch anerkennen, daß er sich bei Betonung des Vorrechtes gewisser Fürsten und bei Beachtung der numerischen Mehrheit allem Anscheine nach Deutschen Anschauungen angeschlossen hat. So richtig es ist, daß es in Deutschland während des Mittelalters nur einmütige

---

[1]) S. die Deliberatio vom Ende des Jahres 1200; Registrum de neg. imp. nr. 29; gedruckt bei Baluze 1, 697, Migne Patrol. 216, 1025, Huillard 1, 70, und sonst; Regest Potthast nr. 1183.

[2]) S. ebendort, diese specielle Stelle u. a. Migne l. c. 1030 unten.

[3]) Die einzelnen Stellen s. pag. 71 und hier weiter unten gegen Schluß des Capitels pag. 83.

Wahlen gab, daß das damalige Deutsche Staatsrecht eine Wahlentscheidung durch Abstimmung nicht kannte, so darf man doch nicht übersehen, daß stets auf den Besitz der entschiedenen Stimmenmehrheit ein grosser Wert gelegt wurde. So sehen wir ja auch, und zwar nicht nur aus den Aeußerungen des Pabstes[1]), sondern auch aus Briefen der Anhänger Philipp's[2]), daß diese sehr entschieden betonten, die Mehrheit zu sein. Eine wesentlich andere Bedeutung als diese Gegner Otto's hat auch Pabst Innocenz der Abwägung der Stimmenzahl nicht zuerkannt.

Und wenigstens ähnlich steht es mit der Hervorhebung der bevorzugten Wähler. Wir können davon absehen, daß im Zusammenhange der päbstlichen Erwägungen dieser Gedanke so eingeführt wird, als sei er dem Pabste von Anderen (natürlich von Anhängern Otto's) vorgetragen worden; wir können ferner davon absehen, daß in Deutschland während des Mittelalters bei zwiespältigen Wahlen mehr noch als die Zählung die Wägung der Stimmen gang und gebe war, und daß man sich zu rühmen pflegte, die »major et sanior pars« für sich zu haben; denn es sind uns verschiedene Zeugnisse erhalten, aus denen, wenigstens wenn man sie mit den Aeußerungen des Pabstes zusammenhält, ganz deutlich hervorgeht, daß eben damals bei dieser Doppelwahl in Deutschland selbst zum mindesten die Anhänger Otto's einem kleinen Kreise von Fürsten besonders schwerwiegende Wahlstimmen zugeschrieben haben.

Es ist daran zu erinnern, daß die Erzbischöfe von Köln und Trier die Wahl Philipp's anfochten, weil nie ein König auf Sächsischem Boden und von diesen Fürsten erwählt sei[3]), daß der Erzbischof von Köln außerdem tadelte[4]), wie man in Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen die Wahl Philipp's vollzogen habe. Ferner muß man beachten, daß Graf Balduin von Flandern, Markgraf von Namur, an den

---

[1]) S. z. B. die Deliberatio.

[2]) S. den Hallenser Protestbrief von Anfang 1202; Registrum de negot. imp. nr. 61; gedr. Migne l. c. 1063—1065 und sonst; Regest Böhmer 5 nr. 65.

[3]) S. pag. 27 nt. 4.

[4]) S. pag. 9 nt. 4.

Pabst schrieb[1]), er habe »una cum principibus imperii, ad quos de jure spectat electio« öfter über die Königswahl verhandelt, und daß ganz ähnlich auch der Erzbischof von Köln in seinem Schreiben an den Pabst[2]) die Wahl als seine eigene That und die »aliorum principum qui de jure eligere debent« bezeichnete. Ist auch kein einziges dieser Zeugnisse für sich allein betrachtet ganz unzweideutig und entscheidend, so erheben sie doch, zusammengenommen und verglichen mit den Erklärungen des Pabstes, die so nahe liegende Vermutung zur Evidenz, daß die Unterscheidung zwischen den bevorzugten Wählern und den übrigen Fürsten dem Pabste von den Deutschen Anhängern Otto's vorgetragen wurde.

Eine andere Frage ist es, ob diese Unterscheidung der herrschenden Anschauung entsprach. Man hat dieselbe auch in Aeußerungen der Gegenpartei finden wollen[3]); doch werden in dieser Beziehung einige Zweifel gerechtfertigt sein. In dem Protestschreiben[4]) der Anhänger Philipp's vom Januar 1202 bezeichnen sich diese als »ea pars principum quam numerus ampliat quam dignitas effert« und sprechen von den Wählern Otto's als denen »quos tenuior compescit numerus, quos minor comitatur auctoritas.« Entsprechend heißt es auch schon in der päbstlichen Deliberatio[5]) von Ende 1200 bei Erwägung der zu Gunsten Philipp's anzuführenden Thatsachen, derselbe sei »a pluribus et dignioribus electus et adhuc plures et digniores principes sequantur eundem«. Auch die Anhänger Philipp's ließen also eine Beurteilung des Wertes der einzelnen Stimmen, eine Abwägung derselben eintreten, aber es ist nicht gesagt, daß sie dabei gerade das einzelnen Wählern zukommende Vorstimmrecht im Auge hatten, und daß sie, wie

[1]) Registrum de negot. imp. nr. 7; gedruckt bei Baluze 1, 688 und Migne l. c. 1003; Regest Böhmer 5 nr. 205.

[2]) Registrum nr. 9; gedruckt Baluze 1, 689 und Migne l. c. 1003 f. Regest Böhmer 5 nr. 204.

[3]) Tannert, pag. 36.

[4]) Registrum nr. 61; gedruckt Baluze 1, 715 und Migne l. c. 1063; Regest Böhmer 5 nr. 65.

[5]) Vgl. pag. 79 Anm. 1. Offenbar wiederholt die Deliberatio hier nur Argumente, die von Vertretern Philipp's und seiner Anhänger vorgebracht sind.

Tannert meint, das Vorrecht der Herzöge und des Böhmenkönigs gegenüber dem von den Wählern Otto's vertretenen Vorrecht der Rheinischen Erzbischöfe und des Pfalzgrafen betonen wollten. Sehr wol möglich ist es, daß es gerade ihre Absicht war, die Auffassung, wonach es auf die Stimmen eines so kleinen Kreises von Fürsten vorzugsweise ankomme, zu bestreiten; denn, sahen sie von dieser Unterscheidung ab, so konnten sie wol mit Recht behaupten, die Mehrzahl der angesehensten und mächtigsten Fürsten auf ihrer Seite zu haben und damit die größere dignitas und auctoritas zu repräsentieren.

Wenn aber diese Aeußerungen der Anhänger Philipp's sich auch nicht auf die Existenz einer bevorrechtigten Wählerclasse beziehen, so zeigen sie doch, was auch im übrigen zweifellos ist, daß eine Abwägung der Stimmen den Parteien in Deutschland ganz geläufig war. Insofern bewegten sich also die Anhänger Otto's jedenfalls auf dem Boden der herrschenden Anschauungen. Auch zu einer besonderen Beachtung der vorstimmberechtigten Fürsten war ja in dem Wahlverfahren selbst Anlaß gegeben; wie weit aber die Stimmen dieser Fürsten beachtenswert oder ausschlaggebend waren, stand natürlich gewohnheitsrechtlich nicht fest; denn principiell mußte ja jede Wahl eine einmütige sein, und nur im Falle einer Doppelwahl erhielten alle diese Fragen praktische Bedeutung. Man wird demnach die Hervorkehrung der Stimmen bevorzugter Wähler, wie sie damals bei Anhängern Otto's und dem von diesen beeinflußten Pabste anzutreffen ist, am richtigsten wol als eine zwar an allgemein verbreitete Anschauungen anknüpfende, aber doch einseitig verfahrende Auslegung des damals geltenden Wahlverfahrens charakterisieren. Das Motiv dieser Auslegung ist nicht zu verkennen; es ist die einfache Erwägung, daß man dem Argument der Anhänger Philipp's, die sich auf die große ihnen zustimmende Mehrheit beriefen, irgendwie begegnen müsse; da nun unter den vorstimmberechtigten Fürsten das Zahlenverhältnis Otto günstiger war, legte man auf ihre Entscheidung besonderen Nachdruck.

Wird man in einem gewissen Gegensatze zu Harnack anerkennen müssen, daß Pabst Innocenz insoweit wahrscheinlich nur einen Grundsatz wiederholte, der ihm von den Deutschen

Sachwaltern Otto's und seiner Partei souffliert worden war, so wird man um so entschiedener betonen müssen, daß, was Harnack ganz übersehen hat, Pabst Innocenz nun sofort den Versuch machte, diesem Grundsatz eine sehr viel schärfere Ausprägung zu geben. Wir haben weiter oben, als es sich um die Bestimmung der von Pabst Innocenz zu den vorstimmberechtigten Wählern gezählten Fürsten handelte[1]), schon drei aufeinander folgende Aeußerungen des Pabstes citiert und nebenbei bemerkt, wie sich von 1200 bis 1202 bezw. 1203 diejenigen »ad quos principaliter spectat imperatoris electio« in solche verwandeln: »qui eligendi regem in imperatorem promovendum de jure et consuetudine obtinent potestatem« resp. »ad quos imperatoris spectat electio«. Diesen beiden letzten Aeußerungen ist noch eine dritte, sogar schon etwas frühere, aus der Wende der Jahre 1201—1202 an die Seite zu stellen. Pabst Innocenz schrieb damals an den Erzbischof von Köln, er habe nur dem »electo ab eorum parte majori qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur« seine Gunst gewährt[2]).

In diesen drei päbstlichen Briefen wird also in gar nicht mißzuverstehender Weise den laut der Deliberatio vorzugsweise berechtigten Fürsten ein ganz ausschließliches Wahlrecht zuerkannt. Niemand wird glauben, daß hier nur eine Nachlässigkeit des Ausdrucks zu constatieren sei; mit vollem Bewußtsein und voller Absichtlichkeit sind zweifellos die Worte gewählt. Hier liegt wirklich ein Versuch des Pabstes vor, das Deutsche Staatsrecht bezüglich der Königswahl nach seinen Absichten umzugestalten, und man wird mit Fug und Recht behaupten können, daß in diesem Sinne, so weit es sich nämlich um den rechtlichen Inhalt der Wahlbefugnisse handelt, Pabst Innocenz III. der Vater des späteren Kurfürstencollegs gewesen ist.

Seine Motive sind sicher in den Interessen des Pabsttums zu finden. Man hat schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß ein kleinerer Kreis von Fürsten, von welchen obendrein

[1]) S. pag. 71—72.

[2]) Registrum nr. 55; gedruckt Baluze 1, 711 und Migne l. c. 1055 bis 1057; Regest Potthast nr. 1584.

fast die Hälfte als hohe kirchliche Würdenträger in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Curie standen, sich sehr viel leichter beeinflussen ließ, daß also eine Beschränkung des Wahlrechts auf diesen kleineren Kreis dem Pabsttum sehr erwünscht sein mußte. Daß Innocenz diese Entwicklung zu fördern suchte, ist von seinem Standpunkt aus sehr begreiflich und gerechtfertigt, und man wird ihm aus diesem seinem Eingriff in innere Deutsche Verhältnisse keinen Vorwurf machen können (wenigstens nicht nach den Grundsätzen jener Moral, mit der man die Handlungen der Politik gemeiniglich zu messen pflegt); wol aber wäre es am Platze gewesen, wenn man in Deutschland diesen Einmischungsversuch als eine ungehörige Anmaßung energisch zurückgewiesen hätte. Das ist nicht, wenigstens nicht in genügender Weise geschehen, und nach verhältnismäßig kurzer Zeit ist die päbstliche Auffassung hier durchgedrungen, freilich um der Früchte ihres Sieges nach einem Jahrhundert durch Einführung der Majoritätswahl wieder verlustig zu gehen.

Pabst Innocenz war übrigens weit davon entfernt, jene Auffassung vom vorzugsweise oder ausschließlich maßgebenden Vorrecht einzelner Fürsten überall festzuhalten. Unter Umständen, wenn die Lage der Dinge nicht dazu angethan war, sie geltend zu machen, ließ er sie sogar völlig zurücktreten. So ist charakteristisch, daß in dem an alle Deutschen Fürsten gerichteten Schreiben[1]) vom 1. März 1201, in welchem Innocenz sich zum ersten Mal öffentlich für Otto erklärte und diese Entscheidung motivierte, der vorzugsweise berechtigten Wähler überhaupt mit keinem Worte Erwähnung geschieht, während doch in der gewiß nicht für die große Oeffentlichkeit bestimmten Deliberatio von Ende 1200 von ihnen die Rede war. In diesem Schreiben heißt es an der betreffenden Stelle von Otto mit wahrhaft überraschender Dürftigkeit nur »cum etiam electus in regem«. Die Mehrheit der bevorzugten Wähler war doch wol eine gar zu unsichere, die Auffassung, daß es auf diese vorzugsweise ankomme, eine gar zu bestrittene, um den Deutschen Fürsten gegenüber sich darauf berufen zu können. Erst als er

---

[1]) Registrum de neg. imp. nr. 33; gedruckt Baluze 1, 703, Migne l. c. 1036—1041, und sonst; Regest Potthast nr. 1293.

nach der Neubesetzung des Mainzer Bistums die entschiedene Mehrheit bevorzugter Wähler für Otto rechnen konnte, unternahm es der Pabst, dieser Auffassung öffentlich, aber an weniger auffallender Stelle, in Briefen an den Kölner Erzbischof, den Herzog von Zähringen und die Lombarden, Worte zu leihen, dann freilich gleich in jener extremen Gestalt, die wir als seine eigene willkürliche Erfindung bezeichnen müssen. Als dagegen in der Zwischenzeit gegen Ende des Jahres 1202 Innocenz sich an sämmtliche Deutsche Fürsten mit dem Vorschlage eines Waffenstillstandes wandte[1]) und dabei auch Veranlassung nahm, seine zu Gunsten Otto's getroffene Entscheidung zu rechtfertigen, unterließ er es, die bevorzugten Wähler irgend zu erwähnen, erklärte vielmehr, er habe, da Philipp's Persönlichkeit für ihn unannehmbar sei, dem übrig bleibenden Bewerber zustimmen müssen, »cum a quibusdam vestrum electus, ubi debuit et a quo debuit fuerit coronatus, nec aliquid in personam objiceretur ipsius per quod esset merito reprobanda«. Daß die anderweitig vertretene Ansicht hier absichtlich unterdrückt und stillschweigend verleugnet ist, liegt auf der Hand. Zugleich sieht man daraus auch, daß diese Ansicht, selbst in der milderen Form, wie sie uns in der Deliberatio begegnet, wenn auch dem Pabste von Deutschland aus überliefert, doch keineswegs unbestrittene Rechtsanschauung war.

Die sofortige allgemeine Anerkennung und Herrschaft konnte und wollte ihr auch Pabst Innocenz nicht verschaffen; seine Absicht war wol mehr, die künftige Entwicklung möglichst in Bahnen zu lenken, die dem Pabsttum wünschenswert waren, und ein Fundament zu legen, auf dem sich in gelegener Stunde weiter bauen ließ. Und diese Absicht hat er ja auch erreicht.

---

[1]) Registrum nr. 79; gedruckt Baluze 1, 724, Migne l. c. 1084 bis 1085, und sonst; Regest Potthast nr. 1766.

6. Excurs über die zweifelhaften Ansprüche des Herzogs von Brabant und über damit zusammenhängende Fragen.

Es ist jetzt an der Zeit, die vorher übergangene Erörterung des etwaigen Vorstimmrechts des Herzogs von Brabant nachzuholen. Harnack glaubt für dieses gerade bei der Wahl von 1198 ein entscheidendes Zeugnis beibringen zu können in der Liste der Unterschriften auf der seitens mehrerer Wähler Otto's an den Pabst gerichteten Wahlanzeige [1]).

Diese Unterschriftenreihe lautet folgendermaßen:

Ego Adolfus Coloniensis archiepiscopus elegi et subscripsi.
Ego Gerardus Indensis abbas elegi et subscripsi.
Ego Heribertus Werdensis abbas elegi et subscripsi.
Ego Henricus dux Lotharingiae, qui et Brabantiae, marchio Romani imperii elegi et subscripsi.
Ego Henricus comes de Kuke consensi et subscripsi.
Ego Berhardus Padeburnensis episcopus elegi et subscripsi.
Ego Thiotmarus Mindensis episcopus elegi et consecrationi cooperatus fui.
Ego Widikindus Corbeiensis abbas elegi et subscripsi.

Die Stellung der Unterschriften ist hier allerdings eine sehr eigentümliche, insofern als erstens die Reihe geistlicher Fürsten durch den Herzog von Brabant und den Grafen von Kuik unterbrochen wird, also zwei weltliche Herren, und unter ihnen sogar ein dem Fürstenstande nicht angehöriger Graf, drei geistlichen Fürsten voranstehen, und auch insofern, als zweitens die beiden unbedeutenden Aebte von Inden und Werden den Vorrang vor den zwei Bischöfen von Paderborn und Minden zu behaupten scheinen. Harnack will diese auffallenden Erscheinungen so erklären, daß die Absender sich gemäß der Rangordnung, welche bei dem Wahlverfahren beobachtet ward, unterzeichnet haben [2]). Der Herzog von Brabant stehe deshalb als vorstimmberechtigter Fürst vor den Bischöfen, und wir hätten hier die erste Spur davon, daß gewisse weltliche Fürsten das Recht erwarben, vor der Masse der geistlichen ihre Stim-

---

[1]) Registrum de neg. imp. nr. 10; gedruckt Baluze 1, 689, Migne l. c. 1004; Or. Guelf. 3, 266, Mon. G. LL. 2, 204, Bouquet 19, 362, und sonst.

[2]) Harnack p. 20 ff.

men abzugeben. Dieser Erklärung tritt sofort, wie man sieht, eine Schwierigkeit entgegen: die Stellung der beiden Aebte von Inden und Werden vor dem Herzog, und die des Grafen von Kuik gleich nach ihm vor den beiden Bischöfen. Diese Schwierigkeit will Harnack durch die Annahme beseitigen, daß die beiden Aebte und der Graf von Kuik nicht durch selbständige Stimmabgabe an der Wahlhandlung Teil genommen, sondern ihre Voten denen des Kölner Erzbischofs, bezw. des Herzogs zustimmend angeschlossen hätten. Eine Stütze für diese Annahme findet Harnack darin, daß das Votum des Grafen von Kuik ausdrücklich nur als consensus bezeichnet ist. Nun entsteht aber doch die neue Schwierigkeit, wie es zu erklären ist, daß es bei den zwei Aebten nicht wie bei dem Grafen »consensi«, sondern »elegi« heißt. Diese Frage hat Harnack nicht weiter aufgeworfen. Die Antwort kann, denke ich, nur die sein, daß die beiden Aebte zum Reichsfürstenstand gehörten, der Graf aber nicht, und daß deshalb die Teilnahme an der Wahl bei jenen eine andere war: daß sie wählten, während der Graf nur zustimmte. Damit fiele Harnack's ganze Interpretation freilich zu Boden, oder man müßte vier verschiedene Arten von Voten unterscheiden: 1) die der vorstimmenden Fürsten Köln und Brabant, 2) die der zwei Bischöfe und des Abtes von Corvey (selbständige electio seitens der nicht vorstimmberechtigten Fürsten), 3) unselbständige Wahlstimmen der zwei Aebte im Anschluß an das Votum des Kölner Erzbischofs, aber mit Rücksicht auf den Reichsfürstenstand der Aebte nicht als consensus, sondern als electio aufgefaßt, 4) unselbständige Wahlstimme des nicht zu den Fürsten gehörigen Grafen von Kuik, als consensus bezeichnet.

Diese Deutung der Unterschriften ist doch wol außerordentlich gezwungen und allerhöchstens eine recht zweifelhafte Vermutung. Im allgemeinen gilt ja in solchen Unterschriften und Zeugenreihen Voraussstellung der Namen als ein Ehrenvorzug. Bei den beiden Aebten würde nun jede Hindeutung darauf fehlen, daß sie in diesem Falle den scheinbaren Vorzug nicht als eine Auszeichnung, sondern im Gegenteil zur Bezeichnung ihrer inferioren Stellung erhalten haben, während bei dem Grafen allerdings dieser Hinweis mit dem

»consensi« gegeben wäre. Das scheint doch dem angeblichen Zwecke, daß die Anordnung der Unterschriften die für die Abstimmung geltende Rangordnung bezeichnen solle, und dem Geiste des damaligen Kanzleiverfahrens sehr wenig zu entsprechen; und es fragt sich, ob nicht eine andere bessere Erklärung der in der That recht auffälligen Anordnung zu finden ist.

Eine solche Erklärung wird sich aus einer Erörterung der Datierungsfrage ergeben. Böhmer hat angenommen[1], daß diese Wahlanzeige und ebenso andere ähnliche an den Pabst gerichtete Briefe des Erzbischofs von Köln, des Grafen von Flandern und des Grafen von Dagsburg in der zweiten Hälfte Juli 1198 zu Aachen geschrieben seien, noch ehe die zur Krönung Otto's versammelten Fürsten wieder auseinander gegangen waren. Spätere Forscher sind Böhmer in dieser Annahme gefolgt, so stillschweigend Winkelmann in seinem Philipp von Schwaben[2] und auch Ficker bei der Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten[3], obschon gewisse Bedenken dagegen nicht ganz unbemerkt geblieben sind.

Für eine spätere Entstehungszeit sprechen folgende drei Momente. Erstens: der Pabst antwortet, wie schon Böhmer aufgefallen ist, erst am 20. Mai 1199 auf diese Briefe, also 10 Monate später, als sie geschrieben sein sollen! Zweitens: es fehlen unter den Unterzeichneten des gemeinsamen Briefes, worauf Ficker aufmerksam macht, die Bischöfe von Straßburg und Utrecht, die nach Ausweis der Zeugenreihen in damals ausgestellten Urkunden bei der Krönung zugegen waren und auch noch in einer unterm 9. August zu Aachen ausgestellten Urkunde erscheinen. Drittens: der Herzog von Brabant war zur Zeit der Krönung und bald nachher, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, gar nicht in Deutschland, sondern noch auf dem Kreuzzuge und kehrte etwa im Oktober, nachdem Otto schon seinen Zug an die Mosel ausgeführt hatte, zurück[4], kann also im Juli nicht die Wahlanzeige an den Pabst unter-

[1]) Böhmer, Regesta imperii 1198—1254, Reichssachen nr. 7.
[2]) S. dort pag. 89.
[3]) Bd. 5 nr. 203.
[4]) S. Reineri Ann. Leod. M. G. SS. 16, 654 lin. 30—32.

zeichnet haben. Auch auf diese Seltsamkeit ist im Böhmer'schen Regest schon hingewiesen, ohne daß ein Erklärungsversuch unternommen wäre. Mögen die beiden ersten Thatsachen sich auch bei der bisher angenommenen Datierung zur Not erklären lassen, bedenklich sind sie doch; und gar dem an dritter Stelle aufgeführten Umstande möchte ich ein sehr erhebliches Gewicht beimessen. Es ist doch mehr als nur unwahrscheinlich, daß, wenn in Anwesenheit des Herzogs die mit der Regentschaft betraute Herzogin oder deren Räte sich an dieser Wahlanzeige beteiligten, die Unterschrift lauten würde: »Ego Henricus .... elegi et subscripsi«. Sind denn diese Unterschriften nicht eigenhändige oder sind sie nicht mindestens auf einen directen Befehl jedes einzelnen Unterzeichners zurückzuführen?

Die für die bisherige Datierung gegen spätere Abfassung vorgebrachten Gründe sind durchaus nicht durchschlagend. Man hat erstens geltend gemacht, daß die Krönung das letzte im Schreiben berührte Ereignis sei. Aber lag denn auch im Spätherbst irgend welche Veranlassung vor, von späteren Ereignissen in diesem Briefe zu sprechen? Wahl, Krönung, Versprechungen des Königs gegen die Kirche, das waren auch damals die einzigen Dinge, die man dem Pabst gegenüber, wenn man um Anerkennung nachsuchte, erwähnen mußte. Glückliche politische Ereignisse, gegen Philipp errungene Erfolge würde man allerdings wol auch erwähnt haben, und deren Nichterwähnung würde für die Datierung zu verwerten sein; aber solche Erfolge lagen bis ganz gegen Jahresschluß ja nicht vor. Von seinem Zuge in die Moselgegenden zu sprechen, hatte Otto doch wahrhaftig keine Veranlassung. — Zweitens hat Ficker gemeint, es sei unwahrscheinlich, daß man auch nur bis nach dem 9. August mit der Anzeige an den Pabst gewartet habe. Dieses Argument ließe sich hören, wenn diese Briefe nichts weiter wären, als einfache, nackte Mitteilungen über das Ereignis der Königswahl. Das ist aber keineswegs der Fall, sondern der Inhalt der Schriftstücke geht über eine solche Mitteilung weit hinaus. Abweichend vom sonstigen Brauch bitten die Wähler Otto's den Pabst um Bestätigung der Wahl, »ipsius electionem et consecrationem auctoritate vestra confirmare«. Dieser Inhalt macht eine Verzögerung der Wahlanzeige, wie

mir scheint, sehr begreiflich; denn es liegt doch sehr nahe, anzunehmen, daß man sich dazu erst nach längeren Verhandlungen und etwa erst nach dem ungünstigen Ausgange des ersten kriegerischen Zusammenstoßes entschlossen hat. Auch die Form, in der Otto's Versprechungen an die Kirche zu erwähnen waren, machte vielleicht Schwierigkeiten. Diese Versprechungen waren ja auch ganz ungewöhnlicher Natur; sie liegen detailliert in einem undatierten Actenstück vor, und es ist durchaus nicht unmöglich, daß man über sie erst nach der Aachener Krönung und erst, als des Pabstes Unterstützung sich als unbedingt erforderlich erwies, zu einem vollen Einverständnis kam; in dem Briefe Otto's und der Wähler wird zwar gesagt, Otto habe in der Stunde seiner Wahl beschworen, die Besitzungen und Rechte der Römischen Kirche und anderer Kirchen zu schützen; damit wäre aber sehr wol zu vereinen, daß es über den näheren Inhalt dieses Versprechens nachher noch Verhandlungen gab, welche die Wahlanzeige an den Pabst und die Abreise der zugleich beglaubigten Gesandtschaft verzögerten. — Ueberhaupt muß man sich wol vor der Vorstellung hüten, als sei es damals von vornherein als das dringendste Geschäft der Wähler und der Gewählten beobachtet worden, sich an den Pabst zu wenden. Haben doch die Wähler Philipp's, die allerdings kaum auf Begünstigung ihres Candidaten rechnen konnten, denen aber doch daran liegen mußte, die offene Parteinahme des Pabstes für Otto zu hindern, mit der Erstattung der Wahlanzeige bis zum Frühsommer 1199 gewartet[1]).

Wenn es somit statthaft ist, die Briefe Otto's und seiner Wähler einige Monate nach der Krönung anzusetzen, so wird die Datierung sich des näheren nach unseren Erörterungen,

[1]) Schreiben vom 28. Mai (1199) aus Speier; Registr. de neg. imp. nr. 14; gedr. Baluze 1, 690, Migne l. c. 1108, M. G. LL. 2, 201, und sonst öfter; Reg Böhmer Reg. 5, ed. Ficker, nr. 27. — Die über die Datierung dieses Stückes gepflogene Discussion darf jetzt wol für abgeschlossen gelten. Man braucht übrigens, scheint mir, das Registrum de negot. imp. nur im Zusammenhange durchzuarbeiten, um zu der Ansicht zu kommen, daß in demselben chronologische Ordnung herrscht, d. h. so, daß die auslaufenden päbstlichen Briefe in chronologischer Folge, die eingelaufenen nicht nach dem Datum der Ausfertigung, sondern nach dem Datum des Einlaufens oder der Beantwortung dazwischen stehen.

wie folgt, bestimmen. Der Herzog von Brabant ist schon vom Kreuzzuge nach Deutschland zurückgekehrt; andererseits ist vermutlich die politische Lage für Otto wenig günstig, da nichts von Erfolgen seiner Partei berichtet wird; also sind wol die sich gegen Ende des Jahres etwa im November und December in Norddeutschland abspielenden Ereignisse noch nicht vorüber.. Wir würden damit auf die Zeit geführt, in der Otto vom Zuge in die Moselgegenden zurückkehrend, sich in Köln aufhielt und dann einen Zug nach Sachsen und Thüringen antrat, etwa Ende Oktober, Anfang November 1198.

Mit dieser Datierung wird sich die seltsame Gruppierung der Unterschriften, wenn ich nicht irre, vortrefflich combinieren lassen. Schon Harnack hat bemerkt, daß man die Unterzeichner in zwei Gruppen theilen könne, eine Fränkisch-Lothringische und eine Sächsische, und daß sich daraus folgern lasse, daß geistliche und weltliche Fürsten vereinigt, nur nach Stämmen gesondert, ihre Stimmen abgegeben hätten. Diese letztere Deutung wird freilich mit Harnack zu verwerfen sein, aber die auffällige geographische Zweiteilung der Unterzeichner, in der Art, daß die ersten fünf dem Gebiete des Niederrheines, die anderen drei Westphalen angehören, wird man doch zur Erklärung der Anordnung verwerten müssen. Diese Zweiteilung legt den Gedanken an succesive Unterzeichnung zu zwei verschiedenen Zeitpunkten außerordentlich nahe, und diese Succession entspricht völlig dem damaligen Itinerar des Königs. Vermutlich waren der Erzbischof von Köln, die zwei Aebte von Werden und Inden, der Herzog von Brabant und der Graf von Kuik — etwa Ende October in Köln — beim Könige versammelt, als dieser von seinem Moselfeldzuge zurückkehrte, und vermutlich haben sie damals das Schreiben anfertigen lassen und unterzeichnet, während die beiden Bischöfe von Paderborn und Minden und der Abt von Corvey etwas später, als Otto auf seinem Zuge nach Sachsen in ihre Nähe oder gar persönlich mit ihnen zusammenkam, zur Mitunterzeichnung bewogen wurden.

Wenn ich es auch der Kritik Anderer überlassen muß, den Wert dieser Hypothese, die mir den Thatbestand ungezwungen zu erklären scheint, zu bestimmen, so glaube ich doch so viel auf jeden Fall gezeigt zu haben, daß dieser Thatbestand

einen sicheren Beweis für das Vorstimmrecht des Herzogs von Brabant mit nichten ergibt.

Trotzdem wird man, glaube ich, zugestehen müssen, daß die Inanspruchnahme einer Vorstimme seitens des Herzogs nicht unwahrscheinlich ist. Ihm, der sich auch Herzog von Lothringen nannte, mußte es nahe liegen, bei günstiger Gelegenheit die Rolle eines Stammesherzogs zu spielen. Einiges Gewicht wird immerhin auch darauf zu legen sein, daß Matthäus Paris, der englische Chronist um die Mitte des 13. Jahrhunderts, sowol in seiner zum Jahre 1246 gegebenen Liste der electores imperatorum[1]) wie in dem Verzeichnisse der für die Wahl maßgebenden Deutschen Fürsten, das er zum Jahre 1257 bietet[2]), den Herzog von Brabant mit aufführt. Das letztgenannte Verzeichnis ist für sich allein freilich ziemlich wertlos, aber jene Liste zum Jahre 1246 ist, obschon auch nicht fehlerfrei, doch genauer, hat schon die richtigen Zahlen von drei geistlichen und vier weltlichen Wählern und enthält der Mehrzahl nach auch die richtigen Namen.

Seine etwaigen Rechte geltend zu machen, wird Herzog Heinrich von Brabant zunächst im Jahre 1205 bei der zweiten Wahl König Philipp's Gelegenheit gefunden haben[3]); dann aber war auch die Wahl König Heinrich's (VII) im Jahre 1220 ihm günstig, da er unter den damals anwesenden Fürsten und Herren neben dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Landgrafen von Thüringen die bedeutendste Stellung einnahm[4]). Bei der Wahl Wilhelm's von Holland 1247 endlich war er als einziger weltlicher Fürst zugegen[5]); und bedeutungsvoll ist vielleicht, daß ihn der Pabst in seinen auf die Wahl bezüglichen Briefen als dux Brabantiae ac L o t h a r i n g i a e bezeichnet[6]).

Mit den Spuren, die auf Wahlvorrechts-Ansprüche des Herzogs hinführen, wird man möglicherweise auch seinen später

---

[1]) Vgl. pag. 9 Anm. 1.

[2]) Vgl. pag. 23.

[3]) Vgl. Capitel 7.

[4]) Vgl. Zeugenreihen der Urkunden K. Friedrich's II. aus der Zeit des Frankfurter Tages vom April 1220, bei Böhmer.

[5]) S. Böhmer Reg. 5, ed. Ficker, nr. 4885e.

[6]) Darauf macht Harnack p. 51 nt. 3 aufmerksam.

noch öfter auftretenden Anspruch, bei feierlichen Gelegenheiten das Reichsschwert zu tragen[1]), in Verbindung bringen können. Dieses Ehrenamt ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweislich mit dem Erzmarschallamt verbunden, mit dem es ursprünglich nichts zu thun hat, ist in früheren Zeiten dagegen keineswegs erblich und wird bei einzelnen Gelegenheiten von den verschiedensten Fürsten bekleidet. Es ist nicht zu verkennen, daß es zu den vier Erzämtern in einer gewissen Parallele steht, und da gerade der Brabanter Herzog später ein Anrecht darauf geltend macht, wird der Gedanke an einen Zusammenhang mit den Brabantischen Vorstimmansprüchen nicht von vornherein als unberechtigt abzuweisen sein. Wie man sich diesen Zusammenhang des näheren zu denken hat, bleibt freilich ganz ungewiß, denn es fehlen in dieser Beziehung alle und jede Anhaltspunkte. Am nächsten läge es wol, zu vermuten, daß der Herzog von Brabant damals, als man anfing, die Erzämter als erblich zu betrachten und das Vorstimmrecht mit ihnen in Verbindung zu bringen, also etwa in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts oder auch erst in der ersten Hälfte des 13., um seine Ansprüche auf die Stellung eines Stammesherzogs und bevorzugten Wählers zum äußeren Ausdruck zu bringen und zugleich zu stützen, das Amt des Schwertträgers beansprucht und vielleicht vorübergehend auch wirklich bekleidet hat. Dem steht aber entgegen, daß in den Nachrichten, die wir über Ausübung dieses Ehrenamtes aus dem 12. Jahrhundert besitzen[2]), der Herzog von Brabant gar nicht vorkommt, während aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Zum ersten Mal begegnet uns dieser Anspruch im Jahre 1340. Kaiser Ludwig entschied damals durch Urkunde vom 6. September 1340 zu Gunsten Herzog Rudolf's von Sachsen (s. Böhmer, Regesten und Harnack pag. 90). Auf dem Metzer Reichstage vom Jahre 1356 versuchte dann Herzog Wenzel von Luxemburg und Brabant sein Recht geltend zu machen und zwar mit etwas besserem Erfolg (s. Harnack, pag. 156 Anm. 4). Derselbe Streit wiederholte sich im Jahre 1376 bei der Krönung Wenzel's zwischen Wenzel von Luxemburg-Brabant und Herzog Wenzel von Sachsen (s. Dynter chron. ed. de Ram [Collection de chroniques Belges] Bd. 3, 72 f.). Karl IV. umging damals eine Entscheidung, indem er den noch im Kindesalter befindlichen Sigmund das Reichsschwert tragen ließ.

[2]) S. Ficker, Entstehungszeit pag. 128—129.

solche Nachrichten überhaupt zu fehlen scheinen. Irgend eine bestimmtere Ansicht läßt sich also einstweilen nicht gewinnen; es schien nur angemessen, auf eine naheliegende und ansprechende Combination aufmerksam zu machen, die von späterer Forschung vielleicht verwertet werden kann.

Wenn man es als wahrscheinlich gelten lassen kann, daß der Herzog von Brabant Ansprüche auf die Stellung eines bevorzugten Wählers erhoben hat, und daß z. B. auch Pabst Innocenz im Jahre 1200 ihn als solchen, wenn auch nur zweifelnd, mitgerechnet hat, zumal König Otto mit der Tochter des Herzogs verlobt war, so ist es doch auf der anderen Seite durchaus begreiflich, daß diese Ansprüche trotz der eben erwähnten sie begünstigenden Verhältnisse von 1205, 1220 und 1247 nicht dauernd anerkannt wurden. Die Stellung des Lothringischen Stammes war immer derjenigen der vier Hauptstämme nicht ganz ebenbürtig, und da das Herzogtum sich gar in Ober- und Niederlothringen gespaltet hatte, wird die Anerkennung des einen dieser beiden Herzöge als eines vorstimmberechtigten Fürsten von vornherein auf hartnäckigen Widerspruch gestoßen sein, der noch verstärkt werden mußte, nachdem die Erzämtertheorie immer mehr Boden gewonnen und Brabant die Möglichkeit, sich dieser Theorie zu bedienen, vollends dadurch verloren hatte, daß das Schwertträgeramt, das ihm vielleicht als Mittel zur Neubegründung und Behauptung des Vorstimmrechtes hätte dienen können, nicht in seinem, sondern im Sächsischen Besitze erblich geworden war. Hiernach dürfte es durchaus verständlich sein, daß Brabant einen Sitz im Kurfürstencolleg nicht erlangte, auch wenn man annimmt, daß der Herzog zu den im Jahre 1200 von Pabst Innocenz erwähnten bevorrechtigten Wählern gehört hatte.

Es sei gestattet, in diesem Zusammenhang auf das Amt des Schwertträgers noch einmal zurückzukommen. Bekanntlich ist dasselbe gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Erzmarschallamt des Herzogs von Sachsen fest verbunden, ja erscheint als wesentlichste Function des Marschalls, so daß es in den bekannten Versen heißt: »et palatinus dapifer, dux portitor ensis, marchio praepositus camere, pincerna Boemus«. Wie ist es zugegangen, daß in der Hand des Sächsischen

Herzogs beide heterogene Aemter erblich verbunden sind? Mit aller Reserve möchte ich eine Vermutung wagen. Nehmen wir an, was doch sehr wahrscheinlich ist, daß Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, Inhaber eines Erzamtes, des Marschallamtes, war, so mußten nach seinem Sturze Zweifel entstehen, ob das Erzamt an den Herzog von Sachsen oder an den von Baiern übergehen sollte. Da die Askanier schon Brandenburg mit dem Kämmereramt besaßen, sprachen Billigkeitsgründe dafür, die Wittelsbacher zu bevorzugen. Ist dies geschehen, so würde man annehmen dürfen, daß der Herzog von Sachsen nun das Schwertträgeramt als eine Art Entschädigung zu erringen suchte. Im Jahre 1184, als er neben anderen Fürsten (unter ihnen auch Erzbeamten!) sich darum bewarb, hatte er freilich keinen Erfolg; der Graf von Hennegau wurde damals mit dem Amte betraut[1]). Auch bei der Krönung Philipp's im Jahre 1198 trug ein anderer Fürst, der König von Böhmen, das Schwert.[2]). Allein damals war der Herzog von Sachsen nicht zugegen, und im Jahre darauf begegnen wir ihm auf dem Magdeburger Hoftage wirklich (zum ersten Male) in dieser Function[3]). Es steht nichts im Wege, von diesem Zeitpunkt an dauernde und erbliche Ansprüche auf das Schwertträgeramt beim Herzoge von Sachsen vorauszusetzen. Mit diesem Amte das im Jahre 1180 verloren gegangene Erzamt zu vereinigen, wäre dann Gelegenheit geboten, als die Baierischen Herzöge zugleich Pfalzgrafen und damit Truchsessen wurden. Da die in diesem Momente natürlich wieder auftretenden Ansprüche Sachsens auf das Marschallamt im Sachsenspiegel einen mächtigen Fürsprecher fanden, ist es begreiflich, daß sie sich auch behaupteten, als Baiern und Pfalz wieder getrennt waren. Daß der hier vorgetragenen Vermutung noch starke Zweifel anhaften, ist klar, aber ganz in der Luft schwebt sie doch auch nicht; denn es ist ein sehr auffallendes und erklärungsbedürftiges Verhältnis, daß in der Hand Sachsens zwei verschiedene Aemter verschmolzen sind, Baiern dagegen kein

---

[1]) S. Gisleberti Chron. Hanoniense M. G. SS. 21, 538, Separatausg. p. 142.
[2]) S. Arnoldi Chron. Slav. (M. G. SS. 21, auch separat) lib. 6 cap. 2.
[3]) Gesta episcop. Halberstad. (Chron. Halberstad.) M. G. SS. 23, 114.

einziges besitzt, während beide Herzogtümer doch zeitweilig in der Hand Heinrich's des Löwen vereinigt und nach dessen Sturze natürliche Concurrenten um die Erbschaft waren, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß Sachsen in dieser Zeit (Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts) eine recht unbedeutende Rolle spielte.

---

7. Weitere Entwicklung des Collegiums bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

Nach diesem Versuche, die Brabantische Stimme und was damit zusammenhängt für sich allein zu behandeln, kehren wir zur chronologisch fortschreitenden Betrachtung der Entwicklung des ganzen Collegiums zurück.

Für die Entscheidung der Fragen nach der Zusammensetzung des Collegiums hatten, wie wir sahen, die Wahlen von 1198 und auch die sonst so beachtenswerten Aeußerungen des Pabstes keine besondere Bedeutung, doch waren sie immerhin geeignet, die jüngeren Ansprüche des Böhmen und des Brandenburgers oder wenigstens des Letzteren[1]) wieder zurückzudrängen.

Auch die Neuwahlen, denen sich Philipp und Otto, Ersterer im Jahre 1205 vor seiner zweiten Krönung, Letzterer 1208 nach dem Tode Philipp's, unterziehen mußten, ließen die Sache so ziemlich auf dem alten Fleck.

Auf dem Aachener Krönungstage Philipp's waren von weltlichen Fürsten die Herzöge von Baiern, Brabant und Sachsen, der Rheinpfalzgraf und Herzog Simon von Oberlothringen zugegen[2]). Möglich ist, daß sie alle, vielleicht sogar der letztgenannte Herzog Simon in Gemeinschaft mit dem Brabanter als Vertreter des Lothringischen Herzogtums, ein Vorstimmrecht ausübten; jedenfalls wird man mit gutem Grunde vermuten dürfen, daß die alte Auffassung, die den Stammesherzögen das Vorstimmrecht zusprach, neue Nahrung erhielt. Nicht unwahr-

---

[1]) Dem Könige von Böhmen war es doch noch günstig, daß er sich 1198 zu der Krönung Philipp's in Mainz, die mit einer nochmaligen electio verbunden war (s. Winkelmann, Philipp pag. 136 Anm. 1), einfand und damals von Philipp zum Könige erhoben wurde.

[2]) S. Zeugenreihen in den Urkunden Böhmer 5 nr. 90—94.

scheinlich ist, auch, daß, wie Tannert vermutet, dieses Mal der Pfalzgraf die erste Stelle unter den weltlichen Vorwählern nicht behaupten konnte [1]) und hinter den Herzögen zurückstehen mußte; nur wird nicht davon die Rede sein können, daß durch den etwaigen Vortritt der Herzöge sein Vorstimmrecht auch nur für diesen einen Fall völlig aufgehoben wäre.

Als die Sächsischen Fürsten im September 1208 zu Halberstadt Otto anerkannten, wählten sie ihn, wie schon mehrfach berührt wurde, »archiepiscopo [Magdeburgensi], qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernhardo duce cum marchione Misnensi et landgravio Thuringie cum aliis ad quos electio regis pertinere videbatur« [2]). Ob man das dem Erzbischof von Magdeburg zugestandene Vorrecht auf eine ältere Anschauung begründete, oder ob man das auf Sächsischen Hoftagen herrschende Abstimmungsceremoniell auf diese »electio« übertrug, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde die weitere Entwickelung dadurch nicht beeinflußt, ebenso wenig auch durch die damals anscheinend [3]) dem Landgrafen von Thüringen und dem Markgrafen von Meißen gemachte Concession, vor den Bischöfen abstimmen zu dürfen. Der Markgraf von Brandenburg war aller Wahrscheinlichkeit nach weder in Halberstadt noch auch auf dem nachfolgenden allgemeinen Wahltage zu Frankfurt zugegen. Ebenso fehlte in Frankfurt gewiß der dem Welfischen Könige noch widerstrebende König von Böhmen, während Herzog Ludwig von Baiern sich dort eingefunden hatte, vielleicht als einziger der vorstimmberechtigten weltlichen Fürsten neben dem (auch nicht sicher nachweisbaren) Pfalzgrafen, dem Bruder König Otto's [4]). Für die

---

[1]) Die im Vergleich mit dem sonstigen Brauch auffällige Stellung des Pfalzgrafen nach den Herzögen weist in den genannten Zeugenreihen darauf hin. — Vergl. Tannert p. 37.

[2]) Arn. Lub. Chron. Slav. lib. 7 cap. 13; M. G. SS. 21, 245 und Separatausg. p. 285.

[3]) So wird man obige Stelle Arnold's von Lübeck doch am natürlichsten interpretieren. Unbedingt notwendig ist diese Auslegung freilich nicht; vgl. Tannert p. 6 Anm. 1.

[4]) Ueber den Besuch dieses Frankfurter Tages vgl. Winkelmann, Otto IV. p. 122—124.

Rechte Brandenburgs und Böhmens war also die Neuwahl Otto's recht ungünstig.

Wesentlich besser gestalteten sich für Böhmen die Verhältnisse bei der Erhebung Friedrich's II. König Ottokar war an derselben lebhaft beteiligt, und Friedrich II. war deshalb auch natürlich bereit, seine Zugehörigkeit zur bevorzugten Wählerclasse anzuerkennen, wie wir schon bei Betrachtung der Urkunde vom 26. September 1212 im 3. Capitel gesehen haben[1]). Neben ihm hatte freilich auch der Herzog von Baiern bei der Berufung Friedrich's eine Rolle gespielt, und, nachdem er dazwischen wieder zu Otto übergetreten war, erschien er auch auf dem Frankfurter Wahltage vom December 1212, auf dem der Böhme nicht sicher nachweisbar ist. Baierische Ansprüche gingen also gewiß neben den Böhmischen her, ohne daß es zum directen Conflict gekommen zu sein braucht. Die Niederdeutschen Fürsten dagegen hielten an Otto fest, kamen demnach bei Friedrich's Erhebung gar nicht in die Lage, ihr Vorstimmrecht auszuüben; der Markgraf von Brandenburg trat erst 1217, der Herzog von Sachsen sogar erst nach Otto's Tode zu Friedrich über.

In die Regierungszeit Friedrich's fallen nun aber drei für die Gestaltung des Collegiums entscheidende Ereignisse.

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit war, daß erstens Schwaben als selbständiges Herzogtum sozusagen wieder einging, indem der Kaiser nach einander seine beiden Söhne, Heinrich und Konrad, eben die, welche er dann 1220 bzw. 1237 zu Königen wählen ließ, damit belehnte, und daß zweitens die Rheinpfalz 1214 (bezw. unbestritten 1227) an das seit 1180 in Baiern herrschende Haus Wittelsbach gelangte, was während der Jahre 1214—1227 und dann wieder 1231 bis 1253 zur Vereinigung beider Fürstentümer in der Hand eines einzigen Fürsten, erst Herzog Ludwig's I., dann Herzog Otto's II., des Gemahls der Pfalzgräfin Agnes, führte, worauf dann 1253—1255 Condominium der beiden Brüder Heinrich und Ludwig, 1255 erst Trennung Niederbaierns einerseits von Oberbaiern und der Pfalz andererseits folgte.

---

[1]) S. pag. 44—45.

Diese Situation, daß zwei mit Vorstimmrecht verbundene Fürstentümer in der Hand eines einzigen Fürsten vereinigt waren, die Vorstimme eines Dritten quasi ruhte, war sehr ähnlich derjenigen, die im Jahre 1169, wenn wir nicht irren, von Böhmen und Brandenburg benutzt war, um Aufnahme in das Collegium der bevorzugten Wahlfürsten zu erlangen; sie mußte der Anerkennung ihrer damals erlangten Ansprüche sehr günstig sein[1]). Und auch darin wiederholte sich die frühere Situation, daß es Friedrich II. ebenso wie Friedrich I. gelungen war, seinen Sohn — erst Heinrich, dann Konrad — schon bei seinen eigenen Lebzeiten wählen zu lassen, daß also das Verbleiben der Krone im Staufischen Hause nicht unwahrscheinlich war, sowie daß nach Auffassung des Kaisers die electio thatsächlich der Gesammtheit der Fürsten, nicht einem Ausschuß derselben zustand. Deshalb konnte der Verzicht auf eine Vorstimme wenigstens auf Seite des Kaisers selbst leichter gewonnen werden.

Man kann nun freilich nicht behaupten, daß bei der Wahl von 1220 Brandenburg und Böhmen von diesen Verhältnissen profitiert hätten; denn beide nahmen allem Anscheine nach, Brandenburg sogar ganz gewiß, an der Erhebung Heinrich's nicht teil[2]). Anders aber 1237. Bei der in Wien vollzogenen Wahl hat König Wenzel neben den Vertretern von Mainz, Trier und Pfalz-Baiern, wie wir oben sahen[3]), jedenfalls sein Vorstimmrecht ausgeübt. Und als dann diese Wahl auf einer Fürstenversammlung zu Speier bestätigt wurde, war von weltlichen Fürsten, so viel wir wissen, allein Markgraf Johann von Brandenburg zugegen[4]).

---

[1]) Man darf deshalb aber nicht glauben, die Brandenburgischen und Böhmischen Ansprüche könnten damals überhaupt erst aufgekommen sein. Das ist, was Brandenburg anlangt, ganz ausgeschlossen durch die unbedeutende Rolle, die die Markgrafen gerade damals (anders als zur Zeit Albrecht's des Bären) in Reichsangelegenheiten spielten; und für Böhmen steht Friedrich's II. Urkunde vom Jahre 1212 (s. pag. 44 f.) entgegen, wonach Böhmens Ansprüche bei Friedrich's Regierungsantritt schon vorhanden waren.

[2]) Vgl. Weiland l. c. pag. 329 und 330.

[3]) Vgl, Cap. 3.

[4]) S. Zeugenreihe in der Urkunde Böhmer 5 nr. 2253.

Völlig entschieden war freilich mit der Wahl von 1237 die Zusammensetzung des Collegiums keineswegs; denn, wenn auch Schwaben sich nicht wieder zu selbständiger Bedeutung erhob, vielmehr nach Konrad's Tode an den unmündigen Konradin kam, dann nach dem Untergange der Hohenstaufen als eigenes Herzogtum zu existieren überhaupt aufhörte, so waren doch die Wittelsbacher schwerlich geneigt, auf eine ihrer beiden Vorstimmen zu verzichten. Herzog Otto sprach 1239 deutlich genug von den beiden ihm zustehenden Stimmen der Pfalzgrafschaft und des Herzogtums; vgl. pag. 14. Und auf der anderen Seite war wol auch Sachsens Anspruch auf eine Vorstimme nahe daran, in Vergessenheit zu geraten; denn, wie an den Wahlen Friedrich's, so war auch an denen seiner Söhne Heinrich und Konrad der Sächsische Herzog nicht beteiligt, und das Herzogtum hatte überhaupt, zumal seit der nach dem Tode Herzog Albrecht's 1212 erfolgten Loslösung Anhalts, an Bedeutung stark verloren.

Ausschlaggebend war aber unter diesen Verhältnissen das dritte in Friedrich's II. Zeit fallende Ereignis, die Vertretung des Sächsischen und des Brandenburgischen Vorstimmrechtes sowie der — Baiern ausschließenden — Erzämtertheorie durch den Sachsenspiegel.

Wie wir die Stellung des Sachsenspiegels in dieser Frage zu beurteilen haben, dürfte aus den bisherigen Erörterungen sich schon ergeben. Eike v. Repgow ist ebenso weit davon entfernt, bezüglich der Zusammensetzung des Collegiums vorstimmberechtigter Wähler eine ganz neue, historisch ungegründete Theorie aufzustellen, wie allgemein anerkanntes Reichsrecht von unzweifelhafter Giltigkeit zu überliefern. Was er vertrat (das Vorstimmrecht Sachsens und Brandenburgs neben dem des Rheinischen Pfalzgrafen) und was er andeutete (die Erzämtertheorie) hatte seine gute Begründung in Vorgängen, die schon etwa zwei Menschenalter zurücklagen, aber beides war keineswegs allgemein anerkannt und schwebte sogar mehr oder weniger in Gefahr, der Vergessenheit anheimzufallen. Daß Eike v. Repgow sich gerade zum Anwalt dieser Ansprüche machte, ist gewiß durch den Einfluß particularistisch Sächsischer, speciell Askanischer, Interessen zu erklären, und diese Interessen haben wol auch

mitgespielt[1]), wenn er im Anschluß an den Autor vetus de beneficiis, freilich in Uebereinstimmung mit seinen sonstigen Rechtsanschauungen[2]), zu der Ansicht kam, dem Könige von Böhmen stehe, da er nicht Deutscher Fürst sei, kein Kurrecht[3]) und deshalb auch keine Vorstimme zu, trotz seines Erzschenkenamtes und trotz der offenbar entgegengesetzten Praxis der damaligen Zeit.

Der Einfluß des Sachsenspiegels war gewiß ein ganz außerordentlicher, vor allem in Sachsen, dann aber auch im übrigen Reich. Es mußten ihm die eben berührten Verhältnisse, das Eingehen des Schwäbischen Herzogtums und die Vereinigung Baierns mit der Pfalz mächtig zu statten kommen, außerdem auch die Vorgänge bei der Wahl von 1237, mit denen seine Ansicht (abgesehen von der Ausschließung Böhmens), recht gut harmonierte. Scharf ausgeprägte und von mächtigem Einfluß getragene entgegenstehende Anschauungen gab es für den Sachsenspiegel kaum zu überwinden. Man könnte etwa an die Curie denken. Aber wenn diese auch stets die besondere Wahlberechtigung eines kleinen Kreises von Fürsten vertrat,

---

[1]) So viel wird man, glaube ich, den Ausführungen Weiland's (Forsch. 20, 306—308) doch zugestehen müssen, trotz der zum Teil treffenden Einwendungen Schuster's (Mitth. d. Instituts für österr. Geschf. 3, 392 ff.) und Tannert's (Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels p. 50 ff.).

[2]) Tannert (l. c. pag. 53—55) führt das in, wie mir scheint, vortrefflicher Weise des näheren aus. Er vertritt auch gegen Weiland die Ansicht, daß der Sachsenspiegel nicht den gerade regierenden König (seiner Abstammung wegen), sondern das Fürstentum als undeutsch bezeichnen wolle, worin ihm beizupflichten sein wird. Aehnlich auch Schuster in der eben erwähnten Abhandlung. Der Hauptdifferenzpunkt zwischen Schuster und Tannert ist der, daß ersterer die Ansicht des Sachsenspiegels für die Rechtsüberzeugung des Deutschen Volkes erklärt, letzterer sie für eine Altertümlichkeit, für eine Ueberlieferung verjährten Rechtes hält. Wie ich schon vor Kenntnisnahme der Tannert'schen Schrift (vollständig ist diese nämlich erst während des Druckes der meinigen erschienen) pag. 42 Anm. andeutete, glaube auch ich die Ansicht Schuster's in diesem Sinne modificieren, daneben freilich auch (mit Weiland) der Politik einen gewissen indirecten Anteil zuschreiben zu sollen.

[3]) Daß der Sachsenspiegel dem Böhmen nicht nur das Vorstimmrecht, sondern überhaupt das Kurrecht bestreitet, scheint mir mit Tannert (l. c. pag. 46 nt. 4) zweifellos zu sein.

so hat sie doch allem Anscheine nach zu der Frage, wer diesem Kreise angehöre, zur Zeit Innocenz' IV. ebensowenig wie unter Innocenz III. eine klare und entschiedene Stellung eingenommen[1]).

Bei der Wahl Heinrich Raspe's 1246 wirkten überhaupt keine weltlichen Fürsten mit, bei derjenigen Wilhelm's von Holland 1247 als einziger von ihnen der Herzog von Brabant. Es war also beide Male keine Gelegenheit zur Entscheidung der Frage weltlicher Vorwählerschaft geboten. Als aber König Konrad IV. Ende 1251, Deutschland factisch aufgebend, nach Italien gegangen war, und als nun dringende Aufforderungen an Sächsische Städte herantraten, Wilhelm als König zu gehorchen, weigerten sich diese, weil der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, »qui vocem habent in electione praedicta«, der Wahl desselben nicht zugestimmt hätten[2]). Auf einem Tage zu Braunschweig im März 1252 wurde deshalb Wilhelm erst feierlich von diesen beiden Fürsten — oder, wie der Erfurter Annalist sagt[3]), von ihnen und den übrigen Magnaten des Landes — gewählt. Auch daß der König von Böhmen nach Braunschweig »in signum electionis« Geschenke schickte, ist uns überliefert[4]). Es scheint, daß sowol König Wilhelm wie die Curie, deren Legat eben in einem die Haltung Lübeck's betreffenden Schreiben[5]) sich auf die »electio« durch den Herzog und den Markgrafen bezieht, damals die besondere Bedeutung sowol der Sächsischen und der Brandenburgischen wie der Böhmischen Wahlstimme[6]) anerkannt haben.

---

[1]) Ueber die Unsicherheit, wem das an die Wahlfürsten gerichtete Schreiben vom 21. April 1246 (M. G. LL. 2, 362, Potthast nr. 12072) zugestellt wurde, vgl. Weiland l. c. 331—334 und Harnack l. c. p. 49—50.

[2]) Schreiben des Cardinallegaten vom 25. März 1252, gedruckt Cod. Lub. 1, 168 und Riedel Cod. dipl. 2, 1, 32 ff.; Regest Böhmer 5 nr. 5068.

[3]) Ann. Erphord. M. G. SS. 16, 38 lin. 42 ff., auch Böhmer Fontes 2, 411.

[4]) S. Ann. Exphord l. c.

[5]) S. Anm. 2 und 6.

[6]) Böhmen wird im Schreiben des päbstlichen Legaten allerdings nicht erwähnt, doch ist daraus kein Schluß zu ziehen, da es in diesem an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg gerichteten Briefe natürlich vorzugsweise auf die beiden Sächsischen Fürsten ankam. Daß der König »in signum electionis« Geschenke schickte, ist selbstverständlich nicht so zu deuten,

Mit der Ausschließung des Böhmenkönigs konnte die specifisch Sächsische Ansicht, die der Sachsenspiegel sich zu eigen gemacht hatte, überhaupt nicht durchdringen. Wol wurde diese von Albert v. Stade unverändert übernommen[1]), aber außerhalb Sachsens war sie angesichts der Machtstellung Böhmens und seines 1237 fraglos geübten Rechtes doch nicht haltbar. In der gemilderten Form, daß der König im allgemeinen nicht mitwähle, nur bei Zwiespältigkeit der übrigen Wähler zu entscheiden habe, hat sie in der Literatur freilich noch ein sehr langes Leben gefristet[2]), obschon auch in dieser frühzeitig unbedingte Anerkennung der Böhmischen Kurwürde auftauchte[3]); in der Praxis aber ist sie sehr viel früher völlig überwunden worden, trotzdem hier aus ganz anderen Motiven zu Gunsten der Baierischen Stimme noch einmal der Versuch gemacht wurde, Böhmen sein Kurrecht zu nehmen[4]).

Bei der Doppelwahl von 1257 hatte sich die Zusammensetzung des Collegiums aus Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen schon solche Anerkennung errungen,

---

als sei durch die Ueberreichung von Ehrengeschenken die »electio« vollzogen, aber sie waren ein recht in die Augen fallendes äußeres Zeichen derselben, von dem der Annalist deshalb berichtet. Man wird, denke ich, schließen dürfen, daß damals auf dem Braunschweiger Hoftage der König von Böhmen Wilhelm förmlich anerkannt hat. Daß dann seine Wahlstimme als eine der Sächsischen und der Brandenburgischen ebenbürtige behandelt wurde, versteht sich nach unseren früheren Erörterungen ziemlich von selbst. Daß der Erfurter Annalist seine Teilnahme am Anerkennungsact mit der Sachsens und Brandenburgs nicht in eine Reihe stellt (s. Wilmanns p. 99 und Harnack p. 54 Anm. 1), erklärt sich daraus, daß der Böhmenkönig erstens nicht persönlich zugegen, zweitens für den Thüringischen Annalisten von geringerer Bedeutung war. Harnack kommt p. 53—54 seltsamer Weise auf die Idee: »in signum electionis« sei zu interpretieren »in signum ut electus esset (Wilhelmus)« und nicht »in signum ut eum eligeret (rex Boemiae)«.

1) S. Alb. Stad. Mon. G. SS. 6, 367.

2) Vgl. pag. 34 Anm. 1.

3) So in den Marbacher Annalen (vgl. p. 35 ff.) und in den pag. 94 unten citierten Versen.

4) Vgl. Weiland l. c. pag. 310 ff. und hier pag. 104.

daß beide Parteien über diese Vorfrage einig waren[1]). Man wird sich wundern dürfen, daß die Wähler Richard's, obschon Herzog Ludwig und Herzog Heinrich (der erstere zugleich Inhaber der Pfalzgrafschaft) in Frankfurt zugegen waren, und obschon beide auf Richard's Seite standen, doch keine Baierische Stimme zu zählen versuchten[2]). Die Erklärung wird, glaube ich, darin zu finden sein, daß dies angesichts der schon feststehenden Ansicht von der Siebenzahl der Kurfürsten nur auf Kosten Böhmens möglich gewesen wäre, und daß man König Ottokar nicht ins Lager der Gegner treiben wollte.

Daß man dann bei der Wahl von 1273 den widerstrebenden Ottokar auszuschließen versuchte, daß man nun auch den Glauben zu erwecken suchte, Herzog Heinrich habe mit seinem Bruder Ludwig zusammen 1257 eine Baierische Stimme geführt, daß König Rudolf im Jahre 1275 diese Thatsachen bezw. Behauptungen und seinen Glauben daran urkundlich bezeugte[3]), daß er sich dann aber 1289 und 1290 unverblümt für die Rechte Böhmens entschied[4]) und dass damit die Ansprüche der Wittelsbacher auf 2 Kurstimmen endgiltig abgethan waren, sei hier nur flüchtig erwähnt, da diese Dinge von Früheren, besonders von Weiland[5]) und von Harnack[6]) ausreichend erörtert sind.

---

[1]) S. die beiden Schreiben Pabst Urban's IV. an König Richard vom 31. August 1263; Raynald a. 1263 § 46—52 bezw. 53—60; Potthast nr. 18634 bezw. 18635.

[2]) Daß bei der Wahl eine Baierische Stimme abgegeben wurde, scheint mir zweifellos, ebenso zweifellos, daß Herzog Heinrich an der Wahl teilnahm. Es fragt sich nur, ob als einfacher Fürst lediglich durch Consensus, oder ob als kur- resp. vorstimmberechtigter Mitinhaber der Pfälzischen Stimme. Tannert hat in einer kleinen lesenswerten Schrift »Die Beteiligung des Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl des Jahres 1257« (in »Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer .... gewidmet«) letztere Ansicht mit guten Gründen vertreten.

[3]) S. Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia Bd. 1 (Quellen u. Erörtn. z. Bayer. u. Deutsch. Gesch. Bd. 5) pag. 278—280; Böhmer, Regesta imp. 1256—1313, Rudolf nr. 173.

[4]) Böhmer l. c. nr. 980 und 1075.

[5]) S. l. c. pag. 310 ff.

[6]) S. l. c. pag. 58—60 u. 262—263.

Die Zusammensetzung des Collegiums war mit König Rudolf's Urkunde für Böhmen von 1290 endgiltig entschieden. Die von König Wilhelm anscheinend im Jahre 1252 gemachten Zugeständnisse und die bei der Wahl von 1257 unbestritten gebliebenen Ansprüche behaupteten sich als geltendes Recht; damit wurde zugleich die im Sachsenspiegel angedeutete Erzämtertheorie consequent durchgeführt, und es wurde indirect für lange Zeiten maßgebend, was durch ein Zusammentreffen zufälliger Umstände vermutlich bei der Wahl vom Jahre 1169 zum ersten Mal ins Leben getreten war, das Wahlvorrecht von Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg.

Während derselben Zeit hatte sich nun aber auch das Wahlvorrecht zum ausschließlichen Kurrecht entwickelt.

Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung im 5. Capitel dürfen wir von vornherein erwarten, in dieser Entwicklung vornehmlich päbstlichen Einfluß wirksam zu finden; und diese Erwartung wird beim Eingehen auf die Einzelheiten in der That bestätigt.

Aus den letzten Zeiten Philipp's und Otto's und aus den Anfängen Friedrich's II. ist allerdings von directen Zeugnissen solcher päbstlichen Politik nichts zu berichten, aber indirecte Spuren derselben sind vielleicht doch zu erkennen.

Charakteristisch ist wol schon, daß Friedrich II., der als Schützling des Pabstes den Deutschen Boden betrat und zunächst ganz von ihm abhängig war — so sehr, daß er sogar bei der Wahl seines Titels[1]) sich einstweilen päbstlichen Wünschen, die im Widerspruch zu allem Deutschen Herkommen standen, fügte —, daß Friedrich II., sage ich, in seiner öfter erwähnten Urkunde für Böhmen in ganz ungewöhnlicher Weise auf den besonderen Wert der Böhmischen Stimme anspielte[2])

Deutlicher aber spricht jenes Schreiben, das der königliche Kanzler Bischof Konrad nach der Wahl Heinrich's im Jahre

---

[1]) Man hat bisher die Bedeutung dieser Titelfrage und der Kaiserwahl Friedrich's von 1211 nicht richtig erkannt. Ich denke darauf an anderem Orte in einer besonderen Untersuchung zurückzukommen.

[2]) Vergl. pag. 44—45.

1220 an Pabst Honorius richtete[1]). Hier heißt es, daß die »vota tam electorum quam etiam omnium[2]) principum et nobilium Teutonie« auf Heinrich übereingekommen seien. Daß nur ein Teil der principes zu den electores gerechnet wird, ist aus der Stelle selbst schon klar; daß damit nicht etwa die bei der Wahl anwesenden Fürsten im Unterschiede von den abwesenden gemeint sind, wie Tannert meint[3]), folgt wol schon aus der Wahl des Ausdrucks, für den sonst »eligentium« gesetzt sein müßte, und ferner aus der Schilderung der Wahl im Briefe selbst, da diese ganz zufällig und unerwartet vollzogen sein soll. Man wird mit vollem Recht also annehmen dürfen, daß mit diesen »electores« die »principes ad quos imperatoris spectat electio« des Pabstes Innocenz[4]) gemeint sind, zumal da »principes electores« später technische Bezeichnung für die Kurfürsten ist. Daß man die Zustimmung dieser bevorzugten Fürsten, obschon deren auf dem Wahltage nur sehr wenige zugegen waren, besonders hervorhob, darf unbedenklich als eine Concession an die päbstliche Auffassung wie dieselbe in den Briefen Innocenz' III. niedergelegt war, gelten. Diese Deutung, die Weiland zuerst gegeben hat, läßt sich bestimmter begründen. Sie steht ganz in Uebereinstimmung mit dem übrigen Charakter des Briefes Bischof Konrad's. Nicht nur ist dieser durchaus im Tone eines Entschuldigungsschreibens gehalten, sondern er macht auch noch in einem zweiten sehr wichtigen Punkte der päbstlichen Anschauung eine bedeutende Concession: der königliche Kanzler vermeidet es, seinem Herrn

---

[1]) Theiner cod. dipl. dom. temp. 1, 55—56 nr. 81. Vgl. pag. 37 Anm. 2.

[2]) Entweder sind damit nur alle anwesenden gemeint, oder der Ausdruck ist, wie man auch die »electores« deutet, rhetorische Uebertreibung.

[3]) Tannert, Entwickelung des Vorstimmrechtes pag. 4 Anm. 3. Die vorstimmberechtigten Fürsten sind eben nach päbstlicher Auffassung eigentlich die allein berechtigten, deshalb auch ganz passend als »electores« zu bezeichnen. Damit erledigt sich das wesentlichste Bedenken Tannert's. — Indem der Kanzler einen Teil der Fürsten »electores« nennt, wird natürlich eigentlich das volle Wahlrecht der übrigen geleugnet, und doch werden deren und der Magnaten Vota wieder wie gleichwertig neben denen der electores genannt (was ich pag. 37 einseitig hervorhob). Es sind eben zwei sich widerstreitende Auffassungen hier vereinigt.

[4]) Vgl. pag. 71 und Anm. 4 ebendort.

König Friedrich den ihm gebührenden und längst geführten Titel eines Römischen Königs zu geben, und bezeichnet ihn vielmehr nach päbstlichem Muster als zum Römischen Kaiser Erwählten[1]). — Daß die Erwähnung der »electores« als eine der Römischen Curie gemachte Concession und nicht etwa als getreuer Ausdruck der in Deutschen Regierungskreisen herrschenden Auffassung zu betrachten ist, geht auch daraus hervor, daß Kaiser Friedrich, seit er sich vom Pabste emancipiert hat, gerade das Wahlrecht sämmtlicher Fürsten zu betonen pflegt[2]).

In sehr entschiedener und unzweideutiger Weise brachte die Curie ihre Ansicht, daß das Wahlrecht auf einen Teil der Fürsten beschränkt sei, wieder zum Ausdruck, als sie nach der von ihr 1245 ausgesprochenen Absetzung Friedrich's die Wahl eines Gegenkönigs betrieb. Damals richtete Pabst Innocenz IV. ein Schreiben[3]), in welchem er zur Wahl des Landgrafen von Thüringen aufforderte, an »archiepiscopis et nobilibus viris aliis, principibus Teutonie, habentibus potestatem eligendi Romanorum regem«. Damit wird das Wahlrecht (nicht etwa nur ein Wahlvorrecht) einem Teile der Fürsten unter Ausschluß der übrigen zugeschrieben, wie sich schon daraus ergiebt, daß von den geistlichen Fürsten nur Erzbischöfe zu den Adressaten gehören, und wie am Schlusse des Briefes die Scheidung dieser Adressaten von den »alii principes Teutonie« noch deutlicher macht[4]). Innocenz IV. steht hier ganz auf dem Boden der von Innocenz III. zum ersten Male ausgesprochenen Theorie[5]). Und an dieser hält er auch im übrigen fest. Noch deutlicher und schärfer präcisiert spricht er sie 1247 nach der Wahl

[1]) Vgl. pag. 105 nt. 1.

[2]) Vgl. Weiland p. 336.

[3]) Vom 21. April 1246; M. G. LL. 2, 361.

[4]) Zur Beurteilung des Schreibens vgl. Weiland l. c. p. 331 ff. — Dort ist auch in scharfsinniger Weise das Verhältnis dieses Schreibens zu einem zweiten gleichen Datums erklärt. Dieses letztere (M. G. LL. 2, 362) ging an eine Reihe von Fürsten (an solche die bevorrechtigt waren und an andere) und enthielt nicht die Aufforderung, den Landgrafen zu wählen, sondern die, die Wahl zu fördern.

[5]) Es führt irre, wenn Harnack p. 51 zu dem Briefe des Pabstes Innocenz IV. von 1247 (s. hier pag. 108 nt. 1.) bemerkt, aus dem früheren jus principale sei ein einfaches jus geworden. Diese Weiterbildung der Theorie hatte schon Innocenz III. besorgt, s. pag. 83.

Wilhelm's von Holland aus: »communi voto principum, qui in electione cesaris jus habere noscuntur, in Romanorum regem, applaudentibus ceteris principibus, est electus«[1]). Daß der Beifall der übrigen Fürsten erwähnt ist, thut der Schärfe, mit der das ausschließliche Wahlrecht Einzelner betont wird, keinen Eintrag. Und ebenso steht es mit dieser Auffassung nicht im Widerspruch, wenn Innocenz nach der Wahl Heinrich Raspe's schrieb, derselbe sei »communi consensu principum in Romanorum regem electus«[2]).

Die Ansicht, die Pabst Innocenz 1246 und 1247 vertrat, hatte aber inzwischen auch in Deutschland bedeutend an Boden gewonnen, trotzdem, wie gesagt, Kaiser Friedrich II. ihr anscheinend entgegenzuarbeiten suchte. Wir sahen ja schon[3]), wie der Marbacher Annalist bei der Wahl von 1237 nur die Thätigkeit der vorstimmberechtigten Fürsten als »electio«, die der übrigen als bloßen »consensus« auffasste, während das officielle Wahldecret jede Hindeutung auf solche Sonderung der Fürsten vermied. Der Sachsenspiegel trat zwar auf das nachdrücklichste für das alte gleiche Recht der Fürsten ein und betonte, daß sowol bei der Wahlentscheidung wie bei der formellen Kur sämmtliche Fürsten mitzuwirken hätten, den sechs bevorzugten nur der Vortritt bei der Kur zustehe; aber schon Albert von Stade, der den Sachsenspiegel benutzte, modificierte dessen Lehre in sehr wesentlicher Weise. Er verlangte allerdings, daß die Wahl nach Beratung und mit Zustimmung aller Fürsten vollzogen werde, aber als Teilnehmer an der Kur, als eigentliche Wähler galten ihm nur die bevorrechtigten Fürsten, die man nach seiner Auffassung also schon als die einzigen Kurfürsten bezeichnen könnte. »Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Trevirensis, Moguntinus et Coloniensis; Palatinus, dux Saxoniae et margravius de Brandeburg« heißt es bei ihm[4]). Eben weil Albert von Stade den Sachsenspiegel als

---

[1]) Böhmer, Regesten 1246—1313, Päbste nr. 28; Potthast nr. 12734. Wegen Böhmer's Zweifel an der Echtheit vgl. Weiland l. c. p. 335 Anm. 1.

[2]) Raynaldus a. 1246 § 5; Potthast nr. 12150.

[3]) S. Capitel 3 pag. 35 ff.

[4]) M. G. SS. 16, 367.

Vorlage hatte, ist diese seine Aeußerung doppelt beachtenswert. Wenn man sie mit der Angabe des Marbacher Annalisten zusammenhält, so sieht man recht deutlich, wie weit die Ansicht, daß es bei der Kur eigentlich nur auf die bevorrechtigten Fürsten ankomme, schon in Deutschland verbreitet war. Das Wahlverfahren selbst hatte wol schon Anlaß zu einer solchen Auffassung gegeben, der Einfluß der päbstlichen Schreiben dann vermutlich das übrige gethan.

Als es sich zu Beginn der 50er Jahre um Anerkennung Wilhelm's von Holland handelte, machte sich diese Auffassung, wie wir wissen, in Norddeutschland praktisch geltend[1]), und der päbstliche Legat suchte sie anscheinend zu kräftigen und zu fördern[2]), indem er die Situation geschickt benutzte und sich in der Personenfrage den Sächsischen Ansichten anbequemte.

Die dann nach dem Tode Wilhelm's von Holland folgende Doppelwahl des Jahres 1257 ist, wie für die Zusammensetzung des Collegiums, so auch für die Ausdehnung seiner Wahlbefugnisse maßgebend geworden. Aus den Schreiben des Pabstes[3]), die uns zugleich die von beiden Parteien bei der Curie vorgetragenen Deductionen überliefern, ersehen wir, daß außer auf Erfüllung der Formalitäten nur auf die Stimmen der sieben bevorrechtigten Fürsten, der sieben Kurfürsten, wie man jetzt schon sagen darf, Gewicht gelegt wurde, daß davon, wer die Mehrheit der übrigen Fürsten auf seiner Seite hatte, gar nicht mehr die Rede war. Nur zwei geringe Spuren des einstigen Wahlrechtes dieser Letzteren schimmern noch durch. Während in den genannten päbstlichen Briefen sonst von den »principes electores«[4]) oder von den »principes in electione regis Romanorum vocem habentes«[5]) die Rede ist, sprechen dort die Gesandten

[1]) Vgl. pag. 102.

[2]) Es ist doch wol bedeutungsvoll, daß der Legat in seinem Briefe (vergl. pag. 102 Anm. 2) allein die 2 bevorrechtigten Fürsten, den Sachsen und den Brandenburger, erwähnt, während der Erfurter Annalist (vergl. pag. 102 Anm. 3) neben ihnen auch die übrigen Großen des Landes sich an der Wahl beteiligen läßt.

[3]) Raynald a. 1263 § 43—60; Potthast nr. 18633—35, Böhmer nr. 178—181.

[4]) S. Raynald § 41.

[5]) S. Raynald § 43 gegen Ende, auch § 50 und 53.

Richard's einmal von den »principes ad quos specialiter spectat Romani regis electio«[1]). Und an einer anderen Stelle erwähnen sie, daß der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf sich zur Vornahme der Wahl entschlossen hätten »cum praelatis ducibus et aliis ibidem presentibus deliberatione prehabita, de ipsorum communi consilio et assensu«[2]). Dieses Verfahren und die dabei den nicht kurberechtigten Fürsten zugeteilte Rolle entsprechen etwa der Ansicht Albert's von Stade.

Man wird, wenn man die Vorgänge bei den Wahlen von 1257 reconstruieren will, auf diese Spuren eines Restes von Wahlbeteiligung der übrigen Fürsten ein gewisses Gewicht legen und die sonstige ausschließliche Erwähnung der bevorrechtigten Fürsten mit einigem Mißtrauen aufnehmen dürfen, weil päbstliche Briefe unsere Hauptquelle sind, und weil beide Parteien in dem Proceß vor der Curie natürlich ad hominem argumentiert, d. h. den päbstlichen Anschauungen Rechnung getragen haben werden. Letzteres ist an sich schon ziemlich selbstverständlich; und wenigstens eine Stelle, eine Berufung der Vertreter Richard's auf die Decretale »Venerabilem« Pabst Innocenz' III.[3]), gibt dieser Ansicht auch einen bestimmteren thatsächlichen Anhalt.

Trotzdem wird an der Hauptsache, nämlich daran, daß ein Kurrecht im Jahre 1257 nur noch durch die sieben Fürsten ausgeübt worden ist, kaum gezweifelt werden können. Diese Ansicht und ebenso die, daß an den Wahlverhandlungen den übrigen Fürsten 1257 noch ein gewisser Anteil gelassen wurde, findet ihre Bestätigung bei Betrachtung von Vorgängen, die sich ganz auf Deutschem Boden ohne Einwirkung der curialen Anschauungen abspielten.

Die Städte des Rheinischen Bundes von 1254 faßten am 12. März 1256 den Beschluß, wenn die »principes ad quos spectat regis electio« mehr als einen wählten, keinem derselben Hilfe oder Dienste zu leisten[4]). Sie wandten sich dann brief-

---

1) S. Raynald § 51.

2) S. Raynald § 54.

3) Raynald § 56. Daß mit der »Innocentii papae III. decretalis epistola« die Decretale »Venerabilem« gemeint ist, scheint mir ziemlich sicher.

4) S. Weizsäcker, Der Rheinische Bund pag. 32 nr. IX art. 3.

lich an verschiedene Fürsten mit Vorstellungen im Interesse einer einmütigen Wahl, und zwar, wie aus den Antworten hervorgeht, nicht nur an Kurfürsten, sondern gleichmäßig auch an andere Fürsten, obschon sie ja, wie der Beschluß vom 12. März zeigt, einen Unterschied bezüglich der Wahlberechtigung zu machen geneigt waren. Antworten sind uns in den Acten des Bundes erhalten von Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Johann von Brandenburg, Herzog Albrecht von Braunschweig und dem Candidaten selbst, Markgraf Otto von Brandenburg[1]. Alle Briefe sind, wie man sofort sieht, nach einem und demselben Formular gearbeitet. Um so beachtenswerter werden Abweichungen sein. Vergleichen wir die Briefe des Markgrafen Johann von Brandenburg und des Herzogs Albrecht von Braunschweig, so bemerken wir durchweg, von ganz geringfügigen offenbar zufälligen Varianten abgesehen, wörtliche Uebereinstimmung bis auf eine kleine Stelle. Nachdem sie versichert haben, keinen geeigneteren Candidaten finden zu können als Mf. Otto, fahren sie nämlich fort:

Herzog Albrecht	Markgraf Johann
cui, si in regem ut speramus fuerit sublimatus, omni quo possumus consilio et favore volumus non deesse.	quem in regem postposito omni dubio eligemus.

worauf in beiden Briefen der Schluß wieder gleichlautend ist.

Die Abweichung ist gewiß keine zufällige. Markgraf Johann, der Kurfürst, erklärt, wählen, Herzog Otto nur, den Gewählten eventuell unterstützen zu wollen. Alles scheint ganz klar zu liegen. Nun stellt sich aber eine Schwierigkeit ein. Herzog Albrecht's von Sachsen, des Kurfürsten, Brief stimmt nicht mit demjenigen des Brandenburgers, sondern mit dem des Braunschweigers überein. Ich muß bekennen, eine irgend sichere Lösung dieser Schwierigkeit nicht bieten zu können. Machte etwa die ältere Anhaltinische Linie des Askanischen Hauses Ansprüche auf das Vorstimmrecht und respectierte Albrecht diese im August 1256 noch, während er bei der Wahl von 1257 unbedenklich als Kurfürst auftrat? Oder ist im Briefe

[1]) S. ibid. pag. 33—37 sub nr. XI.

Albrecht's, sei es bei der Abschriftnahme für die Actensammlung, sei es bei der Ausfertigung, nur aus Versehen der unrichtige Text gesetzt? Oder war dieser Text etwa der für alle Fürsten vereinbarte, und hat ihn Mf. Johann nur, um sein Wahlrecht zu betonen, eigenmächtig geändert? Ich finde auf diese Fragen keine befriedigende und überzeugende Antwort, glaube aber trotzdem in der Existenz des ersten unbestimmt gehaltenen Formulars, wie es die Herzöge von Sachsen und von Braunschweig benutzten, einen Beweis sehen zu dürfen, daß man die Teilnahme an der electio als ein nicht allen Fürsten zustehendes Recht betrachtete, und ich bin der Ansicht, daß man aus diesem Grunde die so nahe liegende Versicherung, Otto wählen zu wollen, in dem Formulare vermied.

Die Wahl von 1257 und speciell die in den päbstlichen Briefen von 1263 niedergelegte Auffassung derselben wurde nun Norm für die Zukunft, nur daß die Ausschließlichkeit der Befugnisse des Kurfürstencollegiums noch schärfer hervortrat. Wenn 1257 doch noch von dem Consensus der übrigen Fürsten die Rede gewesen war, so fiel das schon bei der Wahl Rudolf's im Jahre 1273 ganz fort; und damit war jede Spur des älteren allgemeinen Wahlrechts für alle Folgezeit beseitigt.

Die Factoren, welche diese Entwicklung des im älteren Wahlverfahren allerdings vorhandenen Keimes gefördert haben, liegen klar vor Augen. In erster Linie ist es, wie wir wissen, der päbstliche Einfluß, der sich zuerst nach der Doppelwahl von 1198, dann indirect bei Beginn der Regierung Friedrich's, später bei der Aufstellung der Gegenkönige und bei der Anerkennung Wilhelm's von Holland, endlich noch bei Beurteilung der Wahl von 1257 geltend machte. In diesem Grade wirksam aber konnte er wol nur werden durch die in den Kreisen des Fürstenstandes überhand nehmende Gleichgiltigkeit gegen die Angelegenheiten des Reiches. Am liebsten hätte man gar keinen König gehabt, und, würde einer gewählt, so schien nicht viel darauf anzukommen, wer es war. — Starb das öffentliche Interesse an der Königswahl ab, so machte sich dafür um so stärker das persönliche geltend, das Bestreben nämlich, besondere Vorteile in Geld oder in Rechten für sich vom Candidaten herauszuschlagen. Dieses Geschäft konnte mit er-

heblichem Nutzen für die einzelnen Wähler nur betrieben werden, wenn deren Zahl eine geringe war, und damit hatten die bevorrechtigten Wähler ein dringendes Interesse daran, ihre Wahlbefugnis zu einer ausschließlichen zu gestalten und alle übrigen Fürsten vollends zurückzudrängen, während für diese Letzteren nicht so viel darauf ankam, ihren Anteil an der Wahl, der zu einer derartigen lucrativen Verwertung doch kaum geeignet war, zu behaupten. Fördernd griff auch wol noch ein, daß gerade gegen Ende der Regierung Friedrich's II. mehrere der bedeutenderen nicht vorstimmberechtigten Fürstenhäuser ausstarben, wie 1246 die Babenberger in Oesterreich und 1247 das Geschlecht der Landgrafen von Thüringen[1]).

So ging das Recht, den Römischen König zu wählen, von dem gesammten Deutschen Fürstenstande auf einen kleinen Kreis von 7 Personen über, und so schob sich zwischen Königtum und die Gesammtheit der Reichsstände eine Zwischeninstanz, das Kurfürstencolleg, ein.

Dieses Collegium, wie es gegen Ende des 13. Jahrhunderts völlig abgeschlossen dasteht, ist, wie wir sahen, das Product einer langen wechselvollen Entwicklung, die während der Zeiten des großen Interregnums in beschleunigtem Tempo zum Ziele geeilt war. Zwei verschiedene Processe sind es, die an diesem Ziele sich zusammenfinden, die Umbildung der Zusammensetzung des Collegs und die Ausbildung seiner Befugnisse. Wenn wir uns der nötigen Einschränkungen bewußt bleiben, wenn wir vor allem nicht vergessen, daß die Ausgangspunkte beider Processe im Zusammenhange der ganzen politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung schon etwa ein Jahrhundert früher gegeben waren, so können wir zwei bedeutende Männer bezeichnen, deren nachwirkender Einfluß das Kurfürstencollegium geschaffen hat: den Sächsischen Schöffen Eike von Repgow und den Römischen Pabst Innocenz III. Pabst Innocenz hatte zum ersten Male die bevorrechtigten Wähler für die allein maßgebenden zu erklären gewagt, und

[1]) Darauf hat Phillips aufmerksam gemacht (Sitzungsberichte der Wiener Academie Bd. 26 pag. 111 f.). In anderen Untersuchungen ist dieses Moment ganz vernachlässigt worden.

diese Ansicht drang im Laufe der nächsten Jahrzehnte siegreich vor; Eike von Repgow lehnte sich vergeblich gegen sie auf, beeinflußte aber in maßgebender Weise die Entscheidung der von der Curie dilatorisch behandelten Frage, wer einen Platz im Kurcollegium beanspruchen könne.

Wir sind am Schlusse und müssen es uns versagen, noch einen Blick auf die späteren Zeiten zu werfen, in denen die Machtstellung des Kurfürstencollegs, deren Grundlage das Wahlrecht war, sich zu immer größerer Bedeutung entwickelte. Nur die Hindeutung sei noch gestattet, daß die Anfänge dieser Entwicklung schon in der von uns behandelten Entstehungsepoche vorhanden sind. Der Grundsatz, daß die Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten zu Verfügungen über Reichsgut erforderlich sei, tritt, allmählich vorbereitet, schon gegen Ende dieser Periode ans Licht. Es ist leicht einzusehen, eine wie bedeutsame zweite Praerogative damit dem Collegium verliehen war; und, wer die Consequenzen dieses Verhältnisses überblickt, wird zugleich sich darüber im klaren sein, wie folgenschwer die Umbildung der Reichsverfassung war, deren einzelnen Phasen und Anfängen wir hier nachzugehen versuchten.

Nachwort.

Wie ich schon in der Einleitung bemerkte, wurde ich mit Tannert's 1882 erschienener Dissertation »Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels« erst eben vor Beginn des Druckes bekannt und konnte dieselbe deshalb nicht mehr genügend berücksichtigen. Diese Dissertation enthielt nur den ersten Theil der im Titel angekündigten Untersuchung; inzwischen ist letztere aber vollständig (mit dem Nebentitel »eine Vorgeschichte der Entstehung des Fürstencollegs«) erschienen. Leider gestatten die Umstände mir es nicht, mich an dieser Stelle nachträglich noch eingehend mit Tannert's Forschungen zu beschäftigen; ich muß mir das für eine spätere Gelegenheit vorbehalten, glaube aber hier doch den wesentlichsten Differenzpunkt kurz zur Sprache bringen zu sollen.

Tannert macht den sehr beachtenswerten Versuch, »zur Ausfüllung der Lücken, welche die Ueberlieferung in unserer Kenntnis der thatsächlichen Personalverhältnisse des Vorstimmrechtes offen läßt, an der reichsfürstlichen Rangordnung ein neues Hilfsmittel zu gewinnen«. Er sucht den Nachweis zu führen, daß diese Rangordnung und die bei der Wahl beobachtete Reihenfolge in Uebereinstimmung gestanden hätten, sowol zur Zeit der Herrschaft des Stammesherzogtums-Princips, wie während des schwanken Uebergangsstadiums — seit Beginn der Staufen bis 1180 —, wie zur Zeit des neueren Reichsfürstenstandes. Als ein Beweismittel benutzt Tannert die Reihenfolge, die bei Aufzählung der Fürsten in gewissen auf die Wahl bezüglichen Urkunden beobachtet ist. Diesem Argument wird man aber, glaube ich, jede Beweiskraft absprechen müssen; denn, da die Anordnung der Namen in diesen Urkunden mit der sonst üblichen übereinstimmt, fehlt jedes Mittel, zu bestimmen, ob diese Anordnung dem Wahlverfahren entspricht, oder ob sie trotz abweichenden Wahlverfahrens aus dem sonstigen Kanzleigebrauch und aus der allgemeinen Rangordnung übernommen ist. So viel ich sehe, bietet die Anordnung der Namen nur in zwei hierhergehörigen Actenstücken auffallende

Eigentümlichkeiten dar, aus denen man versuchen könnte, Rückschlüsse auf das Wahlceremoniell zu machen. Beide Fälle, von denen Tannert den einen, wenn ich nicht irre, unberücksichtigt läßt, sind hier pag. 38 ff. bezw. pag. 86 ff. erörtert worden. Daß in den auf Wahlen bezüglichen Actenstücken die sonstige Rangordnung im wesentlichen unverändert beibehalten wird, legt allerdings — soweit stimme ich Tannert bei — den Gedanken nahe, jene Rangordnung habe auch für die Wahlen gegolten, und fordert zu dem Versuche auf, die Entwicklung des Wahlverfahrens durch Beobachtung der in der Rangordnung eintretenden Verschiebungen zu verstehen. Es fragt sich dann aber weiter, zu welchen Resultaten dieser Versuch führt. Nun scheint mir eines der Hauptresultate völlig unannehmbar zu sein. Tannert kommt ganz folgerichtig zu der Ansicht, daß bis zum Ende der Staufenzeit noch sämmtliche geistliche Fürsten sämmtlichen weltlichen bei der Kur vorangegangen seien, da so (in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Kanzleiverfahren) die Anordnung der Fürsten in den auf Wahlen bezüglichen Actenstücken ist. Nur innerhalb eines jeden Standes hätten nach Tannert gewisse Fürsten den Vortritt gehabt, und in diesem Sinne sei auch der Sachsenspiegel noch zu interpretieren.

Letztere Behauptung scheint mir nun fraglos unrichtig[1]), und, ist dies der Fall, so wird gerade auf dem Boden der Tannert'schen Auffassung[2]) des Sachsenspiegels ein sehr wichtiges Argument gegen seine eben dargelegte Ansicht gewonnen, da nach Tannert der Sachsenspiegel eine veraltete Wahltheorie und im wesentlichen das Wahlrecht des 12. Jahrhunderts überliefert hat.

Aber auch davon abgesehen, steht, glaube ich, Tannert's Ansicht in zwei Punkten mit den Thatsachen in unlösbarem

---

[1]) Der Sachsenspiegel nennt zuerst die drei geistlichen ersten Wähler, dann die drei weltlichen (letztere allerdings in einer Form, daß man glauben könnte, sie seien nur die ersten innerhalb des weltlichen Standes, nach allen Geistlichen) und fährt dann fort; »sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien«. An anderer Stelle spricht er von den »ses vorsten, die de ersten in des rikes kore sin«.

[2]) Durch den Wunsch, diese Auffassung des Sachsenspiegels und seine Ansicht über den Vortritt der geistlichen Fürsten in Einklang zu bringen, ist T. wol zu seiner, wie mir scheint, unhaltbaren Interpretation verleitet worden.

Widerspruche. Wie war es möglich, eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten als diejenigen zu bezeichnen, denen die Wahl vorzugsweise oder denen sie überhaupt allein zustehe, wenn nicht das Wahlverfahren innerhalb des geistlichen und des weltlichen Standes je zwei Gruppen unterschied? Nimmt man an, daß die vorstimmberechtigten weltlichen Fürsten die Succession der geistlichen unterbrachen, so ist dies alles erklärlich; andernfalls liegt hier ein wenigstens für meine Fassungskraft unbegreifliches Rätsel vor. Zweitens ist es absolut unverständlich, wie 1257 das Kurfürstencollegium fertig auf dem Platze sein konnte, wenn noch bei allen früheren Wahlen die anwesenden Bischöfe und Aebte bei der Kur den Vorrang vor allen weltlichen Fürsten behauptet hatten, und wenn gar auch der Sachsenspiegel diese Wahlordnung hatte vertreten wollen.

In diesem sehr erheblichen Punkte glaube ich also an der bisher herrschenden Ansicht nach wie vor festhalten zu sollen und Tannert's Versuch für mißglückt erklären zu dürfen[1]).

Im übrigen bin ich gern bereit, zuzugestehen, daß in manchen Punkten, in denen jeder von uns seine besonderen Wege gegangen ist, ohne daß unsere Resultate in directem Widerspruche ständen, Tannert's Forschung eigentümliche Vorzüge vor der meinigen besitzt, — so wie ich andererseits hoffe, in einigen von Tannert nicht berührten oder vernachlässigten Fragen (so in denen, die im 4. Capitel von mir erörtert sind, und in manchen anderen) etwas Ersprießliches geleistet zu haben. Mehrfach sind sich unsere Untersuchungen ja auch in erfreulicher Uebereinstimmung begegnet, so in der Rückführung der Brandenburgischen Vorstimmansprüche und der Erzämtertheorie auf die Mitte des 12. Jahrhunderts (worin uns beiden freilich Weiland vorangegangen ist) und in

---

[1]) Eine (freilich nicht völlig entscheidende) Probe auf Tannert's Ansicht könnte man machen, wenn man die Anordnung der Zeugenreihen etc. in der ersten Zeit nach 1257 genauer untersuchte. So viel ich sehe, würde eine solche Probe für Tannert ungünstig ausfallen, indem zunächst noch vielfach (und zwar auch in Actenstücken, die sich auf Wahlangelegenheiten beziehen) sämmtliche geistliche Fürsten sämmtlichen weltlichen (auch den weltlichen Kurfürsten) vorangehen. Doch habe ich die Frage noch nicht genauer untersucht.

der Beurteilung der Urkunde Friedrich's II. für Böhmen vom Jahre 1212. Eine teilweise Uebereinstimmung herrscht ja auch bezüglich der Beurteilung des Sachsenspiegels. Tannert's schärfer gefaßte und sorgfältiger motivierte Ansicht, daß die Wahltheorie des Sachsenspiegels zu den Altertümlichkeiten des Rechtsbuches gehöre, wird zum mindesten beachtenswert sein. Dieses Urteil möchte ich überhaupt auf die ganze Arbeit ausdehnen und jedem Leser meiner eigenen Schrift, dem es darum zu thun ist, sich ein selbständiges Urteil zu bilden, empfehlen, auch die Tannert'schen Untersuchungen eingehend zu prüfen.

Zugleich darf ich diese Gelegenheit wol benutzen, um auch für Harnack's Abhandlung, deren erster Teil in meinen Untersuchungen ziemlich schlecht weggekommen ist, noch eine Lanze zu brechen. Wer die spätere Entwicklung des Collegiums, die Ausbildung der Wahlvorschriften etc. verfolgen will, wird in Harnack's Arbeit, so weit ich urteilen kann, den weitaus besten und zuverlässigsten Führer finden.

Frankfurt a. M., 5. August 1884.

Inhaltsübersicht.

Seite

Druck von Kumpf & Reis in Frankfurt a. M.

Berichtigungen.

Seite 22 Zeile 5 lies »sämmtlichen« statt »Baierischen«.
» 36 Zeile 4 von unten lies »ungefähr« statt »angeführten«.
» 45 Zeile 2—3 ist »und obendrein — zugegen« zu streichen.
» 45 Anm. 1 lies »1030« statt »1023«.
» 52 letzte Zeile füge »und 1152« nach »1125« ein.
» 63 von unten lies »derjenigen Heinrich's des Sohnes Konrad's III. von 1147« statt »der Friedrich's I. von 1152«.
» 67 Zeile 13 und 3 von unten lies »1125« statt »1138«.
» 89 Zeile 8 lies »Abwesenheit« statt »Anwesenheit«.
» 90 Zeile 21 lies »betrachtet« statt »beobachtet«.
» 99 Zeile 16 lies »genommen« statt »gewonnen«.
» 102 Anm. 6 vorletzte Zeile (Seite 103) lies »eum« statt »cum«.
» 104 Anm. 2 Zeile 1 lies »keine« statt »eine«.
» 109 Anm 3 lies »40« statt »43« und füge »18619« vor »18633« ein
» 115 Zeile 9 lies »Kurfürstencollegs« statt »Fürstencollegs«.

Druck von Kumpf & Reis in Frankfurt a. M.







